Inhalt:

- Der Unterfertigende hat Ihnen seinen fallbezogenen Standpunkt deutlich gemacht. Und dies aus gutem Grunde, weshalb der Unterfertigende auch unvermindert an seinem Vorhalt festhält, vgl. „09. Januar 2026“
- Revisionsbegründung (zwei Schreiben)
- Benannte Anlagen (beispielhaft)

09. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren der deutschen Justiz, der staatlichen Gewalten und Repräsentanten*, des Verfassungsschutzes, der BRAK und RAK-München/Frankfurt, des deutschen Ethikrates, sowie der "Vierten Gewalt",

ich, der Bürger A.B. Appelt, denke, Ihnen gegenüber meinen Punkt sehr deutlich gemacht zu haben.

Es ist falsch, wirkt entmenschlichend, und ist grund- und menschenrechtsverletzend, wenn im Deutschland des Jahres 2025/26, eine Prozesspartei einen Prozessbetrug in Auftrag geben kann, welchen dann anschließend die Justiz eines ganzen Bundeslandes, justizkollektiv begeht und strafbar deckt.

Ich missbillige zutiefst die Käuflichkeit des deutschen Rechts.

Ich missbillige zutiefst, dass die Justiz gegen das Menschenrecht nach Art. 3 I GG verstößt: "Jeder* ist vor Recht & Gesetz, sowie vor den Gerichten gleich".

Ich missbillige zutiefst, dass das BVerfG - fallbezogen bewiesen - falleinschlägige Grund- und Menschenrechte vorsätzlich verletzt hat, statt seinem grundgesetzlich zugewiesenen Auftrag nachgekommen zu sein, die von Justiz und Staat verletzten Grund- und Menschenrechte zu schützen, und deren Verletzung zu korrigieren.

Woran sollen und können wir Bürger* uns denn dann noch orientieren, wenn unser Staat und seine wichtigsten Vertreter*, selbst solch gewichtige Haltelinien einfach einreißen?

Was nehmen Sie sich heraus, und wer meinen Sie zu sein, dass Sie justizwillkürlich, sowie jederzeit, einfach einzelnen Bürgern* den Zugang zum Rechtsstaat verweigern, und den Sinn des staatlichen Gewaltmonopols in sein Gegenteil verkehren können? Und dies justizkollektiv betrieben und gedeckt.

Es ist zutiefst beunruhigend, wenn im Deutschland des Jahres 2025/26, der deutsche Staat, bezüglich einer solch, Ihnen nachgewiesenen Thematik, dennoch Pressezensur verhängen kann, welcher die angebliche "Vierte Gewalt" willfährig nachkommt. Und dies trotz Vorliegens aller journalistischen Überprüfungsmöglichkeiten. Wie sollte so ein dummer Bürger wie ich, Marke öko-Sozialdemokrat, Ihnen journalistisch auch nur noch das Geringste glauben können?

Es zeugt einfach von geschichtlicher Ignoranz, wenn die berufsständischen anwaltlichen Kammern, selbst in einem solch außergewöhnlichen Fallgeschehen, wie dem Vorliegenden, sich trotz Vorliegens aller Beweise, dennoch staatlich zensieren, sowie zum Verrat des Rechtsstaates, sowie der Rechte seiner Mitglieder*, haben hinreißen lassen.

Sie, sehr verehrte Damen und Herren, und ich haben es erlebt und wissen es; auch wenn Sie dies bestreiten. Dieser Fall beweist, dass in deutschen Amtsstuben wieder erneut eine Geisteshaltung Einzug gehalten hat, was ich mir, lediglich 80 Jahre nach dem Ende der Naziherrschaft, zumal in dieser erlebten Ausprägung, tatsächlich nicht hatte vorstellen können; (woraus Sie sich offenbar einen Heidenspaß machten.) Diese Feststellung verpflichtet uns jedoch zugleich, dass wir uns solchen Entwicklungen dann wenigstens reflektiert stellen. Doch, wieso sollte der Staat darüber reflektieren, wenn die "Vierte Gewalt", trotz obliegender Kontrollpflicht gegenüber dem Staat, hierüber nicht berichtet?

Bitte denken Sie wenigstens mal für einen Augenblick über das Geschehene nach! Denn allein davon, dass Sie diese Geschehnisse leugnen, werden sie ja nicht ungeschehen.

Mit freundlichen Grüßen

A.B. Appelt

**R E C H T S A N W A L T S K A N Z L E I  A X E L  B .  A P P E L T**
**G E L T I N G E R  A U  2 1 ,  8 5 6 5 2  P L I E N I N G ,**
**M O B I L  0 1 7 0 3 2 8 8 8 8 2**

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening

An das OLG Zweibrücken
Einreichung per beA

LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22

| Ihre Zeichen<br>*Your Reference* | Ihre Nachricht vom<br>*Your Letter From* | Unser Zeichen<br>*Our Reference* | Durchwahl<br>*Direct No.*<br>**01703288882** | Bearbeiter<br>*Person in Charge*<br>RA Appelt | 30. Dez. 2025 |
|---|---|---|---|---|---|

Ihr Zeichen: LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22

**Betrifft: Revision:**
Die vorliegende Revisionsbegründung wird u.a. auf folgende, bewiesene, Tatsachen und Punkte begründend gestützt. Mehrfach verübter Prozessbetrug des LG Frankenthal; wiederholte vorsätzliche Prozessverlaufs- und Vortragensmöglichkeit-TÄUSCHUNG des Angeklagten durch den LG-Vorsitzenden, um z.B. zu verhindern, dass der Angeklagte auch den SCHÖFFEN vorgetragen kann. Zudem hat der LG-Vorsitzende die Schöffen prozessbetrügerisch angewiesen, allen Vortrag des Angeklagten „urteilend" zu ignorieren; Legalitätsgrundsatz-Dauerverstoß, auch des erkannt habenden LG Frankenthal; vorsätzlich urteilendes Ignorieren, eines anderenfalls möglicherweise vorliegenden Verbotsirrtums des Angeklagten; strafbar vorsätzlich begangene Begünstigung, sowie Strafvereitelung im Amt, begangen vom „Oberstaatsanwalt", sowie dem LG-Vorsitzenden; vorsätzlicher Verstoß gegen das Kontext-Trennungs-Verbot nach § 193 StGB, sowie des gleichfalls falleinschlägigen Lüth-Grundsatzurteil des BVerfG, 1 BvR, 400/51; vorsätzliche Fälschung des Verhandlungsprotokolls; wiederholt vorsätzlicher Verstoß des „Oberstaatsanwaltes", sowie des LG-Vorsitzenden, z.B. gegen das Grundrecht des Angeklagten aus Art. 3 I GG, sowie gegen mehrere weitere, falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Angeklagten; usw.

HINWEIS: Kurzschilderung des zugrundeliegenden Falles:
Der vorliegende Fall **begann** mit einem vorsätzlich von den Klägern und dem erkennenden Gericht gegen mich mittäterschaftlich verabredeten und verübten Prozessbetrug[1]. Bestandteil des Prozessbetruges war und ist, die vorsätzliche

1 Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

**Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt**

**Kanzlei,**
*Law Firm:*
**Rechtsanwaltskanzlei Appelt**
**Geltinger Au 21**
**85652 Pliening**
***Germany***

*Mobile:* **0170/3288882** *E-Mail:* lawexpert@t-online.de

Verletzung des aktiv ausgeübten Grundrechts[2] meiner Mandantin auf informationelle Selbstbestimmung.
Diesen zeigte ich anschließend notgedrungen strafrechtlich an. Grund: Schutz und Wahrung der legitimen Rechte meiner Mandantin, deren fallbezogener Schadensersatzanspruch (in den USA) sonst konkret zu verjähren drohte. Denn das vom LG Wiesbaden gefällte Prozessbetrugsurteil hatte ja konkret und absichtsgetrieben zur Folge, den Angeklagten erfolgreich daran zu hindern, betreffend die fallbezogen zulasten meiner Mandantin von den Klägern (und deren angeblichen US-Mandantin, die US-Bank „SCU") begangenen Straftaten[3], als Zeuge in dem Schadensersatzprozess meiner Mandantin in den USA aussagen zu können.
Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass sich der Angeklagte proportional dazu schadensersatzpflichtig gemacht hätte, würde er bezüglich des, gleich mehrfach bewiesenen Prozessbetruges, etc., des Gerichts und der Kläger keine Strafanzeige gegen die Kläger und gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden erhoben haben.
Doch statt staatsanwaltschaftlich gegen die Prozessbetrüger zu ermitteln und Anklage zu erheben, wie dies entsprechend dem einschlägigen Legalitätsgrundsatz[4] rechtlich zwingend vorgeschrieben war und ist, unternahm die hessische Justiz alles an fallbezogenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen gegen den Unterfertigenden und seine Mandantin, um eine strafrechtliche Verfolgung und Verfolgbarkeit der den Prozessbetrug mittäterschaftlich begangen habenden Täter zu vereiteln. Dazu schaltete die Justiz, unter „urteilendem" Einschluss des BVerfG, fallbezogen sowohl den Rechtsstaat, als auch alle, einschlägig-schützenden Grund- und Menschenrechte des Angeklagten (und seiner Mandantin) einfach ab (= fallbezogene Rechtsstaat- und Grundgesetzabschaltung durch den deutschen Staat).
Und dies mit folgenden Mitteln:

1. fallbezogene Nichtgewährung des Zugangs zu rechtsstaatlicher Hilfe, plus
2. fallbezogene Nichtgewährung des Zugangs zu einem rechtsstaatlichen ordentlichen Justiz-/Gerichtsverfahren, plus
3. fallbezogener Entzug der Möglichkeiten, belastend gefällte Justizentscheidungen rechtsstaatlich überprüfen lassen zu können. Plus
4. a. fallbezogener Entzug aller falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Unterfertigenden (und seiner Mandantin); bei gleichzeitig seit
   b. fünf Jahren, vorsätzlich menschenverachtend und strafrechtlich betriebener „JUDEN-VERFOLGUNG" zulasten des Unterfertigenden und seiner Mandantin.

Ziel der Justiz: Die menschenrechtverletzende Vereitelung jeder rechtsstaatlich zwingend vorgeschriebenen, strafrechtlichen Verfolgung und Verfolgbarkeit der

2 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
3 u.a. Urkundenfälschungen, 100te von Datenschutzverstößen, Prozessbetrug, Betrug, Nötigung, usw.
4 Vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG Legalitätsgrundsatz

„Prozessbetrugsrichter:innen" Pradt, Dr. Siebelt und Laudi; sowie aller fallbezogen weiteren StAe und Richter, welche jeweils vorsätzlich gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz verstoßen haben; sowie gegen die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Angeklagten und seiner Mandantin. Und welche sich fallbezogen allesamt u.a. der vorsätzlichen Begünstigung, sowie Strafvereitelung im Amt zugunsten ihrer Amtskolleg:innen schuldig gemacht haben.
Das Tatbegehungsmotiv der Prozessbetrugsrichter:innen und der Kläger war und ist: simple Geldgier[5]. Also die strafbare Zuwendung eines Vermögensvorteils in zweistelliger Millionenhöhe zugunsten der Kläger (= RA-Kanzlei W., aus Wiesbaden, mit welcher die den Prozessbetrug vorsätzlich begangen habende 4. ZK des LG Wiesbaden eng verwandt[6] ist.
Bitte lesen Sie einfach mal den von Herrn OLG-Richter Dr. Otto, OLG Ffm., in der Berufungsverhandlung fallbezogen vorgetragenen Vorhalt des OLG. Die Justiz versucht darin Ihre gegen mich und meine Mandantin begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, damit zur rechtfertigen, da anderenfalls die Kläger, also die Kanzlei W, einen Vermögensschaden in Höhe von 20 Millionen US$ erlitten hätte. Stattdessen hat man also diesen Vermögensschaden, mittels Prozessbetrug, und fallbezogen anschließend begangener Komplettabschaltung des Rechtsstaates, sowie aller falleinschlägig-korrespondierenden Grund- und Menschenrechte von meiner Mandantin und mir, durch die Justiz, meiner Mandantin aufgebürdet.
Diesen, aus reiner Geldgier der Täter, gegen mich und meine Mandantin begangenen Prozessbetrug des LG, hat der Unterfertigende anschließend strafrechtlich angezeigt[7]. Zu Schutz und Wahrung der legitimen Interessen meiner Mandantin.
Das gesamte Fallgeschehen wurde also nachweislich durch ein simples Vermögensdelikts der Richter des LG Wiesbaden ausgelöst, dessen bewiesene Begehung[8] durch die Richter:innen Pradt, Dr. Siebelt und Laudi (LG Wiesbaden), anschließend die fallbezogen gesamte Justiz von ganz Hessen, mit strafbaren Mitteln zu vertuschen versuchte und weiter versucht. Zur Vertuschung dieses simplen Vermögensdelikts des LG Wiesbaden, hat die Justiz schwerste Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten meiner Mandantin und mir begangen.

Zusätzlich zum Prozessbetrug, deckte das LG Wiesbaden vorsätzlich prozessbetrügerisch wiederholt die bereits

- von den Klägern zulasten meiner Mandantin fortgesetzt vorsätzlich begangene

5 Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren
6 Frau Richterin WEIDMANN, 4. ZK des LG Wiesbaden, ist die Schwester/Tante/Tante von drei Kanzleiangehörigen der Wiesbadener RA-Kanzlei WEIDMANN, Amin & Partner GbR.
7 Beweis: die besagten Strafanzeigen liegen dem BVerfG allesamt genannt vor; anderenfalls bitte ich um kurze Mitteilung, sodass ich dem BVerfG diese Information dann nochmals einreichen kann.
8 Beweis: vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

Grundrechtsverletzung[9], sowie alle vorsätzlich zulasten meiner Mandantin begangenen Straftaten und Gesetzesverletzungen der Kläger, sowie der „Prozessbetrugsrichter:innen" der 4. ZK des LG Wiesbaden.

Sehr geehrte Damen und Herren Richter:innen des OLG Zweibrücken,

mit vorliegendem Schreiben übersendet Ihnen der Angeklagte & Rechtsanwalt, A.B. Appelt, sein drittes Revisions-Begründungsschreiben bezüglich des vom LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, gefällten Strafurteils.
Wie ich Ihnen nachfolgend jeweils konkret ausführen werde, ist das benannte Strafurteil des LG Frankenthal, leider gleich mehrfach vorsätzlich gegen Recht und Gesetz, inkl. der falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte, verstoßend. Und dies vorsätzlich strafbar von der Staatsanwaltschaft, sowie dem Gericht – mittäterschaftlich – eingefädelt, verabredet und strafbar, sowie grundrechtsverletzend urteilend begangen.

Bevor der Unterfertigende hierauf näher eingeht, bitte ich Sie, mir folgenden Hinweis zu gestatten:

Hiermit will der unterfertigende Angeklagte erneut anregen, dass wir uns fallbezogen, wechselseitig um eine einvernehmliche Lösung bemühen sollten. (Alle Ausführungen bitte ich rein sachlich zu verstehen.)

Hierzu würden wir, also die fallbezogen juristische „Gegenseite", als auch ich, Ihrer geschätzten und vernünftig-vermittelnden Hilfe bedürfen. Ich will das Fallgeschehen beenden; und dies bestmöglich einvernehmlich, und wechselseitig unbeschadet. Doch dies kann doch bei einem solchen, lückenlos bewiesenen Fallgeschehen, wie Ihnen vorstehend aufgezeigt, nicht dadurch bewirkt werden, dass man den Angeklagten vorsätzlich gesetzwidrig und grundrechtsverletzend aburteilt, und die beweisüberführten TÄTER rechtlich, unter Dauerverstoß gegen den Legalitätsgrundsatz[10], verschont. Zudem, bitte gestatten Sie mir diesen banalen, aber zutreffenden Hinweis: „Man kann mit mir ganz normal reden!", was die Justiz leider seit Fallbeginn, also seit vollen 5 ½ Jahren, fortgesetzt nicht macht; z.B. auch nicht das AG und LG Frankenthal.

Bitte verstehen Sie mich richtig: Hinter der Richtigkeit (und rechtsstaatlichen Wichtigkeit) meines fallbezogen gemachten Vorhaltes, stehe ich unvermindert und zu 100%; zumal ich Ihnen, der Justiz, durchweg wahrheitsgemäß, bewiesen, und für

9 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
10 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

Sie seit Jahren konkret nachprüfbar, vorgetragen habe.

Doch, mir ging und geht es ja, neben dem Schutz der legitimen Interessen meiner Mandantin, wirkungsbezogen stets um Schutz und Wahrung von Rechtsstaat, GG, Grund- und Menschenrechte, Demokratie, sowie Freiheitsrechte. Und diese Wirkung meines so motivierten Engagements, kann ich auf vorliegendem Wege nicht weiter erzielen.

Sehr geehrte Richter:innen des OLG Zweibrücken,

weder mein fallbezogen gemachter Vorhalt, noch meine in diesem Zusammenhang – fortgesetzt begründet – aufgeworfenen Fragen, sind „falsch", oder gar „rechtsstaatlich", oder aus der Sicht von uns Bürgern*, unbeachtlich.

Wenn, wie vorliegend, die pflichtgemäße Erhebung einer Strafanzeige, gegen sich beweisüberführt z.B. des Prozessbetruges schuldig gemacht habender Richter dazu führt, dass die Justiz fallbezogen den Rechtsstaat, sowie die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte von uns Bürgern einfach abschalten können, und dies zudem für die „Abschalter" von vornherein sanktionslos, dann verstößt dies offen und unverhohlen gegen den Rechtsstaat, sowie z.B. gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 I GG, sowie das GRUNDRECHT auf Gleichbehandlung eines jeden Bürgers vor Recht und Gesetz, sowie vor Gericht.

Beweis: z.B. der streitgegenständliche Fall, sowie, das mit Revision angegriffene Urteil des LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22

Ebenso muss ich mich nicht dafür rechtfertigen, weil ich rüge, und hinterfrage, vom deutschen Staat mit per Prozessbetrug gefällten Urteilen überzogen worden zu sein, und zu werden, wie vorliegend erneut der Fall, welchen anschließend die gesamte deutsche Justiz „deckte" und deckt, **und dies bis hoch zum BVerfG reichend**, welches dafür sogar wiederholt und vorsätzlich gegen sein falleinschlägiges Grundsatzurteil[11] verstoßen hat, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen verübt hat; statt die konkret verletzten Grund- und Menschenrechte von uns Bürgern* zu schützen. Und, wenn Sie persönlich das „Opfer", also die direkt vom Prozessbetrug und den vorsätzlichen Grundrechtsverletzung der Justiz betroffene Person sind, dann stehen sie diesem Geschehen natürlich engagierter Gegenüber, als wenn sie von einem solchen Vorfall z.B. nur gehört haben.

Warum betone ich dies vorliegend so, zugleich damit rein sachlich ausführend?

11 vgl. bitte Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

**<u>Weil es, zum Erhalt des Rechtsstaates, sowie unserer (geschätzten!) Demokratie, verbindlicher „Haltelinien" (des Staates) bedarf!</u>**

Haltelinien, welche der Staat nicht einreißen darf, da der Staat anderenfalls demokratie-notwendiges Vertrauen gegenüber uns Bürger:innen verspielt. Vertrauen in den Rechtsstaat, eine funktionierende Gewaltenteilung, die staatliche Gewährung und Einhaltung der Meinungsfreiheit, das Funktionieren der staatlichen Gewalten und Institutionen.

Diese essentiellen Haltelinien hat im vorliegenden Fall der Staat <u>wiederholt</u> vorsätzlich verletzend eingerissen, worauf ich als Bürger* dieses Landes, auch in Ausübung der uns als Bürger* und Staat historisch obliegenden Verantwortung, reagiert habe. Aus meiner subjektiven Sicht reagieren musste; wozu ich mich auch weiterhin mit vollster Grundüberzeugung bekenne.

**<u>MEIN BEGANGENER FEHLER war</u>**, dass ich nach Jahren des vollständigen Nichtgehörtwerdens (Art. 103 I GG) vor Justiz und Gericht, sowie der Feststellung, dass die Justiz seine Straftaten[12] gegen meine Mandantin und mich, sowie die vorsätzliche Verletzung meiner einschlägigen Grund- und Menschenrechte[13], unvermindert fortsetzte, inkl. der gegen mich unberechtigt erhobenen Strafverfahren, dass ich mich AB DANN in der Wahl der Mittel offenbar „vergaloppiert" habe. Auf diese erfahrene Total-Ohnmacht, mit den falschen Mitteln reagiert habe.

Anders formuliert:
mein fallbezogen einzig (plus 2) begangener Fehler war und ist:

1. dass ich den bewiesen begangenen Prozessbetrug der Richter:innen Pradt, Laudi und Dr. Siebelt, der 4. ZK des LG Wiesbaden, vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren)
    a. rechtsstaatlich gerügt, und
    b. mangels instanzenzug-verletzender Reaktion der Justiz, strafrechtlich angezeigt habe. UND
2. dass ich an „Recht und Gesetz", unter Einbeziehung der falleinschlägig bestehenden Grund- und Menschenrechte „geglaubt" habe, deren fallbezogene Falleinschlägigkeit(!), sowie FALLBEZOGEN von der Justiz strafbar, und bewusst und gewollt menschenverletzend VERWEIGERTEN

12 vgl. u.a. Begünstigung und Strafvereitelung im Amt zugunsten der sich fallbezogen strafbar gemacht habenden Richter* und Staatsanwälte*, §§ 257; 258, 258a StGB
13 Nichtzugang zu rechtsstaatlicher Hilfe, u/o zu einem rechtsstaatlichen Verfahren, u/o zur rechtsstaatlichen Überprüfbarkeit der gegen mich belastend gefällten Urteile/Justizentscheidungen, u/o zu einem „ordentlichen Gericht"

Anwendung, bewiesen ist. UND für ALLE (= alle staatlichen Gewalten, sowie beweisbelegt informierten Presse- und Medienvertreter:innen) – seit JAHREN – JEDERZEIT KONKRET NACHPRÜFBAR war und ist. UND

3. dass ich mich nach Jahren des rechtsstaatlich „ungehörten" Vortragens, welches, infolge des Dauerverstoßes der Justiz gegen Art 103 I GG, komplett wirkungslos verpuffte, ich dann zu wirkungsbezogen falschen Mittel[14] gegriffen habe.

Und so haben sich die fallbezogenen Fronten derart verhärtet, und dies seit langem, dass ich Sie daher höflich um Ihre vermittelnde Hilfe bitten möchte.
Denn ich will das Fallgeschehen beenden; und dies bestmöglich einvernehmlich, und wechselseitig unbeschadet.

Dies Ihnen ernst meinend, sowie aufrichtig, ausgeführt habend, zugleich nochmals auf meine höfliche Bitte um Ihre geschätzte Vermittlung hinweisend, verweist Sie der Angeklagte nochmals höflich auf seine Ihnen eingangs gemachte Fallschilderung.

Themen-Stichpunkt: „**Kontext-Trennungs-Verbot**" zwischen „Beleidigung" und dem Kontext, in welchem die vorgeworfene „Beleidigung" begangen wurde.
Sowohl der falleinschlägige **§ 193 StGB** einerseits, als auch das falleinschlägige „Lüth"-Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts, vgl. **BVerfG, Az. 1 BvR 400/51 i.V.m. § 31 BVerfGG**, bestimmen, dass die Frage des „Ob" des Vorliegens einer „Beleidigung", nicht ohne die Berücksichtigung des KONTEXTes der vorgeworfenen „Beleidigung" rechtlich geprüft und entschieden werden kann.

Und so hängt die Frage, ob eine Äußerung eine strafbare Beleidigung ist, u.a. untrennbar von der Mitberücksichtigung folgender Parameter ab:
- dem objektiven Sinngehalt der gegenständlichen Äußerung, sowie
- dem Kontext, auf Basis dessen die gegenständliche Äußerung getätigt wurde, sowie
- von der kommunikativen Situation und Rahmenbedingung, in welcher die gegenständliche Äußerung getätigt wurde, sowie
- von der Intention ab, soweit erkennbar, welche, auch auf Basis der vorgenannten Parameter, mit der gegenständlichen Äußerung beabsichtigt, bzw. verfolgt wurde.

---

14 zugleich auf folgende Tatsache hinweisend: Die Justiz hat mir fallbezogen alle Grund- und Menschenrechte entzogen, und mich – auch im vorliegenden Strafverfahren – aller Verteidigungsmöglichkeiten beraubt, mittels Dauerverstoß der Justiz gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz; zur Begünstigung, etc. der Amtskolleg:innen. UND, unter diesen von der Justiz geschaffenen Unrechtszuständen, verfolgen sie, die Justiz, mich nun strafrechtlich. Das beschreibt – von der Vorgehensweise, NICHT von den Folgen, ein vorsätzlich nationalsozialistisches Handeln der Justiz; juristisch, wie historisch, sachlich korrekt ausgedrückt. **Auf § 193 StGB wird ergänzend verwiesen.**

➔Daher ist es grob rechtsfehlerhaft und gesetzwidrig, die Frage des Vorliegens einer Beleidigung „abgespalten" von der Grundtat, sowie der vorstehend genannten Parameter tatsächlich und rechtlich zu prüfen.

Dies wird u.a. durch folgende falleinschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bestimmt und bestätigt:

- ✓ BVerfG, vgl. Az. 1 BvR 1476/91 u.a., in welchem das Bundesverfassungsgericht erneut ausdrücklich bestimmt hat, dass gegenständliche Äußerungen nicht isoliert betrachtet werden dürfen, sondern stets im Kontext und Gesamtzusammenhang zu betrachten und rechtlich zu würdigen sind.
- ✓ ebenso, vgl. BVerfG , vgl. Az. 1 BvR 1696/98, welche gleichfalls bestimmt, dass bei Würdigung der Frage, ob eine Äußerung eine „Beleidigung" ist, stets und „zwingend"(!) der Gesamtzusammenhang berücksichtigt und mit gewürdigt werden muss. Ebenso
- ✓ BVerfG, vgl. Az. 1 BvR 2979/10, welche ebenso zwingend vorschreibt, dass die Frage, ob eine gegenständliche Äußerung eine Beleidigung darstellt, „zwingend" im tatsächlichen und rechtlichen Kontextbezug zu erfassen und rechtlich zu würdigen ist. Ebenso
- ✓ BVerfG, Beschluss vom 25.10.2005 – 1 BvR 1696/98 („Wirtshaus-Entscheidung"), worin das BVerfG erneut betonend herausstellt, dass Äußerungen nicht aus ihrem Kontext herausgelöst werden dürfen. Vielmehr setze die Bewertung einer Äußerung als Beleidigung, stets eine Gesamtbetrachtung voraus. Ebenso
- ✓ BVerfG, Beschluss vom 17.09.2012 – 1 BvR 2979/10 („Durchgeknallter Staatsanwalt"). Hierin hebt das BVerfG eine strafrechtliche Verurteilung auf, weil die Untergerichte den Gesamtzusammenhang der Äußerung nicht berücksichtigt hatten; also den KONTEXT der Äußerung unberücksichtigt ließen. Zudem bestimmt das BVerfG hierin weiter, dass eine Trennung zwischen Aussagekern und dessen Bewertung als Beleidigung unzulässig ist. [Hinweis des Angeklagten: Dies ist im Hinblick auf Formulierungen, wie "nationalsozialistisches Urteilen", etc., durchaus von Belang, wie der Angeklagte gleichfalls ausführen wird.] Ebenso
- ✓ BVerfG, vgl. Az. 1 BvR 1182/24 bestimmt unmissverständlich, dass es rechtlich unzulässig ist, „Tatsachenbehauptungen" von einer vertretenen „Meinung" zu trennen. <u>SOWIE</u>
- ✓ BVerfG, Az. 1 BvR 400/51, Lüth-<u>Grundsatzurteil</u> des BVerfG von 1958, i.V.m. § 31 BVerfGG, sowie
- ✓ § 193 StGB, welcher gleichfalls falleinschlägig ist.

<u>**Rhetorische Frage:**</u> Wie kann man angesichts dieser Eindeutigkeit in Sachen „Kontext-Trennungs-Verbot", als „Oberstaatsanwalt", oder als LG-Frankenthal-Vorsitzender, bitte überhaupt nur auf die Idee kommen, die Frage der „Beleidigung", GETRENNT von den dafür ursächlich (gewesen) seienden Kontext-Straftaten der

JUSTIZ **(1)DEN SCHÖFFEN vorstellen zu wollen?** Und (2) in dieser Weise ein Urteil gegen den Angeklagten, fällen zu wollen?
Aus den dem Angeklagten vorgehaltenen „Schreiben" geht doch unmissverständlich hervor, dass diese „Schreiben" NIEMALS entstanden wären, würden die darin konkret Benannten, sich nicht schwerster Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Angeklagten (und seiner Mandantin) schuldig gemacht haben.

Beweis: Inhalt der besagten „Schreiben"

Wie bekannt, hat der LG-Vorsitzende in der Verhandlung vom 28. Oktober 2025 wiederholt, ausdrücklich, sowie tatsächlich vorsätzlich täuschend gegenüber dem Angeklagten vorgegeben, dass in der Verhandlung das Thema „Trennung von der Grundtat", sowie die Frage, warum der LG-Vorsitzende beabsichtigt, gegen das bestehende **„Kontext-Trennungs-Verbot"** urteilend verstoßen zu wollen, zwar wiederholt angekündigt, sowie dass er dem Angeklagten dafür „gleich" seine Begründung nennen würde. Doch dabei handelte es sich lediglich um eine vorsätzliche Täuschung des LG-Vorsitzenden.

Denn trotz wiederholter Ankündigung des LG-Vorsitzenden, sowie wiederholter Aufforderung des Angeklagten, hierzu endlich Seitens des Gerichts die versprochene BEGRÜNDUNG für diese urteilende Trennung zwischen „Äußerung" und Grundtat dem Angeklagten zu nennen, unterdrückte der LG-Vorsitzende dieses Thema tatsächlich und vorsätzlich in Gänze, sodass die SCHÖFFEN mit dieser, tatsächlich URTEILSRELEVANTEN Thematik des ja wiederholt so entschiedenen „Kontext-Trennungs-Verbotes", überhaupt nicht informatorisch in Berührung kommen.

DENN, hätte der LG-Vorsitzende seine wiederholt angekündigte „Trennungs"-Begründung dem Angeklagten genannt, wie von ihm versprochen, so hätte der Angeklagte hierauf anschließend tatsächlich und rechtlich eingehen können; und dies im BEISEIN DER SCHÖFFEN!

Doch genau „dies" wollte der LG-Vorsitzende nicht, weshalb er diese, objektiv prozessbetrügerische Täuschung über den Verhandlungsverlauf beging, sodass die SCHÖFFEN mit diesem URTEILSRELEVANTEN Thema gesichert nicht in Berührung geraten. Und dieses urteilsrelevante Thema auch **nicht** von den SCHÖFFEN tatsächlich und rechtlich, wahrgenommen, erfasst, hinterfragt und evaluiert werden kann. Auch dies **rügt der Angeklagte** ausdrücklich, verbunden mit dem Hinweis, dass der LG-Vorsitzende sich insoweit nicht „nur" des Prozessbetruges vorsätzlich schuldig gemacht hat, sondern zudem des vorsätzlichen Verstoßes gegen Art. 103 I GG.

(I)Welcher **Kontext** lag einer jeden vom Angeklagten vorgeworfenen Äußerung/"Beleidigung" zugrunde?

Der streitgegenständliche Fall begann mit einem mittäterschaftlich, vorsätzlich begangenen Prozessbetrug der Kläger, Kanzlei W., sowie des erkannt habenden LG Wiesbaden[15], 4. ZK., mit welcher die Kläger auf das engste verwandt sind. Frau LG Wiesbaden-Richterin W., 4. ZK des LG Wiesbaden, ist die Schwester, Tante, Tante von drei Rechtsanwält:innen, der fallbezogen geklagt habenden Kanzlei W..

Der Unterfertigende RÜGTE und rügt daher, dass die Richter*innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, wie vom unterfertigenden Angeklagten gegenüber diesen, z.B. in mehreren Befangenheitsanträgen vorgetragen, und übrigens auch gegenüber dem LG Frankenthal[16] zigfach begründet vorgetragen, und zudem von mir z.B. auch in allen gestellten Befangenheitsanträgen begründet ausgeführt, dass die Justiz, trotz mehrfach konkret bewiesen vorliegendem „**Anfangsverdacht**", betreffend den begangenen Prozessbetrug des LG Wiesbaden und der Kläger, fortgesetzt gegen diese keinerlei strafrechtlichen Ermittlungen anstrengten und anstrengen.
Ebenso nicht, betreffend die vom LG Wiesbaden vorsätzlich begangene Verletzung des, sogar aktiv ausgeübten Grundrechts[17] meiner Mandantin.

Denn, wie bekannt, muss die Justiz bei Vorliegen eines „Anfangsverdachts" strafrechtlich ermitteln, will die Justiz nicht gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz[18] verstoßen; sowie einen damit zwingend verbundenen Grundrechtsverstoß[19] begehen, Art. 3 I GG.

Hinweis: Zum Thema „**Anfangsverdacht**" trägt Ihnen der Unterfertigende nachfolgend noch im Detail vor; vgl. bitte vorliegend, **ab Seite 29ff**; und dies in Ergänzung zu dem das Thema „**Anfangsverdacht**" bereits dem LG Frankenthal eingereichten „**Handout**", was der Angeklagte ebenfalls vollinhaltlich zum Inhalt und wörtlichen Vortrag seiner vorliegenden Revisionsbegründung erklärt.

Da hinsichtlich des vom Unterfertigenden angezeigten Prozessbetruges des LG Wiesbaden und der Kläger, jeweils beweisbelegt gleich mehrfach ein sog. „Anfangsverdacht" vorliegt, und die Justiz dennoch fortgesetzt nicht gegen die

15 vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, Az. 4 O 2410/20
16 Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22
17 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
18 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**
19 denn, vgl. bitte Legalitätsgrundsatz, § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**, welcher ja Ausfluss des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor Justiz und Gericht ist, **Art. 3 I GG**.

„Prozessbetrugsrichter:innen[20]" des LG Wiesbaden[21], sowie gegen die mittäterschaftlichen Prozessbetrugs-Kläger (Kanzlei W.) ermittelt und strafrechtlich vorgegangen ist, UND BIS HEUTE – vorsätzlich mein Grundrecht nach Art. 3 I GG[22] verletzend – auch weiter NICHT VORGEHT, wirft dies zwangsläufig die Frage nach dem diesbezüglichen Motiv der Justiz auf.

Und dies lässt, rein sach- und rechtslogisch, einzig nur den Schluss zu, dass sich die fallbezogene Justiz, mittels vorsätzlichen Verstoßes gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz, zur strafbaren Begünstigung und Strafvereitelung im Amt, etc., zugunsten seiner Amtskolleg:innen entschieden hat; und damit verbunden zur Dauerverletzung meines falleinschlägigen Grundrechts nach Art. 3 I GG.

Und dies justiz-kollektiv, „bandenmäßig" wirkend, und über alle Instanzen hinweg von der Justiz begangen. Und dies seit fünf Jahren! Und trotz aller diesbezüglichen, „rechtsstaatlichen" Anstrengungen des unterfertigenden Angeklagten.

➔Die Justiz hat also kontext-bezogen fortgesetzt strafbar, sowie justizkollektiv-vorsätzlich gegen den Legalitätsgrundsatz verstoßen, trotz des Vorliegens eines gleich mehrfach begründeten „Anfangsverdachts", z.B. betreffend den Prozessbetrug des LG Wiesbaden und der seinerzeitigen Kläger, der Kanzlei W.. Und dies über ALLE Instanzen hinweg.

Zudem hat die Justiz mir damit fallbezogen JEDEN ZUGANG ZU EINEM RECHTSSTAATLICHEN VERFAHREN verweigert, zu rechtsstaatlicher Hilfe, sowie zur Möglichkeit der rechtsstaatlichen Überprüfung von fallbezogen belastend gefällten Justizentscheidungen.

➔Dies ist vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend.
Bitte vergegenwärtigen Sie sich – KONTEXTBEZOGEN – zudem die Tatsache, dass sich der Angeklagte (und seine Mandantin), ja jeweils vertrauensvoll an das „staatliche Gewaltmonopol" gewandt hatten. DOCH statt, dass das „staatliche Gewaltmonopol" seine Arbeit zur Verfolgung der „Prozessbetrugsrichter:innen[23]" des LG Wiesbaden aufgenommen hätte, schließlich lagen und liegen dem „staatlichen Gewaltmonopol", gleich mehrfach nachgewiesen, **jeweils ein „Anfangsverdacht" vor**, verweigerte das „staatliche Gewaltmonopol", dennoch und

20 was ich Sie bitte rein sachlich zu verstehen; ich muss die Personen in meiner Schilderung ja irgendwie unterscheidbar benennen;
21 Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren
22 z.B. abgeleitet aus dem Legalitätsgrundsatz, vgl. bitte gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**
23 bitte verstehen Sie dies Bezeichnung rein sachlich, wie von mir gemeint, und rein zu Unterscheidungszwecken so verwendet.

ausnahmslos, JEDE strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung der „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden.

Doch dies war und ist sowohl grund- und menschenrechtsverletzend, sowie strafbar, fortgesetzt begangen und begehend von der fallbezogenen Justiz.

Denn, wie bekannt, muss die Justiz bei Vorliegen eines Anfangsverdachts, welcher sich auf die Begehung eines Offizialdelikts bezieht, und bestimmten Personen zuordbar ist, RECHTLICH ZWINGEND gegen diese Personen ermitteln und die strafrechtliche Verfolgung betreiben.

**Beweis:** „Legalitätsgrundsatz", vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG.

Dies führte und führt zu folgender Situation:
(1)Das angerufene „staatliche Gewaltmonopol" schützte und schützt die sich beweisüberführt des Prozessbetruges strafbar gemacht habenden „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiebaden, sowie der Kläger, vor jeder strafrechtlichen Verfolgbarkeit, was grund- und menschenrechtsverletzend, sowie rechtsstaatswidrig ist.
(2)Umgekehrt verfolgte und verfolgt das „staatliche Gewaltmonopol", vorsätzlich einseitig, das „Opfer[24]" des angezeigten Prozessbetruges, wegen angeblich begangener „Beleidigung".

Verehrtes OLG Zweibrücken,
bitte vergegenwärtigen Sie sich, was dies für das „Opfer" konkret bedeutet.

**Sie sind in dieser Situation vollständig hilflos und ohnmächtig!**

Denn die fallbezogene Justiz „prügelt" im übertragenen Sinne fortgesetzt, und sie damit ja auch konkret verletzend, unablässig auf sie ein. Doch weil sich der LOStA der StA Wiesbaden dazu entschlossen hat, vorsätzlich strafbar, sowie vorsätzlich das Grundrecht nach Art. 3 I GG des „Opfers" zu verletzen, hält der Mann einfach „schützend" seine Hand über die beweisüberführten „Prozessbetrugsrichter:innen", sodass strafrechtlich nicht gegen diese vorgegangen werden kann.

Dennoch hatte der Angeklagte, zudem zum Schutz der legitimen Recht und Interessen seiner Mandantin, welche ja durch das Prozessbetrugsurteil des LG Wiesbaden gleichfalls schweren Schaden erlitten hatte, seine rechtsstaatlichen Bemühungen instanzenübergreifend fortgesetzt.

24 Opfer = unmittelbar Betroffener, von den vorsätzlich gesetzwidrig getroffenen Justizentscheidungen

Parallel dazu, hatte sich der Angeklagte mit zahllosen Schreiben, z.B. an den Antikorruptionsbeauftragten der hessischen Justiz „Hilfe ersuchend" gewandt. Reaktion: KEINE! Und dies seit 5 ½ Jahren.

Auch sämtliche weiteren Schreiben des Angeklagten, z.B. an die „oberste Justizverwaltung" von Hessen, an das hessische Justizministerium, an „die" hessischen Justizminister, sowie an „die" hessischen Ministerpräsidenten, etc. blieben von ALLEN Genannten, durchweg unbeantwortet. KEINE REAKTION!

Daraufhin wandte ich, der Angeklagte, mich an den Petitionsausschuss des hessischen Landtages, sowie z.B. auch an die Präsidentin des hessischen Landtages, etc.; doch auch von diesen Stellen erhielt ich KEIN EINZIGES MAL eine Reaktion, oder gar Antwort. KEINE REAKTION!

Schließlich erhob der Angeklagte, im Namen seiner Mandantin, **Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.**

Hierin rügte der Unterfertigende, die Verletzung, des sogar von meiner Mandantin aktiv ausgeübten, Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung[25]. Denn mit dem mittäterschaftlich begangenen Prozessbetrug des LG Wiesbaden, hat dieses zugleich auch vorsätzlich gegen das benannte Grundrecht meiner Mandantin vorsätzlich verstoßen.

Doch, und dies ließ und lässt mich fallbezogen endgültig an aller „Rechtsstaatlichkeit" zweifeln, um es milde auszudrücken. DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT verwarf die unwiderlegbar zulässig und begründet erhobene Verfassungsbeschwerde, samt Eilantrag. Natürlich, ohne jede Begründung dafür abzugeben.

Hinweis: Bitte berücksichtigen Sie die Tatsache, dass weder meine Mandantin, noch der Unterfertigende, JEMALS eine rechtliche BEGRÜNDUNG erhalten haben, weshalb die Justiz, unter Einschluss des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS, fortgesetzt gegen das aktiv ausgeübte, und bewiesen bestehende GRUNDRECHT meiner Mandantin „dauerverstößt". KEINE BEGRÜNDUNG! KEIN EINZIGES MAL!

Bitte beachten Sie dabei zudem folgende, gleichfalls bewiesene Tatsache, welche für Sie ja jederzeit selbst nachprüfbar ist.
Um die Verfassungsbeschwerde (VB) verwerfen zu können, verstieß das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, „urteilend",

25 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

- ✓ vorsätzlich gegen sein falleinschlägig eigenes GRUNDSATZURTEIL[26],
- ✓ sowie vorsätzlich gegen seinen falleinschlägig eigenen BVerfG-Beschluss Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, wonach an die rechtliche Verfolgung von Amtspersonen, keine höheren Anforderungen gestellt werden dürfen, als an die rechtliche Verfolgung von uns „gemeinen Bürgern".

Damit hatte mich die fallbezogene Justiz in Gänze ohnmächtig, und unter Dauerverletzung der Justiz gegen Art. 103 I GG, mundtot gemacht.

Rechtlicher Hinweis: Wie vorstehend bereits ausgeführt, ist die Frage, ob eine Äußerung als Beleidigung zu werten ist, auch konkret von „fallbezogen, **kommunikativen SITUATION**" abhängig.

Und, wie aufgezeigt, waren und sind (bis heute) dem Angeklagten fallbezogen, SÄMTLICHE „Kommunikationsmöglichkeiten", sowie sämtliche Möglichkeiten um vor der Justiz u/o Presse fallbezogenes GEHÖR zu finden, seit JAHREN „auf null-reduziert"!

Ich konnte der Justiz vortragen was ich wollte; z.B. auch zu meiner Verteidigung.

Doch aller Vortrag des Angeklagten wurde vorsätzlich strafbar, etc. einfach dauer-ignoriert, unter Dauerverletzung von Art. 103 I GG, sowie der Verletzung aller falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Angeklagten.

Exakt das Gleiche geschah und geschieht, wenn der Angeklagte Strafanzeigen gegen die beweisüberführt sich strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte erhob. Diese wurden einfach, unter Dauerverstoß gegen den Legalitätsgrundsatz, sowie meines falleinschlägigen Grundrechts nach Art. 3 I GG, zu 100% einfach ignoriert, wofür maßgeblich auch der LOStA Dr. Thoma der StA Wiesbaden als ausführender Straftäter verantwortlich ist.

Und an die Presse konnte und kann ich mich, aufgrund fallbezogen verhängter Pressezensur, gleichfalls nicht wenden. Und dies seit JAHREN!

Bitte vergegenwärtigen Sie sich dabei die Tatsache, dass unser Grundgesetz einen solchen, von der Justiz herbeigeführten Unrechts-Zustand eigentlich „nicht kennt".

Denn bei funktionierender Kontrolle der Justiz durch die Presse, hat jeder sich von staatlichem Unrecht betroffen fühlender Bürger* die Möglichkeit, sich Hilfe

26 vgl. bitte Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

suchend an die Presse zu wenden.
Diese würde – normalerweise – den Fall, bzw. die Frage des vom Bürger gerügten Unrechts prüfen, und ggü. der Justiz nachfragend rügen. Und bei Nichtreaktion der Justiz, den Fall, bzw. das vom Bürger gerügte „Unrecht" veröffentlichen, sodass die Justiz den Fall rechtsstaatlich korrigiert.
Doch auch diese, von unserem Grundgesetz ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, sich Hilfe erbittend an die Presse wenden zu können, sodass dieser von der Justiz geschaffene Unrechtszustand endlich aufhört, war und ist dem Angeklagten SEIT JAHREN verschlossen.

Frage: Wie erklärte und erkläre ich mir diesen, aus meiner Sicht, wirklich unfassbaren Vorgang, sowie die Tatsache, dass das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, nicht nur NICHT die gerügte Grundrechtsverletzung rechtlich unterbunden hat. Sondern, dass das Bundesverfassungsgericht mit seiner, vorsätzlich grundrechtsverletzenden VB-Verwerfung, **gezielt** für die Aufrechterhaltung dieses fallbezogenen UNRECHTS-Zustandes gesorgt hat?!

Antwort: Zur strafbaren Begünstigung und Strafvereitelung im Amt, jeweils zugunsten aller fallbezogen vom Unterfertigenden strafrechtlich angezeigten Staatsanwälte und Richter.

Hintergrund dazu: Da die fallbezogen angerufenen Staatsanwaltschaften, sowie Gerichte, sich jeweils instanzenübergreifend, zumindest der Begünstigung, sowie der Strafvereitelung im Amt zugunsten der „Prozessbetrugsrichter:innen", etc. schuldig gemacht hatten, erhob der Unterfertigende auch gegen diese sich zulasten meiner Mandantin u/o des Unterfertigenden strafbar gemacht habenden Richter und Staatsanwälte, gleichfalls Strafanzeige.

Und so waren, zum Zeitpunkt der benannten Verfassungsbeschwerde-Einreichung, bereits gut 20 Richter und Staatsanwälte fallbezogen vom Unterfertigenden strafrechtlich angezeigt worden; welche ja alle zudem den Prozessbetrug des LG Wiesbaden, vorsätzlich begünstigend und strafvereitelnd, sowie rechtsbeugend, also strafbar, gedeckt hatten.
Würde also nun das Bundesverfassungsgericht der benannten Verfassungsbeschwerde entsprochen haben, so würde dies zugleich zwingend zur Folge gehabt haben, dass die Justiz sowohl gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen", als auch gegen die den angezeigten Prozessbetrug, samt begangener Grundrechtsverletzung[27], jeweils strafbar „gedeckt" habenden Staatsanwälte und Richter, STRAFRECHTLICH hätte ermitteln und vorgehen müssen.

27 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

Und, weil das Bundesverfassungsgericht dies nicht wollte, konkret u.a. die Vizepräsidentin des BVerfG, wurde die erhobene Verfassungsbeschwerde stattdessen einfach begründungslos verworfen. Zur vorsätzlichen Begünstigung und Strafvereitelung im Amt, zugunsten der sich jeweils – unwiderlegbar bewiesen – strafbar gemacht habenden Amtskolleg:innen.

Damit hatte das Bundesverfassungsgericht(!) der fallbezogenen Justiz objektiv einen „Freifahrtschein" zur fallbezogenen Fortsetzung seiner Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen zulasten des Angeklagten und seiner Mandantin ausgestellt. Welchen diese, bis zum heutigen Tage, vorsätzlich strafbar, sowie vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend zulasten des Angeklagten (und seiner Mandantin) willfährig verwendet!

Und dies eben auch in dem vorliegend mit Revision angegriffenen Strafverfahren, LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22.

➔Parallel dazu, bestand und besteht zulasten Angeklagten eine 100%ig wirkende, und vom Staat verhängte PRESSEZENSUR; was im Hinblick auf die Meinungsfreiheit, sowie das Zensurverbot nach Art. 5 I S.3 GG, gleichfalls ein ungeheuerlicher Vorfall ist.

➔Die „**KONTEXT-Folge**" all dessen war und ist, dass der Angeklagte fallbezogen SEIT JAHREN, weder von der fallbezogenen Justiz, noch von der Presse, die doch eigentlich Staat und Justiz zu kontrollieren hat, KEINERLEI GEHÖR gefunden hat und findet.

Vielmehr war und ist der Angeklagte vollständig seiner falleinschlägigen Rechte, sowie falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte, SEIT JAHREN, „auf null-reduziert" beraubt.

Und dies OHNE JEDE MÖGLICHEIT, mich hiergegen rechtsstaatlich verteidigen zu können; oder dass die Presse hiergegen einschreiten würde.

Und so haben sich im vorliegenden Fall, LG Frankenthal, der „Oberstaatsanwalt", sowie der LG-Vorsitzende, gleichfalls dieses vom Bundesverfassungsgericht ausgestellten „Freifahrtscheines" bedient, und rücksichtlos gegen jedes falleinschlägige Recht, sowie Grund- und Menschenrecht des Angeklagten vorsätzlich urteilend verstoßen.

Denn, sowohl der „Oberstaatsanwalt" hinsichtlich seines gestellten Strafantrages, als auch der LG-Berufsrichters, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22,

- ignorierten „urteilend" SÄMTLICHE, der angezeigten „Beleidigung" zugrundeliegenden GRUND-Straftaten der Justiz

- sowie z.B. den falleinschlägigen § 193 StGB,
- sowie das falleinschlägige GRUNDSATZURTEIL des BVerfG, Lüth-Urteil,
- sowie allen vom Angeklagten hierzu gemachten Vorhalt.
- Und dies unverhohlen, urteilend und vorsätzlich.

Damit **ignorierte** also das LG Frankenthal urteilend zu meinen Lasten u.a.:

- den begangenen Prozessbetrug des LG Wiesbaden[28], sowie
- die daraufhin hessen- und BVerfG-weit, sowie bandenmäßig-justizkollektiv betriebene Komplettabschaltung des Rechtsstaates, sowie
- der falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Unterfertigenden (und seiner Mandantin), sowie
- die 80-fach begangenen Verstöße der Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz[29], sowie
- den 80-fach damit zugleich gegen mich, von der Justiz, vorsätzlich begangenen Grundrechtsverstoß gegen Art. 3 I GG, sowie
- die fallbezogen 80-fach gegen mich von der Justiz begangen MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN z.B. nach Art. 1 III GG und Art. 1 II GG,
- sowie, das mit BVerfG-Grundsatzurteil, sowie mit weiteren, falleinschlägigen Urteilen des BVerfG bestimmte „KONTEXT-TRENNUNGS-VERBOT,….

**UND verurteilten mich – so geurteilt habend – zu 120 Tagessätzen.**

**Auch der falleinschlägige § 193 StGB, sowie das falleinschlägige Lüth-Grundsatzurteil des BVerfG[30], fanden beide bei der Urteilsfällung keinerlei Berücksichtigung**. Auch unter Bezugnahme auf den falleinschlägigen § 193 StGB war und ist es folglich urteilsrelevant notwendig, um DEN „Kontext“ aufzuzeigen, welcher schließlich zu den gegen mich angezeigten „Beleidigungen“ führten.

Beweis: **Kontext-Trennungs-Verbot** gemäß § 193 StGB, sowie gemäß dem gleichfalls falleinschlägigen Lüth-Grundsatzurteil des BVerfG, vgl. bitte BVerfG, Az. 1 BvR 400/51.

UND GLEICHZEITIG setzt ja die fallbezogene Justiz seine Straftaten, etc., gegen den Angeklagten und dessen Mandantin unvermindert, verletzend und mit aller Härte fort!
Und dies, ohne dass ich hiergegen rechtsstaatlich das Geringste unternehmen könnte. Dank des vom BVerfG insoweit ausgestellten „Freifahrtscheins“.

28 Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren
29 § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**
30 vgl. bitte Lüth-Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfG, Az. 1 BvR 400/51

Und so hat ausnahmslos JEDER Beleidigungs-Anzeigenerstatter, unwiderlegbar bewiesen, sich JEWEILS mindestens der strafbaren Begünstigung, sowie Strafvereitelung im Amt, der Rechtsbeugung, sowie der Verletzung des Grundrechts meiner Mandantin[31], sowie des Angeklagten[32] schuldig gemacht. Und dies **unwiderlegbar bewiesen.**

Bitte betrachten Sie dies doch auch einmal aus meiner Warte.
Die fallbezogene Justiz prügelt fortgesetzt straf- und zivilrechtlich auf mich und meine Mandantin ein. Und dies vorsätzlich strafbar, sowie grund- und menschenrechtsverletzend, was wirklich „verletzt und schmerzt".

Doch weil ich, gedeckt vom BVerfG, von der Justiz für „vogelfrei" erklärt wurde und werde, sind meine Mandantin, als auch der Angeklagte, diesem Unrechtszustand seit JAHREN komplett schutzlos ausgeliefert.

DAS ist ZUM EINEN der KONTEXT, im Rahmen dessen der Unterfertigende seine ihm vorgeworfenen streitgegenständlichen Äußerungen gegenüber den jeweiligen Anzeigenerstatter getätigt hat.

Zudem hat JEDER Beleidigungs-Anzeigenerstatter sich – VOR einer jeden „Äußerung" des Angeklagten – unwiderlegbar bewiesen, sich der strafbaren Begünstigung und Strafvereitelung im Amt, sowie der Rechtsbeugung schuldig gemacht, sowie des vorsätzlichen Verstoßes gegen das falleinschlägige GRUNDRECHT meiner Mandantin[33], sowie des Angeklagten[34].

DENN JEDER Beleidigungs-Anzeigenerstatter, hat – VOR einer jeden „Äußerung" des Angeklagten –, durch Fällung seiner Justizentscheidung (als StA, oder als Richter), sich ganz konkret und unmittelbar zulasten des Angeklagten schuldig gemacht. UND dies OHNE, dass die nächste Instanz dieses „geurteilte" Unrecht korrigiert hätte.

**Bitte versuchen Sie nachzuempfinden, wie komplett hilflos, verletzbar und ohnmächtig sie sich da als Bürger, also ich als Angeklagter, vorkam und weiter vorkomme.**

Ich werde hier einfach nur noch abgeurteilt und in meiner persönlichen Existenz bedroht. Ohne hiergegen das Geringste rechtsstaatlich unternehmen zu können.

---

31 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
32 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG** (Legalitätsgrundsatz)
33 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
34 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG** (Legalitätsgrundsatz)

➔Ein weiterer KONTEXT ist, die sich hieraus für meine Mandantin und den Angeklagten – dauerhaft – eingestellt habende NOTWEHRLAGE, sowie NOTHILFELAGE, sowie „übergesetzliche Notstandslage", auf welche ich nachfolgend nochmals, im Zusammenhang mit dem vom LG Frankenthal gleichfalls urteilend nicht berücksichtigt habenden Verbotsirrtum, gesondert eingehen werde.

Und ein weiterer, sehr wichtiger „KONTEXT"- und Motivations-Grund für die streitgegenständlichen Äußerungen des Angeklagten waren, dass ich einen Weg finden musst, wie ich den vom LG Wiesbaden wiederholt vorsätzlich begangen habenden Prozessbetrugsfall, zum Prozessgegenstand bei einem anderen Gericht, außerhalb von Hessen, machen kann.

Denn, und dies war feststehend; ALLE hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften, werden sich durchweg weiterhin so strafbar, etc. gebärden, um zu verhindern, dass die sich fallbezogen strafbar, etc. gemacht habenden Richter und Staatsanwälte, gesichert jeder strafrechtlichen Verfolgbarkeit entziehen können. Hierauf nachfolgend nochmals gesondert eingehend, schildere ich Ihnen dies kurz wie folgt: DA sich JA JEDE „Äußerung" des Angeklagten, unmittelbar darauf bezog:

1. auf das fallbezogen <u>justizkollektiv</u> strafbare, sowie grund- und menschenrechtsverletzende Verhalten der hessischen Justiz bezog, sowie
2. auf die vom Beleidigungs-Anzeigenerstatter jeweils unmittelbar zuvor gefällte Prozessbetrugsentscheidung, mittels derer der Anzeigenerstatter ja gleichfalls vorsätzlich strafbar, etc., das Rechtsmittel des Angeklagten verworfen hatte, was sich ja auf die Pflicht zur strafrechtlichen Verfolgung der „Prozessbetrugsrichter:innen" bezogen hatte,

war für mich[35] feststehend, dass jede daraufhin von einem Anzeigenerstatter gegen mich erhobene Strafanzeige wegen Beleidigung, zu führen vor einem Strafgericht außerhalb von Hessen, mir den Weg eröffnen würde, den Prozessbetrugsfall des LG Wiesbaden, welcher ja ALLEM Fallgeschehen unmittelbar ursächlich zugrunde lag und liegt, diesem Strafgericht i.R. meines Verteidigungsvorbringens vortragen zu können. Und in Ansehung des falleinschlägigen Legalitätsgrundsatzes würde das erkennende Strafgericht dann gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, STRAFANZEIGE erheben, also für deren strafrechtliche Verfolgung sorgen.

Sehr geehrtes OLG Zweibrücken,
da ich fallbezogen somit seit Jahren von jeder „Rechtsstaatlichkeit", von jeder

35 z.B. in Ansehung von § 193 StGB, sowie des falleinschlägigen Lüth-Grundsatzurteils des BVerfG

Verteidigungsmöglichkeit, von jeder rechtsstaatlichen Hilfe, sowie von jedem rechtlichen Gehör, Art. 103 I GG, vollständig abgeschnitten bin, und dies seit vollen 5 ½ JAHREN, bitte ich Sie mir zu sagen, welche Maßnahme Sie an meiner Stelle ergriffen hätten? Bitte berücksichtigen Sie dabei auch, dass ich ja die legitimen Interessen meiner Mandantin zu wahren hatte und habe, welche maßgeblich von dem Prozessbetrugsurteil des LG Wiesbaden missachtet und verletzt wurden; und bis heute werden!

Zudem hatte ich ja in meinen „Schreiben" in aller Deutlichkeit, exakt auf diesen ZUSAMMENHANG zwischen fortgesetzter Verletzung aller falleinschlägigen Rechte, sowie Grund- und Menschenrechte durch die Justiz, zulasten meiner Mandantin und des Angeklagten, einerseits, und meiner daraufhin gemachten „Äußerung" andererseits, konkret UND BEGRÜNDEND ausführend hingewiesen.

Diesen unmittelbar mittels des Inhalts der „Schreiben" hergestellten „KONTEXT", sowie die Tatsache, fallbezogen-DURCHGEHEND und seit JAHREN kein rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) von der Justiz gewährt zu bekommen, und zugleich auch noch mit Pressezensur belegt worden zu sein, sodass auch insoweit keine Hilfe möglich war und ist, sowie die gegebene – aber gleichfalls „ungehörte" NOTWEHRLAGE, etc., waren es, welche zu den mir vorgehaltenen „Äußerungen" führten. Sowie der gefasste Plan, den Prozessbetrugsfall LG Wiesbaden, i.R. meines Verteidigungsvorbringens einem Gericht – außerhalb von Hessen – vortragen zu können, verbunden mit der – gesetzlich berechtigten – Erwartung, dass der jeweilige Strafrichter, dann unter Beachtung seiner Pflichten aus Legalitätsgrundsatz, gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden Strafanzeige erhebt, bzw. für deren strafrechtliche Verfolgung durch die Justiz sorgt.

Der Angeklagte wird hierauf nochmals an anderer Stelle weiter eingehen, vgl. Seiten 53ff.

**Stichwort Verbotsirrtum, § 17 StGB**

Auch alle diesbezüglich falleinschlägigen Tatsachen und rechtlich durchzuführenden Prüfungen, hat das erkannt habende LG Frankenthal, einfach vorsätzlich gesetzwidrig, urteilend ignoriert, was der Angeklagte hiermit gleichfalls offiziell i.R. der vorliegenden Revision rügt.

Wie ausgeführt, sind fallbezogen sowohl § 193 StGB konkret falleinschlägig, als auch das Lüth-Grundsatzurteil des BVerfG, vgl. bitte BVerfG, Az. 1 BvR 400/51. Und, der Angeklagte hat in seinen „Schreiben" jeweils konkret ausgeführt, dass sich sein geäußerter Groll darauf bezieht, dass die Justiz mir fallbezogen keinen Zugang zum Rechtsstaat gewährt, was menschenrechtsverletzend ist; z.B. zur rechtlichen Verfolgung der „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden. Insoweit war und

ist der KONTEXT meines geäußerten Grolls eindeutig bestimmt, und so auch den jeweiligen, namentlich benannten Adressaten meiner „Schreiben" konkret vorgetragen worden.

Zudem: Ich war und bin fallbezogen mandatierter Rechtsanwalt. Folglich hatte und habe ich die legitimen Interessen und Rechte meiner Mandantin bestmöglich zu wahren und zu schützen. Doch, weil der fallbezogenen jeweils geurteilt habenden Justiz, die vorsätzlich strafbare, sowie vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzende Begünstigung, § 257 StGB, sowie Strafvereitelung, §§ 258, 258a StGB, z.B. zugunsten der „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, URTEILEND wichtiger war und ist, als die Wahrung von „Recht und Gesetz", und zugleich aller Vortrag des Angeklagten, aufgrund vorsätzlicher Dauerverletzung von Art. 103 I GG, seit JAHREN wirkungslos verpuffte, also urteilend ignoriert wurde, BESTAND und BESTEHT für mich folgende Situation:

Anhand der fallbezogen zigfach vorsätzlich strafbar, etc. gefällten Entscheidungen und Urteile der fallbezogenen Justiz, stand fest, dass, weder meine Mandantin, noch der unterfertigende Angeklagte, von der fallbezogenen Justiz JEMALS rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) gewährt bekommen würden.

Und dies gesichert und DAUERHAFT!

Folglich musste ich einen Weg finden, dass der Prozessbetrugs-Fall (LG Wiesbaden), vor einem **nicht** hessischen Gericht verhandelt wird.
Dies, so meine Überlegung, könnte nur über einen einzigen Weg hergestellt werden; WELCHEN ich in meinen „Schreiben" den jetzigen Beleidigungs-Anzeigenerstattern ja sogar ausdrücklich benennend schriftlich ausführte.

**Beweis:** alle mir vorgehaltenen, angeblichen „Beleidigungsschreiben" des Angeklagten, welche mir z.B. im Strafverfahren, LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, vorgehalten werden.

Meine prozesstaktische Überlegung lautete: Ich „äußere mich provokativ" gegenüber den jeweils konkret und namentlich im „Schreiben" benannten, heutigen Beleidigungs-Anzeigenerstattern, sodass diese STRAFANZEIGE gegen mich stellen, welche dann jedoch außerhalb der hessischen Korruptions-Justiz, verhandelt und geführt werden müssen.

UND, da sich fallbezogen, sowohl meine Mandantin, als auch der Angeklagte, durch die fallbezogen DURCHGEHEND strafbar, sowie grund- und menschenrechtsverletzend gefällten, hessischen Justizentscheidungen, in einer konkreten NOTWEHRLAGE, NOTHILFE-Lage, sowie in einem Zustand des „übergesetzlichen Notstandes" befanden, UND BIS HEUTE BEFINDEN, könnte der Angeklagte somit, i.R.s. Verteidigungsvortrages, z.B. konkret die von den

„Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen prozessual einführen.

DENN, so meine weitere strategisch gefasste Überlegung: mit beweisbelegter Einführung z.B. des Prozessbetruges der LG Wiesbaden-Richter:innen, und der damit ja zudem begangenen Verletzung des GRUNDRECHTS[36] meiner Mandantin, IST der dann über mich strafrechtlich zu erkennen habende Richter verpflichtet, aufgrund falleinschlägigem Legalitätsgrundsatz[37], STRAFANZEIGE gegen die beweisüberführten „Prozessbetrugs-Richter:innen" des LG Wiesbaden erheben!

Zudem würde ich damit die sich meiner Mandantin und mir, objektiv – und bis heute dauerverletzend vorliegend, bestehende Notwehrlage, Nothilfelage, samt falleinschlägigem, übergesetzlichem Notstand, dem Gericht vortragen können.

Und gerade, infolge des durch § 193 StGB, sowie dem zudem falleinschlägigen Lüth-Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts, und dem damit ja – grundrechtsgeschützten – „Kontext-Trennungs-Verbot", **sah, und sehe ich** mein Ihnen ausgeführtes Vorgehen, als von Recht und Gesetz gedeckt und geschützt an; und keinesfalls als „verboten".

Auch insoweit war und ist, auch unter Bezugnahme von § 17 StGB (Verbotsirrtum), das Ihnen aufgezeigte und durchgeführte Vorgehen des Angeklagten, nicht strafbar.
Auch hiergegen hat das geurteilt habende LG Frankenthal, vorsätzlich verstoßen, und trotz meines auch diesbezüglich in der Verhandlung gemachten Einwandes, mit keinem Wort „urteilend" behandelt u/o erwähnt.

Hierzu ergänzend hinweisend: Ich, der Angeklagte, stehe seit JAHREN unter staatlich verordnete **Pressezensur**. Der Grund dafür ist mir nicht bekannt; wirkt sich aber rechtlich, wie verletzend, unmittelbar negativ auf den Angeklagten (und seine Mandantin) aus, und verstößt zudem gegen Art. 5 I S.3 GG!

DOCH damit verbunden ist doch, dass meine Mandantin und ich, seit JAHREN einem „Zustand" ausgeliefert sind, welchen unser Grundgesetz, aus gutem Grunde, ausdrücklich zu verhindern sucht; ja tatsächlich nicht „kennt". DENN, die Presse hat, im Gegenzug zu dem ihr eingeräumten Art. 5 I GG, den Staat und die Justiz kontinuierlich zu kontrollieren. Folglich hat der, z.B. von vorsätzlicher Justizkorruption belastete Bürger*, gemäß unserem Grundgesetz jederzeit die Möglichkeit, sich alternativ Hilfe ersuchend an die Presse zuwenden. Diese hat den

36 vgl. bitte Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
37 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG, dessen ANWENDUNGSPFLICHT für den Richter (und den StA), ja sogar GRUNDRECHTLICH abgesichert ist, vgl. Art. 3 I GG.

ihr gemeldeten Vorfall zu prüfen; und wenn einschlägig, gegenüber der Justiz zu rügen. Und wenn die Justiz hierauf weiter nicht reagiert, die Justiz damit „öffentlich" zu konfrontieren, sodass spätestens dann, dass von der Justiz – vorsätzlich begangene Unrecht – dann unverzüglich korrigiert wird. ALL DIES hat der deutsche Staat, mittels Verhängung grundrechtsverletzender Pressezensur, fallbezogen abgeschaltet.

Und so war und bin ich, der Angeklagte, sowie meine Mandantin, seit Jahren gezwungen, diesen uns fortgesetzt und jeweils konkret verletzenden Unrechtszustand zu erdulden.
UNGEHÖRT von der Justiz, mittels Dauerverstoß gegen Art. 103 I GG, etc.. UND UNGEHÖRT von der deutschen Presse, welche seiner ihr obliegenden Kontrollpflicht gegenüber dem Staat und der Justiz nicht nachkommt.

Auch deshalb musste ich mir, wie vorstehend Ihnen ausgeführt, „etwas" einfallen lassen, um dieses FORTGESETZTE nicht-gehört werden zulasten meiner Mandantin und des Angeklagten, zu durchbrechen.
„Etwas", was in Ansehung des falleinschlägigen § 193 StGB, sowie des falleinschlägigen Lüth-Grundsatzurteils des BVerfG, in Gänze gedeckt ist, und somit auch nicht „verboten" sein konnte und kann.

Würde ich insoweit, trotz aller zuvor durchgeführten Rechtsprüfung, mich geirrt haben, was nicht der Fall ist, so wäre vorliegend § 17 StGB einschlägig, und hätte vom LG Frankenthal geprüft, und in seiner Urteilsfindung und -fällung, sowohl tatsächlich, als auch rechtlich, zwingend berücksichtigt werden müssen.
Auch hiergegen hatten und haben, sowohl der „Oberstaatsanwalt", als auch der LG-Vorsitzende, jeweils vorsätzlich verstoßen, wodurch der Angeklagte unmittelbar in seinen Rechten verletzt wurde und wird.

**Thema: Auszugsweise Darstellung, des jeweiligen Vorliegens eine sog. „Anfangsverdachts", betreffend den Prozessbetrug des LG Wiesbaden,** welchen die Justiz, trotz mehrfach vorliegendem „Anfangsverdacht", sowie vorsätzlich unter Dauerverstoß gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz verstoßend, fortgesetzt nicht ermittelnd aufgreift und strafrechtlich verfolgt.

Im Bemühen um eine bessere Verständlichkeit, wirft der Unterfertigende fallbezogen die:
(A)konkreten und urteilsrelevanten Fragen auf, welche er anschließend, sowohl tatsächlich, wie rechtlich
(B) beantwortet, und danach
(C) rechtlich einordnet.

Die vom LG Frankenthal urteilend, vorsätzlich unterschlagen und nicht einbezogen habenden Grundtaten der Justiz, welcher jeder „Beleidigung" – schriftlich zudem

jeweils ausgeführt, zugrunde liegt, also der mittäterschaftlich vom Gericht und den Klägern verübten Prozessbetrug des LG Wiesbaden[38], begingen die Benannten wie folgt. Zugleich wird damit nochmals beweisbelegt und begründet ausgeführt,

- ✓ dass bezüglich dieses Prozessbetruges (1)des Gerichts (LG Wiesbaden) und (2)der Kläger,
- ✓ gleich mehrfach ein jeweils konkreter „Anfangsverdacht" vorliegt,
- ✓ welcher die Justiz – seit Fallbeginn – zur strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung verpflichtet, wie dies der falleinschlägige Legalitätsgrundsatz rechtlich zwingend vorschreibt;
- ✓ UND, was sich die falleinschlägige Justiz seit 5 Jahren strafrechtlich zu verfolgen, sich weigerte und weigert, trotz des falleinschlägigen Legalitätsgrundsatzes[39].

(I) Unzulässige Verarbeitung der Daten meiner Mandantin durch die Kläger (Kanzlei W.):

1.A Frage: Ist eine datenverarbeitende Stelle gesetzlich dazu verpflichtet, VOR Beginn der Verarbeitung von Daten fremder Dritter, die datenbetroffene Person darüber zu informieren:
(1) dass die Datenverarbeitungsstelle die Verarbeitung der Daten dieser fremden Dritten JETZT beabsichtig?, UND
(2) auf Basis welcher datenschutzrechtlichen Erlaubnisgrundlage die Datenverarbeitungsstelle beabsichtigt, die Daten des fremden Dritten verarbeiten zu wollen?
1.B Antwort; die Frage ist anhand der falleinschlägigen DSGVO zu beantworten.
(1) Die DSGVO ist – rechtlich – als sog. „Verbotsnorm" mit Erlaubnisvorbehalt strukturiert, aufgebaut und geregelt. Folge: Jede Verarbeitung von Daten fremder Dritter ist ausnahmslos verboten, es sei denn, dass ein gesetzlich bestimmter Erlaubnisgrund vorliegt,

**Beweis:** vgl. Art. 6 DSGVO.

(1.a) Hat die Kanzlei W. der datenbetroffenen Person, also meiner Mandantin, VOR Aufnahme der Verarbeitung der Daten meiner Mandantin mitgeteilt:
Unterfrage 1: dass die Kanzlei W. die Verarbeitung der Daten meiner Mandantin plant, und/oder unmittelbar jetzt aufnehmen wird?

Unterantwort 1: Nein, das hat die Kanzlei W. nicht gemacht. Und dies trotz der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweispflicht nach DSGVO.

38 vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, Az. 4 O 2410/20
39 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

Beweis: 1. Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden, ladungsfähige Anschrift wie vorstehend benannt. 2. Belegende Zeugenaussage der datenbetroffenen Person, meiner Mandantin, Frau Sarita Simmons, Bachgasse 14, 67245 Lambsheim. 3. Sämtlicher Schriftsatz- und gerichts-protokollierte Vortrag der Kläger hierzu. ➔Denn die Kläger, Kanzlei W. hat, trotz gesetzlich obliegender Darlegungs- und Beweislast, hierzu niemals auch nur ein einziges Wort vorgetragen. KEIN EINZIGES WORT!

Beweis: Sämtlicher Schriftsatzvortrag u/o mündlicher Vortrag der Kläger in LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

Urteilsrelevante Sachfrage: (1.b) Hat die Kanzlei W. der datenbetroffenen Person, also meiner Mandantin, Frau Sarita Simmons, VOR Aufnahme der Datenverarbeitung mitgeteilt, auf Basis welcher datenschutzrechtlichen Erlaubnisgrundlage die Datenverarbeitungsstelle, also hier die Kanzlei W., meint, die Daten der datenbetroffenen Person verarbeiten zu dürfen?

Antwort: NEIN, dies hat die Kanzlei W. bewiesen nicht gemacht, trotz ihrer insoweit nach Art. 6 DSGVO obliegenden PFLICHT dazu.

Beweis: (1)Belegende Zeugenaussage der Mandantin, also der datenbetroffenen Person, Frau S., Bachgasse 14, 67245 Lambsheim. (2)Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden. (3)Trotz obliegender Darlegungs- und Beweislast, hat die Kanzlei W., als sog. Datenverarbeitungsstelle, hierzu niemals auch nur ein Wort vorgetragen. Weder gegenüber meiner Mandantin, dem Unterfertigenden, und/oder gegenüber den Gerichten/Justizbehörden, vgl. insoweit allen Vortrag der Kläger, vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

Frage: Hat der Angeklagte (auch) diesbezüglich, seinerzeit dem LG Wiesbaden beweisbelegt vorgetragen?

Antwort: JA!

**Beweis:** vgl. schriftsätzlich wiederholt ausgeführt und beweisbelegt gemachter Vortrag des Angeklagten, im zivilrechtlichen Verfahren, LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, Az. 4 O 2410/20. [Hinweis: Auf Ihr Anfordern, kann ich Ihnen die benannte Schriftsätze jederzeit zukommen lassen.]

Frage: Hat der Angeklagte (auch) diesbezüglich einen Beweisantrag beim LG Frankenthal gestellt und diesen auch begründet?

Antwort: JA!

Beweis: vgl. Verhandlungsprotokoll, sowie das diesbezüglich dem Gericht vorab, und nochmals in der Verhandlung, eingereichte Schreiben „Handout", in welchem der Angeklagte zudem nochmals, entsprechenden Beweisantrag gestellt hat.

1.C Rechtliche Einordnung: Die Kanzlei W. hat, trotz der ihr nach DSGVO und nach ZPO obliegenden Darlegungs- und Beweislast, vgl. u.a. Art. 6; Art. 5 I und II DSGVO, weder

- zum „Das", des unmittelbaren Bevorstehens der Verarbeitung der Daten meiner Mandantin,
- noch zur Frage, „auf Basis welcher Erlaubnisgrundlage, Art. 6 DSGVO, sie die Daten meiner Mandantin beabsichtigt zu verarbeiten"

JEWEILS KEIN EINZIGES WORT vorgetragen.

**Beweis:** (1)Sämtlicher Schriftsatz- und sonstiger Parteivortrag der geklagt habenden Kanzlei W. vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, sowie : (2)Belegende Zeugenaussage der Mandantin, also der datenbetroffenen Person, Frau S., Bachgasse 14, 67245 Lambsheim. (3)Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden. (4)Trotz obliegender Darlegungs- und Beweislast, hat die Kanzlei W., als sog. Datenverarbeitungsstelle, hierzu niemals auch nur ein Wort vorgetragen. Weder gegenüber meiner Mandantin, dem Unterfertigenden, und/oder gegenüber den Gerichten/Justizbehörden, vgl. insoweit allen Vortrag der Kläger, vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

Frage: IST(!) die Verletzung dieser Pflichten der Kanzlei W., als Datenverarbeitungsstelle, ein „**DATENSCHUTZVERSTOSS**", also gesetzwidrig: JA oder NEIN?

Antwort: JA!, was die vorstehend benannten Gesetzes-Beweise unwiderlegbar bestätigen.

*Frage: Wie konnte aber dann das LG Wiesbaden, vgl. , Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, und Az. 4 O 2410/20 (Hauptsacheverfahren), dennoch WIEDERHOLT urteilen, die geklagt habende Kanzlei W. . hätte si ch KEI NES EINZIGEN Datenschutzverstoßes schuldig gemacht, verbunden mit einer gerichtlich bestimmten STRAFGELDANDROHUNG von jeweils bis zu 250.000,-- EUR, zu zahlen an die Kläger, sollte ich jemals gegenteiliges gegenüber Dritten behaupten? Ersatzweise bis zu 6 Monaten Gefängnisstrafe!*

Antwort: Weil sämtliche Entscheidungen und Urteile des e.V.- und Hauptsacheverfahrens, LG Wiesbaden, vgl. Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, und Az. 4 O 2410/20, vom LG Wiesbaden vorsätzlich gesetzwidrig, vorsätzlich korrupt und

vorsätzlich grundrechtsverletzend, gefällt wurden, um die geklagt habende Kanzlei W. finanziell und strafbar zu begünstigen, § 257 StGB), um nicht länger befürchten zu müssen, u.U. einen Schadensersatz an meine Mandantin in zweistelliger Millionenhöhe bezahlen zu müssen.

Dazu hat das LG Wiesbaden, jeweils bewusst und gewollt, gegen die urteilsrelevant zu beachtende Darlegungs- und Beweislast der geklagt habenden Kanzlei W. wiederholt verstoßen; sowie vorsätzlich gegen Art. 103 I GG, durchgehend einseitig zulasten des Angeklagten, sowie zugunsten der geklagt habenden Kanzlei W..

**Beweis:** LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, unter Einbeziehung sämtlichen Vortrages der Prozessparteien.

Frage: Haben die Richter:innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, damit vorsätzlich gegen falleinschlägiges und urteilsrelevantes Recht und Gesetz verstoßen.

Antwort: JA, was sämtliche vorstehend genannten Beweisangebote des Angeklagten beweisen.

**Beweis:** Sämtliche, vorstehend genannten Beweisangebote des Angeklagten, sowie das falleinschlägige Recht und Gesetz, wie vorstehend konkret benannt habend, Ihnen aufgezeigt.

Frage: Hat das LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, Az. 4 O 2410/20, damit zugleich und vorsätzlich, sowie dauerverletzend, gegen den gleichfalls falleinschlägigen **Art. 103 I GG** verstoßen; also gegen den grundrechtlich geschützten Anspruch auf „rechtliches Gehör"?

Antwort: JA!, denn der Angeklagte hat urteilsrelevant umfassend vorgetragen, was das LG Wiesbaden, wiederholt und vorsätzlich einfach urteilend ignoriert hat.

Beweis: (1)Sämtlicher Schriftsatz- und sonstiger Parteivortrag der geklagt habenden Kanzlei W., vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, sowie des vorliegend Angeklagten; sowie (2)Belegende Zeugenaussage der Mandantin, also der datenbetroffenen Person, Frau S., Bachgasse 14, 67245 Lambsheim. (3)Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden. (4)Trotz obliegender Darlegungs- und Beweislast, hat die Kanzlei W., als sog. Datenverarbeitungsstelle, hierzu niemals auch nur ein Wort vorgetragen. Weder gegenüber meiner Mandantin, dem Unterfertigenden, und/oder gegenüber den Gerichten/Justizbehörden, vgl. insoweit allen Vortrag der Kläger, vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

Zwischenergebnis: Die Richter:innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, sowie die geklagt habende Kanzlei W., haben sich bewiesen der Verletzung des einschlägigen Datenschutzrechts zulasten der Mandantin des Angeklagten, sowie zulasten des unterfertigenden Angeklagten, schuldig gemacht.

UND JEDE vorstehend insoweit gemachte Ausführung belegt zugleich, das gleich mehrfache Vorliegen eines sog. „Anfangsverdachts", welchen die Justiz gemäß falleinschlägigem Legalitätsgrundsatzes rechtlich, sowie grundrechtlich (Art. 3 I GG) dazu verpflichtet, gegen die benannten Richter:innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, sowie die Kläger, also die Kanzlei W., strafrechtlich zu ermitteln und verfolgend vorzugehen.

Verehrtes OLG Zweibrücken,

bitte lassen Sie uns dies rechtlich, rechtsstaatlich, sowie verfassungsrechtlich korrekt einordnen.

Damit verstieß und verstößt die fallbezogen involviert gewesen seiende, und auch aktuell seiende JUSTIZ, vorsätzlich gegen den GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ des Grundgesetzes, *Art. 3 I GG, dass alle Menschen vor „Recht und Gesetz", sowie vor Gericht „gleich" sind und, ohne Ansehen der Person, gleichberechtigt behandelt werden müssen!*

Und dies urteilenden Verstöße, hat die fallbezogene Justiz, hoch bis zu unser aller Bundesverfassungsgericht reichend, begangen; unter Einschluss des Bundesverfassungsgerichts!

Doch das Grundrecht auf Gleichbehandlung vor Recht und Gesetz, sowie vor Gericht, ist ein zentraler Pfeiler unseres Grundgesetzes, unseres Rechtsstaates, sowie unserer Demokratie.

Eine solch zentrale „Haltelinie", darf doch die Justiz nicht einfach grundrechtverletzend einreißen! Und dies zudem instanzenübergreifend, sowie (fallbezogen) justizkollektiv verbrochen.

An was sollen wir Bürger* uns dann noch verlässlich orientieren können, sowie „Vertrauen" in den Rechtsstaat, sowie in das Funktionieren des Rechtsstaates, der staatlichen Organe und Institutionen, ja unseres Staates, noch entwickeln und aufrechterhalten können?

Und, dies an dieser Stelle kontextbezogen, jedoch nur nebenbei bemerkend:

Wenn Staatsanwälte u/o Richter, vorsätzlich, und mit konkreter Verletzungsabsicht zulasten eines Bürgers*, falleinschlägige Grund- u/o Menschenrechte URTEILEND vorsätzlich verletzen und „auf null-reduzieren", dann bezeichnet dies die Justiz, sowie die Geschichte(!), als „nationalsozialistisches Urteilen". Genau deshalb haben wir doch Art. 1 III GG, gleich zu Anfang unseres GG, als mit oberste zu beachtende Maxime stehen.

Dies bitte ich Sie auch insoweit höflich zu beachten, würde man die dem Angeklagten vorgeworfenen „Beleidigungen", isoliert, also mittels Verletzung von § 193 StGB, u/o des gleichfalls falleinschlägigen Lüth-Grundsatzurteil des BVerfG, rechtlich betrachten. ➔Was die fallbezogene Justiz hier seit fünf Jahren, jeweils vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend verbrochen hat, ist, sowohl juristisch, wie geschichtlich, objektiv „urteilender Nationalsozialismus". [Ergänzung: Selbstverständlich NICHT, was die Straf-FOLGEN betrifft, wie KZ, etc.; es wäre schlicht lachhaft, würde ich gegenteiliges in Sachen „Folgen" auch nur andeuten. ABER hinsichtlich der Anklage, Bewilligung der Anklage durch das Gericht, sowie betreffend die Urteilsgewinnung und Urteilsfällung des jeweiligen Gerichts.] 🡐 Eines Richters und Gerichts, wie vorliegend das LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22.

**Gesonderter REVISIONSHINWEIS:**
Der strafrechtlich Angeklagte hat dem LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22 hierzu:

1. konkret, wie vorstehend ausgeführt, vorgetragen, verbunden mit dem ausdrücklich gemachten Hinweis,
2. dass die dies u.a. belegende Zeugin, meine Mandantin, VOR DER geschlossenen GERICHTSTÜR sitzt, und diesen Verteidigungsvortrag des Unterfertigenden unmittelbar als belegende ZEUGIN BEWEISEN kann; UND aussagebereit ist!

**Stichwort: „Anfangsverdacht" und Verstoß der fallbezogenen Justiz gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz[40].**

a. Doch dies ignorierte und verweigerte das LG Frankenthal bewusst und gewollt durchgehend. Und dies insbesondere auf entsprechendes Intervenieren der StA hin, welche anderenfalls – vor Gericht so geäußert – befürchten würde, dass mit einer Zeugeneinvernahme der verfügbaren und aussagebereiten Zeugin, der Grundfall, also die vorsätzlich und prozessbetrügerisch

40 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG** Legalitätsgrundsatz, inkl. des damit vom Gericht wiederholt vorsätzlich begangenen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 I GG.

begangenen Straftaten der „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden[41], dann doch noch Eingang in die fallgegenständliche Urteilsfällung finden würde. Was der Herr „Oberstaatsanwalt" **mit allen Mitteln** zu verhindern suchte und sucht.

i. Ein Staatsanwalt, welcher, unter Beachtung des Legalitätsgrundsatzes[42], rechtlich, sowie grundrechtlich (Art. 3 I GG) dazu verpflichtet war und ist, die vom Angeklagten – KONKRET FALLBEZOGEN vom LG Wiesbaden vorsätzlich begangenen – Gesetzesverletzungen und Straftaten, z.B. der 4. ZK des LG Wiesbaden, vgl. Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, und Az. 4 O 2410/20, als Staatsanwaltschaft „ERMITTELND" zu untersuchen hat. Denn hierzu liegen und lagen der StA, unwiderlegbar bewiesen, gleich mehrfach ein jeweiliger „ANFANGSVERDACHT" vor, welche die Justiz zur Ermittlung verpflichtet, vgl. Legalitätsgrundsatz.

ii. Dies hat der Oberstaatsanwalt des LG Frankenthal, bewusst und gewollt, als Straftat der Begünstigung, sowie der Strafvereitelung im Amt, strafbar gemäß § 257; §§ 258, 258a StGB, etc., jeweils vorsätzlich zulasten des Angeklagten verbrochen. Bewusst und gewollt als Staatsanwalt darauf abzielend, die falleinschlägigen Rechte des Unterfertigenden absichtlich verletzen zu wollen, sowie die sich strafbar gemacht habenden Richter:innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, vor jeder rechtsstaatlichen Strafverfolgung und strafrechtlichen Verfolgbarkeit, vorsätzlich STRAFBAR, sowie objektiv grund- und menschenrechtsverletzend zu bewahren.

1. Der Oberstaatsanwalt des LG Frankenthal, hat sich somit, jeweils vorsätzlich, des absichtlichen Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz schuldig gemacht, sowie
2. der vorsätzlich strafbaren Begünstigung, z.B. zugunsten der „Prozessbetrugsrichter:innen" der 4. ZK des LG Wiesbaden, sowie
3. der vorsätzlich strafbaren Strafvereitelung im Amt, z.B. zugunsten der „Prozessbetrugsrichter:innen" der 4. ZK des LG Wiesbaden[43].

41 vgl. bitte Az. 4 O 719/20, Az. 4 O 2410/20
42 vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG
43 LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

iii. In der exakt gleichen Weise, hat sich der LG-Richter des LG-Frankenthal-Verfahrens, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, vorsätzlich zulasten des Angeklagten schuldig gemacht.

iv. DENN: Der falleinschlägige „Legalitätsgrundsatz[44]“ verpflichtet ausnahmslos jeden Staatsanwalt und jeden Richter dazu, ihm* amtsausführend bekanntwerdende Straftaten, welche sog. „Offizialdelikte“ sind, deren Begehung möglichen konkreten Tätern zuordbar sind, **rechtlich zwingend** strafrechtlich anzuzeigen und strafrechtlich verfolgen zu lassen.

v. Sowohl dem zuständigen „Oberstaatsanwalt“, als auch dem geurteilt habenden LG-Frankenthal-Richter, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, lagen und liegen, seit Jahren, alle konkret benannten Beweise vor, welche den von den Richtern des der 4. ZK des LG Wiesbaden, wiederholt und vorsätzlich begangenen Prozessbetrug beweisen. ➔Folglich lag und liegt seit 5 Jahren der fallbezogenen Justiz, also auch dem „Oberstaatsanwalt“, als auch dem erkannt habenden LG-Richter, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, sämtliche Tatsachen und Beweise vor, welche den wiederholt vorsätzlich begangenen Prozessbetrug des LG Wiesbaden, vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, und Az. 4 O 2410/20, jeweils LÜCKENLOS und UNWIDERLEGBAR BEWEISEN.

vi. Ebenso, die Ihnen beispielhaft vorstehend ausgeführte Datenschutzverletzung durch die Kanzlei W., und des prozessbetrügerisch geurteilt habenden LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, und Az. 4 O 2410/20

b. FRAGE: Wie ist es rechtlich einzuordnen, dass trotz falleinschlägig von diesen zu beachtendem Legalitätsgrundsatz, und dem amtsausführend bekannt Geworden-sein der Prozessbetrugsstraftaten der LG-Wiesbaden-Richter:innen (Az. 4 O 719/20, und Az. 4 O 2410/20), und der Kläger (Kanzlei W.)

i. weder der zuständige „Oberstaatsanwalt“, noch

ii. der später geurteilt habende LG-Frankenthal-Berufsrichter, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, DENNOCH **keine** Strafanzeige gegen die beweisüberführten „Prozessbetrugsrichter:innen“

44 vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

des LG Wiesbaden, (Az. 4 O 719/20, und Az. 4 O 2410/20), erhoben haben?

c. Antwort: Wie ausgeführt und bekannt, leitet sich der falleinschlägige Legalitätsgrundsatz, aus § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG** ab.
    i. Die diesbezügliche zu beachtende Ober- und Untergrenze sind von folgenden Parametern bestimmt:
        1. Untergrenze: Die Anwendung des Legalitätsgrundsatzes verbietet die anlasslose Straf-/Rechtsverfolgung. Deshalb muss (ohne gestellten Strafantrag) ein sog. „Offizialdelikt" vorliegen, dessen Begehung konkreten Personen zuordbar sein müssen.
        2. Obergrenze ➔Strafermittlungspflicht! Also, wenn der amtsausführenden Amtsperson die Begehung eines Offizialdeliktes bekannt wird, dessen konkrete Begehung konkreten Personen zuordbar sind, so MUSS gegen die zuordbaren Täter des „Offizialdeliktes", rechtlich ZWINGEND, Strafanzeige erhoben und die Strafverfolgung stringent bis zur Strafverurteilung durch die Justiz verfolg werden.
        3. Kommt die Justiz dieser ihr obliegenden Legalitätsgrundsatz-Pflicht NICHT nach, so ist dies, runtergebrochen auf den konkreten Revisionsfall, RECHTLICH zu beurteilen wie folgt:
            a. Sowohl der Oberstaatsanwalt, als auch der LG-Frankenthal-Richter, haben sich, jeweils, des vorsätzlichen Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz schuldig gemacht. PLUS
            b. sich des vorsätzlichen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz von uns Bürgern* vor Recht und Gericht schuldig gemacht, vgl. Art. 3 I GG[45]; SOWIE
            c. der vorsätzlich strafbaren Begünstigung ihrer Amtskollegen, also z.B. der „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, schuldig gemacht, SOWIE

45 vgl. den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz gemäß § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

d. der vorsätzlich strafbaren Strafvereitelung im Amt zugunsten ihrer Amtskolleg:innen schuldig gemacht, strafbar gemäß §§ 258, 258a StGB;
e. sowie weiterer Straftaten, wie z.B. der vorsätzlichen Rechtsbeugung im Amt, § 339 StGB, des Prozessbetruges, § 263 StGB, etc..

Der Angeklagte hatte dem LG-Frankenthal-Richter[46], wiederholt und ausdrücklich vorgetragen und angeboten, dass sämtlicher Vortrag des Unterfertigenden, von der, dem Gericht greifbaren Zeugin, Frau Sarita Simmons, welche zeitgleich vor der verschlossenen Tür des Gerichtssaales auf ihre Zeugeneinvernahme wartete, sofort bestätig werden könnte. UND diesbezüglich sowohl mündlich, als auch schriftlich BEWEISANTRAG gestellt.

DOCH, statt die dem Gericht greifbare Zeugin zu dem jeweils benannten „Anfangsverdacht", sowie der Straftaten der Kanzlei W. und der Richter:innen der 4. ZK des LG Wiesbaden, als Zeugin zu vernehmen, lehnte dies das Gericht durchgehend, sowie – trotz Aufforderung – fortgesetzt unbegründet ab. Insbesondere aufgrund des Intervenierens des Herrn „Oberstaatsanwaltes", dessen Begründung, mauschelnd zwischen Oberstaatsanwalt und LG-Richter ausgetauscht, das Gericht, trotz meiner auch diesbezüglich konkreten Rüge, nicht offenlegte.

**Vorsätzliche Verhandlungsprotokoll-Fälschung des Gerichts**: Mit Aufforderung des Gerichts zu Einvernahme des Angeklagten, stellte der Herr „Oberstaatsanwalt" ausdrücklich den Antrag, der „wörtlichen Protokollierung". Da auch mir dies sehr wichtig war, war und ist mir dies konkret im Gedächtnis.

Frage: Findet sich im Verhandlungsprotokoll die Intervention und die dem Gericht daraufhin vom Oberstaatsanwalt genannte Begründung, weshalb der Oberstaatsanwalt gegen eine Zeugeneinvernahme der greifbaren Zeugin, Frau Sarita Simmons, so heftig opponiert hatte? Sodass die Einvernahme der dem Gericht konkret angebotenen und direkt verfügbaren Zeugin, dann doch vom Gericht abgelehnt wurde.

Antwort: NEIN!

Und dies ist nur einer von zahllos vorliegenden Beweisen, welche belegen, dass das Verhandlungsprotokoll, trotz gestelltem Antrag des Oberstaatsanwaltes (Hinweis: Sonst hätte nämlich ich den Antrag vor meiner Einvernahme gestellt), **keine „wörtliche Protokollierung"** aufweist, wie vom Oberstaatsanwalt ausdrücklich und offiziell beantragt; und von mir gewünscht.

46 AZ: 4 NBs 5236 Js 46158/22

**Zusammenfassender Hinweis des Angeklagten, bis zu *diesem* Ausführungspunkt:**
1. Diese betont ausführliche Darstellung einmal vorangestellt habend, schildert Ihnen der Angeklagte nachfolgend eine Mehrzahl von gleichfalls beweisbelegten Tatsachen, sowie fallbezogen vorsätzlich von der Justiz begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtverletzungen, gegen welche das LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, jeweils bewusst und gewollt, sowie mit konkreter Verletzungsabsicht,

- wiederholt verstoßen hat; und
- wiederholt gesetzwidrig die wiederholt gegen das Gericht gestellten Befangenheitsantrag verworfen hat, sowie
- wiederholt gesetzwidrig, alle vom Angeklagten gestellten Beweisanträge verworfen hat, sowie
- mittels vielfacher Verletzungen von Recht und Gesetz, vorsätzlich prozessbetrügerisch wirkend, sein hier mittels Revision angegriffenes Strafurteil gefällt hat.

Fortsetzung der Darstellung der Straftaten, gegen welche sowohl die Kanzlei W., als auch das LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20, verstoßen haben; SOWIE der StA und der LG-Richter, im Strafverfahren LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, vorsätzlich, unter bewusstem und gewolltem Verstoß gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz, gegen die falleinschlägigen Rechte, sowie des Grundrechts nach Art. 3 I GG, jeweils vorsätzlich, prozessbetrügerisch, § 263 StGB, geurteilt haben.

Sowohl die Kanzlei W., als auch die Richter:innen des LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 und Az. 4 O 2410/20, haben sich beweisbelegt zudem folgender Straftaten schuldig gemacht.

Bezüglich JEDER der nachfolgend genannten Straftaten, lagen und liegen dem Oberstaatsanwalt, als auch dem erkannt habenden LG-Richter aus Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, jeweils AMTSAUSFÜHREND bekannt geworden, alle Tatsachen und Beweise lückenlos vor, welche den Oberstaatsanwalt, als auch den LG-Richter aus Frankenthal, aufgrund des falleinschlägigen Legalitätsgrundsatzes, rechtlich dazu ZWINGEN, z.B. gegen die Kanzlei W., als auch gegen die LG-Wiesbaden-Richter:innen, , Az. 4 O 719/20 und Az. 4 O 2410/20, STRAFRECHTLICH VORZUGEHEN.

Doch dagegen haben die Benannten jeweils vorsätzlich verstoßen, und sich damit jeweils vorsätzlich nicht „nur“ gegenüber dem Angeklagten vorsätzlich strafbar gemacht (z.B. der Begünstigung und Strafvereitelung im Amt zugunsten ihrer Amtskolleg:innen); sondern die Benannten haben sich damit zugleich des

vorsätzlichen Verstoßes gegen das, zugunsten des Angeklagten, falleinschlägig bestehende Grundrecht, nach Art. 3 I GG, schuldig gemacht; abgeleitet aus dem falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz, vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 3 I GG.

Welche Straftaten, etc. z.B. der Kanzlei W., sowie der LG-Wiesbaden-"Prozessbetrugsrichter:innen", haben der Oberstaatsanwalt, sowie der LG-Frankenthal-Richter, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, also zudem, unter vorsätzlichem Verstoß gegen den Legalitätsgrundsatz strafbar, sowie grundrechtsverletzend (jeweils zulasten des Angeklagten) vorsätzlich „gedeckt", sowie z.B. KONTEXTBEZOGEN in der Urteilsfällung vorsätzlich gesetzwidrig ignoriert? (Ergänzende Stichworte: Legalitätsgrundsatz; Lüth-Urteil des BVerfG aus 1958; § 193 StGB.

II..A Es besteht zudem der „**Anfangsverdacht**", dass sich die LG-Wiesbaden-"Prozessbetrugsrichter:innen", sowohl der vorsätzlich begangenen Urkundenfälschung schuldig gemacht haben, sowie des vorsätzlichen Verstoßes gegen weitere, zugunsten meiner Mandantin, bestehenden Datenschutz-Rechte, jeweils vorsätzlich schuldig gemacht haben.

1. Frage: Durfte das LG Wiesbaden, trotz NICHTvorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht der Kanzlei W., dennoch – vorsätzlich tatsachenwidrig und gesetzwidrig:
(1)den OHNE Vorlage einer fallbezogen anwaltlichen Vollmacht von der Kanzlei W. gestellten e.V.-Antrag bewilligen, also positiv bescheiden?

Antwort: NEIN! Vielmehr hat die Kanzlei W. dadurch nicht einmal seine e.V.-antragbezogene Aktivlegitimation dem LG Wiesbaden nachweisen können.

Dennoch hat das LG Wiesbaden, OHNE den NACHWEIS einer fallbezogenen Aktivlegitimation der Kanzlei W. geführt zu haben, dem gestellten e.V.-Antrag stattgegeben.

ZWISCHENERGEBNIS: Auch damit hat sich das LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, vorsätzlich zulasten des Angeklagten schuldig gemacht. UND liegt zudem ein weiterer sog. „**Anfangsverdacht**" vor, welche die StA Wiesbaden zur Ermittlung gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen" verpflichtet.

Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20

2. Frage: Durfte das LG Wiesbaden den zudem bereits unzulässig gestellten e.V.-Antrag der Kanzlei W., zudem auch noch – OHNE Antrag der Kanzlei W. – vorsätzlich verbösernd bewilligen?

Antwort: NEIN, denn im Zivilrecht gilt das Antragsprinzip. Folglich durfte das LG Wiesbaden den e.V.-Antragstellern nicht etwas (vorsätzlich verbösernd) zusprechen, was diese überhaupt nicht beantragt hatten.

Beweis: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20

Hinweis: Der gestellte e.V.-Antrag lautete: „10.000,-- Strafgeld pro Behauptung". Doch das LG Wiesbaden entschied (ohne weiteren Antrag der Kanzlei W.): „250.000,-- EUR Strafgeld pro Behauptung; ersatzweise bis zu 6 Monate Gefängnis, zu meinen, also zulasten des hier Angeklagten.

Beweis: 1. der gestellte e.V.-Antrag der Kläger, sowie 2. die ergangene e.V.-Entscheidung des LG Wiesbaden, vgl. die Gerichtsakte LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren

ZWISCHENERGEBNIS: Auch damit hat sich das LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, vorsätzlich zulasten des Angeklagten schuldig gemacht. Und der entsprechend ausgeführte „Anfangsverdacht", war und ist von der ZUR STRAFVERFOLGUNG verpflichteten Justiz, SEIT FÜNF JAHREN, jederzeit und lückenlos nachprüfbar.

3. Frage: Durfte das LG Wiesbaden, trotz bewiesenem Nichtvorliegen einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht der Kanzlei W., urteilen, dass die Kanzlei W. zur Verarbeitung der Daten meiner Mandantin, auf Grundlage des Art. 6 I lit. f 1HS DSGVO berechtigt gewesen sei?

Antwort: Nein! Denn die Anwendung von Art. 6 I lit. f 1 HS DSGVO setzt tatsächlich zwingend voraus, dass der Kanzlei W., spätestens mit Beginn der Verarbeitung der Daten meiner Mandantin, eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht hätte vorliegen haben müssen.

Doch dies war und ist bewiesen **nicht** der Fall.

**Beweis:** Zeugeneinvernahme der RAK-München, Frau RAK-Oberbayern-Präsidentin Frau Riethmüller, Tal 33, 80331 München, betreffend die von der Kanzlei W. gegen den Unterfertigenden geführten Kammer-Beschwerdeverfahren, welche die Kanzlei W., sowohl im Januar 2020, und dann nochmals im März 2020 gegenüber dem Unterfertigenden angestrengt hatte.
DENN: Mit den Kammerbeschwerdeverfahren trug die Kanzlei sich beschwerend vor, der Unterfertigende hätte sich standeswidrig direkt mit der gegnerischen Mandantschaft in Verbindung gesetzt. *Darauf erwiderte der Unterfertigende: Wo kein Mandat, da keine standeswidrige Kontaktaufnahme mit der gegnerischen Mandantschaft. Die Kanzlei W. möge bitte zur Substantiierung ihres gegen mich geführten Vorhaltes, bitte endlich den Nachweis führen, fallbezogen über eine anwaltliche Vollmacht überhaupt zur verfügen.* DA JEDOCH die Kanzlei W.,

noch Ende März 2020, zu keiner Vorlage einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht imstande war, weil es diese anwaltliche Vollmacht tatsächlich NICHT gab, verlor die Kanzlei W. beide gegen den Unterfertigenden angestrengten Kammerbeschwerdeverfahren krachend.

Hinweis: Sehr geehrtes OLG Zweibrücken, sehr gerne, und mich insoweit auch zur Verhandlung konkret vorbereitet habend[47], hätte ich all dies ERST DEM LG FRANKENTHAL beweisbelegt vorgetragen. Dafür ist doch die Berufungsinstanz da. Doch infolge des wiederholt vorsätzlich täuschenden Verhaltens des LG-Vorsitzenden, mir die **Begründung** für seine gesetzwidrige (, also gegen § 193 StGB; und das Lüth-Urteil verstoßende) Nichteinbeziehung der von der Justiz – direkt fallbezogen – begangenen Straftaten, etc., IN DER VERHANDLUNG nennen zu wollen, was dieser jedoch niemals vorhatte und Versprechens-widrig dann auch nicht eingehalten hatte, wurde ich, der Angeklagte, vorsätzlich täuschend daran gehindert, dem LG Frankenthal diesbezüglich in der Verhandlung beweisbelegt vortragen zu können.

Das LG Frankenthal, hat somit, mit aktiver Unterstützung des „Oberstaatsanwaltes", den Angeklagten in der Verhandlung wiederholt vorsätzlich getäuscht, sodass der Angeklagte dem **Gericht**, auch insoweit, nicht hat vortragen können. Dem Gericht, also unter Beteiligung der beiden Schöffen!

Auch insoweit haben sich der LG-Vorsitzende, sowie der „Oberstaatsanwalt", des vorsätzlichen und mittäterschaftlich begangenen PROZESSBETRUGES zulasten des hier unterfertigenden Angeklagten schuldig gemacht.

ACHTUNG: BITTE beachten Sie insoweit besonders, die sowohl vorstehend, wie nachstehend, Ihnen zeitlich gemachten Angaben!

4. **6. April 2020:** Die Kanzlei W. stellt ihren bekannten e.V.-Antrag beim LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20
Hierzu konnte, wie ausgeführt, die Kanzlei W. keine fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorlegen. Stattdessen begründete die Kanzlei W. ihre Aktivlegitimation hinsichtlich des am 6. April 2020 gestellten e.V.-Antrages damit, dass sie angeblich mit ihrer „Mandantin", der US-Bank „SCU", einen allgemeinen „BERATERVERTRAG" geschlossen hätte.

**Beweis:** e.V.-Antrag der Kanzlei W., LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20

Also, selbst am **6. April 2020**, war die Kanzlei W. weiterhin nicht in der Lage, meiner Mandantin, u/o dem Landgericht Wiesbaden, eine fallbezogene, anwaltliche Vollmacht vorlegen zu können.

47 vgl. u.a. „Handout" des Angeklagten an das Gericht

Beweis: e.V.-Antrag der Kanzlei W., LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20

5. **20. April 2020**: Nachdem die Kanzlei W., trotz wiederholter Nichtbestellrügen des Unterfertigenden, sich ganze ACHT MONATE lang fortgesetzt und aktiv geweigert hatte, uns fallbezogen eine anwaltliche Vollmacht vorzulegen, JEDOCH DENNOCH FORTGESETZT (und ohne Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, Art. 6 DSGVO, die Daten meiner Mandantin fortgesetzt verarbeitet, etc. hatte), meldete sich die Kanzlei W. per E-Mail, und behauptete mittels einer in Anlage mitgesandten Vollmacht-Kopie, sie würde bereits seit Fallbeginn am 28. August 2019, über eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht verfügt haben. Ja, die Kanzlei W. hätte mir diese – tatsächlich von der Kanzlei W. ERSTMALS am 20. April 2020 behauptete Vollmacht, bereits am 28. August 2019 per Fax übersandt.

Diese erstmals von der Kanzlei W. am 20. April 2020 überhaupt nur behauptete anwaltliche Vollmacht-Kopie, wies als Ausstellungsdatum den „28. August 2019" aus!

Auch diese Fax- und Ausstellungsdatum-Behauptung sind bewiesen unwahr, was z.B. durch die erwähnten Kammerbeschwerdeverfahren der Kanzlei W., vor der RAK-München, lückenlos bewiesen ist. DENN hätte die Kanzlei W., z.B. wenigstens ENDE MÄRZ 2020, über eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht verfügt, so hätte sie diese ja der Rechtsanwaltskammer vorlegen können. Infolge des objektiven und bewiesenen NICHT-Vorliegens einer anwaltlichen Vollmacht, konnte die Kanzlei W. der Kammer keine Vollmacht zum Beweis seiner unwahren Behauptung vorlegen, weshalb sie folglich, ihre sehr aufwendig gegen mich angestrengten Kammerbeschwerdeverfahren, verlor. Und dies noch Ende März 2020.

Bewiesene Tatsache ist vielmehr, dass die Kanzlei W., bis zum heutigen Tage, keine fallbezogene anwaltliche Vollmacht innehatte und hat, u/o vorlegen konnte und kann. Vielmehr hat sich zudem der US-Vorstand der US-Bank „SCU" ausdrücklich von allen diesbezüglichen Machenschaften, inkl. einer Vollmachterteilung zugunsten der Kanzlei W., ausdrücklich distanziert.

Auch dies wurde dem LG Wiesbaden beweisbelegt vorgetragen.

Beweis: (1)Belegende Zeugenaussage meiner Mandantin, Frau S, b.b., sowie (2)dies belegende Schriftbeweise, vom US-Vorstand der US-Bank „SCU" stammend.
ZWISCHENERGEBNIS: Die Kanzlei W. verarbeitete die Daten meiner Mandantin, **seit August 2019**, ***ohne*** Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis. Mangels fallbezogener anwaltlicher Vollmacht der Kanzlei W.,

auch nicht nach Art. 6 Abs. 1 lit. f 1ter HS DSGVO. Gleichzeitig ist bewiesen, und wurde zudem von der Kanzlei W. unstrittig gestellt, seit August 2019 die Daten meiner Mandantin verarbeitet, sowie zwischen der EU und den USA hin und her gesandt zu haben.
ZWISCHENERGEBNIS: Die Kanzlei W. hat die Daten meiner Mandantin volle acht Monate verarbeitet, ohne hierfür über eine datenschutzrechtliche Erlaubnis verfügt zu haben; auf Art. 6, 82ff DSGVO wird instruierend hingewiesen.

6. Achtung Datum! **28. März 2020**: Infolge der fortgesetzt von der Kanzlei W. begangenen Gesetzes- und Datenschutzverstöße, übte meine Mandantin schließlich ihr falleinschlägiges Grundrecht[48] aktiv gegenüber und zulasten der Kanzlei W., sowie der US-Bank „SCU", aus.

**Beweis**: Anlage 31a und Anlage 31b.

Bitte beachten Sie daher, dass der Kanzlei W., seit dem **28. August 2019**:

1. mangels Vorliegens einer fallbezogenen anwaltlichen Vollmacht, keine Erlaubnis zur Verarbeitung der Daten meiner Mandantin vorlag, Art. 6 DSGVO. UND
2. dass mit aktiver Geltendmachung ihres Grundrechtes[49], sowohl gegenüber der Kanzlei W-, als auch gegenüber der US-Bank „SCU", die Benannten nicht (länger) zur Verarbeitung der Daten meiner Mandantin, über den **28. März 2020** hinaus, berechtigt waren, WÜRDE der Kanzlei W. bis zum 28. März 2020, eine fallbezogene anwaltliche Vollmacht vorgelegen haben; was, wie ausgeführt, bewiesen ~~nicht~~ der Fall war und ist.

➔Daher hat die Kanzlei W., im Zeitraum 28. August 2019 bis 28. März 2020, die Daten meiner Mandantin ohne Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis verarbeitet, und somit eine große Vielzahl von Datenschutzverstößen begangen; vgl. Art. 6, 82ff DSGVO.

➔Zudem hat die Kanzlei W., mit Verarbeitung der Daten meiner Mandantin, über den **28. März 2020** hinaus, fortgesetzt vorsätzlich gegen das aktiv ausgeübte Grundrecht[50] meiner Mandantin verstoßen.

**Beweis**: Anlage 31a und Anlage 31b; sowie Unstrittigstellung der Kanzlei W., in den benannten Zeiträumen die Daten meiner Mandantin verarbeitet zu haben, LG

48 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
49 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
50 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

Wiesbaden Az. 4 O 2410/20; Belegender Zeugenbeweis meiner Mandantin, b.b., sowie des Unterfertigenden, b.b..

ZUDEM: Mit Ausübung ihres Grundrechts gegenüber der Kanzlei W. als sog. Datenverarbeitungsstelle, am **28. März 2020**, löste dies für die Kanzlei W. die Pflicht zu einer sog. „Interessenabwägung" aus.

**Beweis:** vgl. z.B. Art. 6 I lit. f 2ter HS DSGVO.

Frage: Hat die Kanzlei W. dieser gesetzlich bestimmten Pflicht zur „Interessenabwägung" Folge geleistet?

Antwort: NEIN. Auch hierfür war und ist allein die Kanzlei W. darlegungs- und beweispflichtig. Doch auch dazu, hat die Kanzlei W. KEIN EINZIGES WORT gegenüber meiner Mandantin u/o dem Gericht vorgetragen.

Beweis: (1)Sämtlicher Schriftsatz- und sonstiger Parteivortrag der geklagt habenden Kanzlei W., vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren, sowie : (2)Belegende Zeugenaussage der Mandantin, also der datenbetroffenen Person, Frau S., Bachgasse 14, 67245 Lambsheim. (3)Belegende Zeugenaussage des Unterfertigenden. (4)Trotz obliegender Darlegungs- und Beweislast, hat die Kanzlei W., als sog. Datenverarbeitungsstelle, hierzu niemals auch nur ein Wort vorgetragen. Weder gegenüber meiner Mandantin, dem Unterfertigenden, und/oder gegenüber den Gerichten/Justizbehörden, vgl. insoweit allen Vortrag der Kläger, vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

Frage: Hat die Kanzlei W. damit weitere Datenschutzverstöße zulasten meiner Mandantin begangen?

Antwort: Ja, vgl. z.B. Art. 6 I lit. f 2ter HS DSGVO, i.V.m. den bereits benannten Anlagen, Anlage 31a und Anlage 31b.

Hinweis: Da die Pflicht zur „Interessenabwägung" fortlaufend zulasten der Kanzlei W., als Datenverarbeitungsstelle bestand und besteht, was die korrespondierende Rechtsprechung hierzu voll bestätigt, hat die Kanzlei W., zigfach, auch gegen diese falleinschlägige Pflicht aus Datenschutzrecht verstoßen. UND dies zudem fortgesetzt vorsätzlich das falleinschlägige Grundrecht[51] meiner Mandantin verletzend.

Zwischenfrage: Wie konnte dann aber das LG Wiesbaden dennoch wiederholt

51 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

URTEILEN, die Kanzlei W. hätte sich fallbezogen KEINES EINZIGEN DATENSCHUTZVERSTOSSES zulasten meiner Mandantin schuldig gemacht, verbunden mit der Strafgeldandrohung: 250.000,-- EUR, pro Behauptung eines Datenverarbeitungsverstoßes gegenüber Dritten?

**Beweis:** Sämtliche, vom LG Wiesbaden fallbezogen gefällten Entscheidungen und Urteile, vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren

7. Stichwort: Vorsätzlicher Verstoß gegen das aktiv ausgeübte Grundrecht meiner Mandantin:
(1) durch die Kanzlei W., sowie
(2) durch das LG Wiesbaden.
Es ist gleichfalls bewiesen, und wurde von der Kanzlei zudem unstrittig gestellt, dass die Kanzlei W., auch über den **28. März 2020** hinaus, DENNOCH FORTGESETZT weiter die Daten meiner Mandantin verarbeitet und zwischen der EU und den USA hin und her gesandt hat.

Damit hat die Kanzlei W. sich also zudem, spätestens ab bewiesenem Zugang der aktiven Grundrechtsausübung durch meine Mandantin, am 28. März 2020, sich des zigfach wiederholt vorsätzlich begangenen Verstoßes gegen das GRUNDRECHT[52] meiner Mandantin schuldig gemacht.

8. Unter Hinweis auf die der Kanzlei W. obliegende Darlegungs- und Beweislastpflicht als sog. Datenverarbeitungsstelle, vgl. z.B. Art. 5 I i.V.m. II DSGVO, ist weiter auszuführen, dass die Kanzlei W., zum Thema „Datenschutzrecht", sowohl allgemein bezogen, als auch bezogen auf meine Mandantin, sowohl gegenüber meiner Mandantin (u/o dem Angeklagten), als auch gegenüber den Gerichten, in ALLEN Verfahren, KEIN EINZIGES WORT vorgetragen hat.

**Beweis:** wie unmittelbar vorstehend als Beweise benannt.

Gleichzeitig ist bewiesen, dass die Kanzlei W., zigfach und konkret, fallbezogen z.B. um AUSKUNFT betreffend die Verarbeitung der Daten meiner Mandantin gebeten wurde; sowie um die unbedingte Einhaltung der Datenschutzrechte meiner Mandantin.
Beweis: Belegender Zeugenbeweis meiner Mandantin, Frau S. , b.b.; sowie des Unterfertigenden, b.b., sowie konkret belegende Schriftbeweise, vgl. dazu jeweils die in den Verfahren LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren hierzu vom Unterfertigenden dem Gericht

52 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

vorgelegten Schriftbeweise.

Zwischenergebnis (ZE): Die Kanzlei W. hat jeweils zigfach gegen sämtliche ihr als Datenverarbeitungsstelle obliegenden AUSKUNFTS- und INFORMATIONSPFLICHTEN verstoßen, vgl. Art. 15 DSGVO, sowie Art. 13 DSGVO, jeweils u.a. i.V.m. Art. 5 II DSGVO.

UND die Kanzlei W. hat damit zugleich und durchgängig, gegen alle nach Art. 5 I lit. a bis f DSGVO ihr obliegenden Pflichten verstoßen, und dies gleichfalls zigfach, vorsätzlich und mit konkreter Grundrecht-Verletzungsabsicht; auf Art. 5 i.Vm. 82ff DSGVO, wird instruierend hingewiesen.

Beweis: Belegender Zeugenbeweis meiner Mandantin, Frau S., b.b.; sowie des Unterfertigenden, b.b., sowie konkret belegende Schriftbeweise, vgl. dazu jeweils die in den Verfahren LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren hierzu vom Unterfertigenden dem Gericht vorgelegten Schriftbeweise.

Ergebnis: Da folglich bewiesen war und ist, dass die Kanzlei W. fallbezogen (LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, Az. 4 O 2410/20) zigfach gegen ihre als Datenverarbeitungsstelle obliegenden Pflichten verstoßen hat, konnte und durfte das LG Wiesbaden **nicht** wiederholt urteilen:

„Die Kanzlei W. hätte sich fallbezogen keines einzigen Verstoßes gegen das falleinschlägige Datenschutzrecht schuldig gemacht."
Diese Urteile des LG Wiesbaden, sind vielmehr vorsätzlich TATSACHENWIDRIG, sowie vorsätzlich gesetzwidrig gefällt worden. Und dies zudem wiederholt vorsätzlich gegen das aktiv ausgeübte Grundrecht[53] meiner Mandantin verstoßend; wie dies bereits zuvor die Kanzlei W. zulasten meiner Mandantin fortgesetzt verübt hat.

All diese Straftaten, sowie Grundrechtsverletzungen der Kanzlei W., sowie des LG Wiesbaden, wurden vom Unterfertigenden strafrechtlich bei der StA Wiesbaden angezeigt, versehen mit unwiderlegbaren Beweisen.

➔ UND der Angeklagte hat in der stattgefundenen Verhandlung beim LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, auch hinsichtlich all der vorstehend genannten Punkte, wiederholt und ausdrücklich, BEWEISANTRÄGE gestellt.

Doch auch dies wurde vom LG Frankenthal einfach ungehört (Art. 103 I GG), sowie vorsätzlich gesetzwidrig, und prozessbetrügerisch abgelehnt.

53 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

Hinweis auf Fallbesonderheit/Befangenheit des Gerichts: Der Angeklagte bittet Sie höflich, sich folgende Tatsache konkret vor Augen zu führen.

Im vorliegenden „Fall", ist die JUSTIZ sowohl TÄTER, ANZEIGENERSTATTER, STAATSANWALT und RICHTER in „einer Person".

Dennoch wurde auch das LG Frankenthal-Gericht, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, mit einem beweisbelegt „befangenen" Richter besetzt, unter vorsätzlichem Verstoß gegen §§ 24ff StPO, i.V.m. § 42 ZPO.

Denn, wie tatsächlich und beweisbelegt ausgeführt, verstieß und verstößt, sowohl der „Oberstaatsanwalt[54]", als auch der fallbezogene LG-Berufsrichter (Frankenthal):

- ✓ jeweils fortgesetzt und vorsätzlich, gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz[55],
  - inkl. gegen das damit verbundene GRUNDRECHT auf Gleichbehandlung vor Recht und Justiz, Art. 3 I GG[56], sowie
- ✓ machten und machen sich die Benannten, jeweils vorsätzlich, zugunsten ihrer Amtskolleg:innen, z.B. zugunsten der „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden[57], jeweils vorsätzlich, u.a.:
  - der Begünstigung, nach § 257 StGB, strafbar, als auch
  - der Strafvereitelung im Amt, nach §§ 258, 258a StGB schuldig.

Anders formuliert: Im revisionsgegenständlichen Fall, hat sich der LG-Berufsrichter sogar vorsätzlich eine „Kugel[58]" eingefangen, um z.B. die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, sowie z.B. zugunsten eines JEDEN Beleidigungs-ANZEIGENERSTATTERS des revisionsgegenständlichen Falles, vorsätzlich gesetzwidrig, sowie grund- und menschenrechtsverletzend vor jeder strafrechtlichen Verfolgbarkeit, rechtsstaat- und vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend, zu „bewahren".

Verehrte Richter:innen des OLG Zweibrücken!

---

54 Er beging zwar Straftaten gegen mich; bestand jedoch dennoch in der Verhandlung auf diese titulierende Bezeichnung; verweigerte jedoch, trotz wiederholter Nachfrage, mir seinen Namen zu nennen.
55 vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**
56 vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**
57 vgl. und **Beweis**: LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20 e.V.-Verfahren, Az. 4 O 2410/20 Hauptsacheverfahren
58 „Kugel" eingefangen = sich strafrechtlich – wegen der Begehung von Begünstigung, etc., sowie der Verletzung des falleinschlägigen Grundrechts – so stark angreifbar gemacht, dass dies den LG-Berufsrichter (Frankenthal) GESICHERT „Amt" und „Pension" kosten würde, würde er dafür – unter Beachtung von Recht und Gesetz – strafrechtlich belangt werden.

**<u>Dies hat doch alles nichts mehr mit einem „rechtsstaatlichen" Verfahren zutun.</u>**

Dies wird zudem deutlich, wenn wir den falleinschlägigen BVerfG-Beschluss Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, des BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS berücksichtigen. Danach ist es, als Ausfluss des nach Art. 3 I GG bestimmten Gleichbehandlungsgrundsatzes, der Justiz verboten, an die strafrechtliche Verfolgbarkeit von Amtspersonen HÖHERE VORAUSSETZUNGEN zu knüpfen, als an die strafrechtliche Verfolgbarkeit von uns „gemeinen Bürgern".

<u>Beweis:</u> BVerfG-Beschluss Az. 2 BvR 723/20

<u>Bitte lassen Sie uns dies fallbezogen runterbrechen.</u>
Wie Ihnen beweisbelegt ausgeführt,

1. ist der Prozessbetrug der LG-Wiesbaden-Richter:innen, gleich mehrfach durch einen sog. „Anfangsverdacht" belegt.
2. Dennoch ermittelt die Justiz seit vollen fünf Jahren diesbezüglich nicht, dabei justizkollektiv und bandenmäßig wirkend, da die gesamte Justiz erfasst habend, fortgesetzt nicht gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden pflichtgemäß zu ermitteln und vorzugehen.
3. Ebenso verstieß und verstößt der LG-Frankenthal-Berufsrichter hiergegen fortgesetzt.
4. Ja, der LG-Frankenthal-Berufsrichter hat sich sogar bewusst und gewollt eine „Kugel" eingefangen, um eine strafrechtliche Verfolgbarkeit seiner Amtskolleg:innen – vorsätzlich grundgesetzwidrig – vereiteln zu können.
    a. JEDER Anzeigenerstatter der gegen mich geführten Beleidigungsstrafverfahren, wurde und wird, wie straf- und verfassungsrechtlich kodifiziert, auch KONKRET von <u>dem</u> LG-Frankenthal-Berufsrichter, vor der rechtsstaatlich ZWINGEND geboten Straf-/Rechtsverfolgung „bewahrt". UND dies mit der Zusatzfolge:
    b. dass sämtliche, von der Justiz gegen mich begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen, nicht „nur" unvermindert verletzend auf mich einwirken, sondern
    c. zudem – und dies hoch bis zum BVerfG reichend – strafbar gedeckt wurden und weiter gedeckt werden, SODASS die wiederholt – auch per Verfassungsbeschwerden – gerügten Grund- und Menschenrechtsverletzungen, gegen meine Mandantin und mich, den Angeklagten, unvermindert verletzend fortwirken.

Für all dies ist, konkret personenbezogen, auch der LG-Frankenthal-Berufsrichter,

Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, persönlich, strafbar, sowie vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend, KONKRET, bewiesen und persönlich vorwerfbar, VERANTWORTLICH!

➔ Folglich durfte und darf der LG-Frankenthal-Berufsrichter, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, den gegen ihn vom Angeklagten wiederholt gestellten BEFANGENHEITSANTRAG **nicht** verwerfen, was ich hiermit zugleich – REVISIONSBEZOGEN – rüge.

Verehrte Richter:innen des OLG Zweibrücken,
es bedarf keiner Nennung von belegenden Rechtsprechungs-Fundstellen, dass „all dies" NICHT sein darf; zumal das Gesetz ja konkret bestimmt, dass schon bei Vorliegen der „BESORGNIS" der Befangenheit, der befangene Richter ersetzt werden muss; und nicht erst bei endgültig „festgestellt verübter" Befangenheit des betreffenden Richters*; wie diese durch seine fallbezogen getroffenen Befangenheitsentscheidungen, Beweisantragsentscheidungen und anhand seines vorsätzlich strafbar und prozessbetrügerisch gefällten Urteils, nun zudem NACHGEWIESEN ist.

Bitte gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang noch den Hinweis auf VIER WEITERE, für die Revisionsentscheidung urteilsrelevante, Tatsachen.

**Tatsache 1:** Der LG-Berufsrichter (Frankenthal), hat vorsätzlich prozessbetrügerisch, strafbar, sowie die Grund- und Menschenrechte des Angeklagten vorsätzlich verletzend, DIE SCHÖFFEN WIEDERHOLT – vorsätzlich prozessbetrügerisch – dazu angewiesen, SÄMTLICHEN Verteidigungsvortrag des Angeklagten „urteilend" zu ignorieren.

Z.B. beobachtete ich wiederholt, dass sich die Schöffen in der Verhandlung an den Berufsrichter wandten, dieser dann seine Augen zu mir richtete (da er sonst meist mit anderen Dingen beschäftigt war, und deshalb ständig den Kopf gesenkt hielt (und irgendetwas schrieb)), und dann – körpersprachlich verräterisch – mit einer Handbewegung in meine Richtung ausgeführt, „abwinkend", kombiniert mit korrespondierendem Gesichtsausdruck, den Vortrag des Angeklagten, als GÄNZLICH unbeachtlich und zu IGNORIEREN seiend, diffamierte.

Diese Beobachtung machte ich in der benannten Strafgerichtsverhandlung wiederholt.
Da mich ja das Gericht, **also auch die Schöffen**, strafrechtlich, wie bekannt, verurteilt hatten, was der LG-Berufsrichter in seinem ergangenen „Stuhl-Urteil" EINZIG damit BEGRÜNDETE, dass die mir vorgehaltenen Beleidigungen, hinsichtlich ihrer gebrauchten Formulierungen eindeutig mir zuzuordnen seien ( ➔ = ENDE seiner Stuhlurteils-Begründung), UND der LG-Vorsitzende FOLGLICH MIT KEINEM WORT auf mein Verteidigungsvorbringen eingegangen war,

STELLTE ich direkt nachfolgend den Antrag bei Gericht, mir die ladungsfähigen Anschriften der Schöffen zu nennen, sodass ich diese strafrechtlich anzeigen, oder als Zeugen des Prozessbetruges des LG-Berufsrichters benennen (und notfalls befragen) kann.
Heute haben wir den 29. Dez. 2025. Meine Bitte um Nennung der ladungsfähigen Anschriften der Schöffen, erstmals, und danach wiederholt seit dem 28. Oktober 2025 an das LG Frankenthal gerichtet, wurde bis heute NICHT beantwortet.

EBENSO NICHT, die daraufhin erhobene Beschwerde zum OLG Zweibrücken.

Verehrte Richter:innen des OLG-Zweibrücken,

verbunden mit dem gestellten Antrag auf Nennung der ladungsfähigen Anschriften der Schöffen, für dessen berechtige Stellung ich Ihnen soeben den Grund genannt habe, hatte ich dem LG Frankenthal zugleich schriftlich die mögliche Alternative und (meine bekundete) Akzeptanz angeboten, dass es auch genügen würde, wenn ich mich über das LG Frankenthal, kommunikativ verlässlich vermittelnd, an die Schöffen wenden kann.

Beweis: Belegende Schreiben an das LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22 vom 28. oder 29. Oktober 2025, sowie, nachfolgend, weitere Antragsschreiben des Angeklagten an das LG Frankenthal

Reaktion des LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, BIS HEUTE: KEINE!

Bitte sagen Sie mir daher, wie das LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, durch sein fortgesetztes Ignorieren meines gestellten Schöffen-Antrages, noch gesicherter zum Ausdruck bringen könnte, dass im Falle der Befragung der Schöffen BESTÄTIGT wird, dass der LG-Berufsrichter, wie von mir ausgeführt, GEZIELT und vorsätzlich prozessbetrügerisch die Schöffen angewiesen hatte, SÄMTLICHEN Verteidigungsvortrag des Angeklagten, URTEILEND zu IGNORIEREN?

(Bitte glauben Sie mir, dass ich dies doch nicht gerne zum Ausdruck bringe): Der LG Frankenthal-Berufsrichter, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, gebärdete sich verhandlungs- und urteilsbezogen, als ein richterlicher Prozessbetrüger, Straftäter (Begünstigung, Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung im Amt, Nötigung, Betrug (hinsichtlich der Prozesskosten), sowie gewissenloser Verletzer der falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Angeklagten.

**Ich beantrage daher vorliegend zugleich**, unter Beachtung des, auch bezüglich der nachfolgend benannten Personen, falleinschlägigen Legalitätsgrundsatzes[59], **dass**

59 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

**SIE, die fallbezogen zu entscheiden habenden Richter:in des OLG Zweibrücken,** gegen den LG-Frankenthal-Berufsrichter, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, sowie gegen den dazu mittäterschaftlich korrespondiert habenden „Oberstaatsanwalt", UNVERZÜGLICH strafrechtlich ermitteln, und auf die geboten strafrechtliche Verurteilung hingearbeitet wird, sodass diese Person, welche – unwiderlegbar bewiesen – amtsausführend in (mit Ausnahme von Hessen und dem BVerfG) beispiellos strafrechtlicher, sowie beabsichtig grund- und menschenrechtsverletzend URTEILEND begangener Weise, aus dem Staatsdienst entfernt werden.

Verehrtes OLG Zweibrücken!
Sie können nicht, mich einerseits aburteilen(!), wie eine (von der Justiz rechtlich entmenschlichte) SACHE. Und gleichzeitig dem gestellten Antrag nicht entsprechen.
Wie könnten Sie anderenfalls noch deutlicher zum Ausdruck bringen, dass auch Sie mir durchgehend kein rechtliches Gehör gewähren, Art. 103 I GG, und ich folglich auch gegenüber Ihnen, dem OLG-Zweibrücken, fallbezogen all meiner Rechte, sowie korrespondierenden Grund- und Menschenrechte beraubt bin? [Was ich Sie erneut bitte, rein sachlich zu verstehen.]

Dies gilt umso mehr, als dass sich, der LG-Frankenthal-Berufsrichter, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, ebenso wie „sein" Herr „Oberstaatsanwalt", sowie mindestens 60 weitere (vorgreiflich) Staatsanwälte* und Richter* aus Hessen und des BVerfG, FALLBEZOGEN der exakt gleichen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, zulasten des unterfertigenden Angeklagten (und seiner Mandantin) vorsätzlich schuldig gemacht haben.

**Tatsache 2: Vorsätzliche Täuschung durch den LG-Vorsitzenden:** Auf die, mit Verhandlungsbeginn (nach Stellung des Befangenheitsantrages) wiederholt gestellte Frage an den LG-Frankenthal-Berufsrichter, mit welcher RECHTLICHEN BEGRÜNDUNG er in der vorliegenden Strafgerichtsverhandlung, die den „Beleidigungsvorwürfen" zugrundeliegenden Fallvorkommnisse und Straftaten der Justiz, in vorliegender Verhandlung NICHT berücksichtigen will, ANTWORTETE mir der LG-Frankenthal-Berufsrichter in der Verhandlung vom 28. Okt. 2025, ganze DREI MAL: „Warten Sie, ich werde Ihnen die diesbezügliche Begründung gleich nennen!", dabei zwar jeweils lächelnd; doch zugleich auch Unsicherheit ausstrahlend.

Doch, trotz konkret wiederholter Ankündigung des LG-Berufsrichter, nannte mir dieser in der gesamten Verhandlung KEIN EINZIGES MAL, die von ihm stets angekündigte BEGRÜNDUNG, weshalb er, unter vorsätzlicher Verletzung des falleinschlägigen § 193 StGB, sowie des falleinschlägigen „Lüth"-Grundsatzurteils des BVerfG, dennoch gegen das „Kontext-Trennungs-Verbot" verstoßen, und sämtliche fallbezogen von der Justiz begangenen Straftaten, urteilend

unberücksichtigt lassen will.

Also, obwohl mir der LG-Berufsrichter, WIEDERHOLT eine Antwort auf meine URTEILSRELEVANTE Frage, konkret ankündigte, erfüllte er dieses, wiederholt angekündigte Versprechen nicht.

DOCH damit TÄUSCHTE mich der LG-Berufsrichter vorsätzlich darüber, dass im Laufe der Verhandlung, dieses URTEILSRELEVANTE Thema nochmals konkret aufgegriffen werden würde, sodass ich hierauf konkret, beweisbelegt und begründet eingehen, **UND AUCH DEN SCHÖFFEN** vortragen kann.

Durch diese VORSÄTZLICHE Täuschung des LG-Berufsrichters, wurde ich somit URTEILSTRAGEND daran gehindert, mich verteidigend dem Gericht, also auch unter Beachtung durch die Schöffen, sowie kontextbezogen, mich verteidigend VORTRAGEN zu können.

**Tatsache 3: Strafbare BEDROHUNG des Angeklagten durch den LG-Vorsitzenden:**
Nach Fällung seines Stuhl-Urteils, samt Urteilsbegründung (wie ausgeführt), wandte sich der LG-Berufsrichter, sich dabei nur ganz leicht aus seinem Stuhl erhebend, direkt und mit folgenden Worten an mich, den Angeklagten (sinngemäß): Da sie in Lambsheim wohnen, werden wir sie fallbezogen nun mit Strafurteilen begraben, alle, wie das vorliegende Stuhl-Urteil, mittels Prozessbetrug gefällt, und dies so lange, bis sie fallbezogen endlich Ruhe geben.

Beweis: Frau Sarita Simmons, welche – nicht bei der Verhandlung – jedoch zur vom Gericht angekündigten Urteilsverkündung im Gerichtssaal anwesend war.
Bei allem Respekt: Doch auch dies, hat doch nichts mit Rechtsstaat, und/oder der justitiellen Beachtung von „Recht und Gesetz“ zutun.

ZUDEM wurde doch – vom LG-Vorsitzenden damit selbst – bewiesen, dass der LG-Vorsitzende von Anfang an BEFANGEN war und ist, weshalb er den gegen ihn gestellten Befangenheitsantrag nicht hatte ablehnen dürfen.

Wie hätte der LG-Vorsitzende seine fallbezogene Voreingenommenheit denn noch deutlicher zum Ausdruck bringen können?

Dieser LG-Berufsrichter, wie schon der konkret fallbezogene AG-Richter, Herr Henn, üben doch – auf diese BEWIESENE Art und Weise – kein „RECHTSSTAATLICH“ ZWINGEND gebotenes Richterverhalten aus, welches gar in Übereinstimmung mit ihrem geleisteten Amtseid steht.

UND, aus exakt diesem BEWEISBAREN Zusatz-Grund, neben den Ihnen bereits beweisbelegt und begründet ausgeführten, weiteren Gründen, welche zudem die 100%ige BEFANGENHEIT des erkannt habenden LG-Berufsrichters beweisen:

1. durfte der LG-Berufsrichter, wie dennoch geschehen, NICHT die beiden gegen ihn begründet gestellten BEFANGENHEITSANTRÄGE ablehnen, da dessen urteilend EINGETRENES Verhalten, infolge der gerichtlichen Zulassung der staatsanwaltschaftlich gestellten Strafanklage, durch das Gericht, ja bereits BEWIESEN und absehbar war, was für eine Ablehnung nach §§ 24ff StPO, § 42 ZPO, mehr als ausreichend war und ist.
2. ZUDEM belegt diese BEFANGENHEIT des entschieden habenden LG-Berufsrichters, dass er, **einzig prozessbetrügerisch motiviert**, sowie auf die Verletzung der falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Angeklagten DIREKT abzielend, die vom Angeklagten – zulässig und begründet – gestellten Beweisanträge, abgelehnt hat.

Auch dies ist tragender Bestandteil des vorliegend mit Revision angegriffenen Prozessbetrugsurteils des LG Frankenthal-Richters, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22.

**Tatsache 4:** Der benannte LG-Frankenthal-Richter hat für sein vorsätzlich gefälltes Prozessbetrugs- und Grund- und Menschenrechtsverletzungs-Urteil, von der Justiz, vollständige Straf- und Strafverfolgungsfreiheit zugesichert bekommen.

Sehr geehrtes OLG Zweibrücken,
bitte laden Sie z.B. einmal den LG-Frankenthal-Berufsrichter zu sich ein. Dann werden Sie sofort selbst erkennen, dass der Herr LG-Vorsitzende, kein „mutiger" Mensch zu sein scheint. Im Gegenteil!
Ist es daher nicht naheliegend, dass ein solcher, eher „feig" auftretender LG-Vorsitzender, sich volle Rückendeckung (von wem auch immer) eingeholt hat, um 100% sicherzustellen, dass er für seinen gegen den Angeklagten vorsätzlich begangenen PROZESSBETRUG, usw., rechtlich **nicht** belangt werden kann?!

Oder für seine, amtsausführend, unverhohlen begangene, strafbare BEDROHUNG des Angeklagten?!

Natürlich hat sich der LG-Vorsitzende diesbezüglich zuvor abgesichert. Eine solche Person riskiert nicht die amtsausführende Begehung solch schwerer Straftaten, wenn er dafür nicht zuvor vollständige Straf- und Strafverfolgungsfreiheit zugesichert bekommen hat.

Doch, so bittet ich mir zu beantworten.

Es darf doch nicht sein, dass der Angeklagte, unter solch gravierenden UNRECHTS-Rahmenbedingungen angeklagt und vor Gericht gestellt wird?

Zur Beschreibung des LG-Vorsitzenden:
Dieser Mann führte mir gegenüber im Sommer 2025, in „seiner" Geschäftsstelle,

selbst aus, "*immer davon ausgegangen zu sein, dass dies dann oben stets korrigiert werden würde*". Mit „oben" meinte er primär das BVerfG, sowie sekundär, Sie, das OLG Zweibrücken, sowie den BGH.

Zugleich erzählte mir besagter LG-Berufsrichter, bei der gleichen Begegnung, dass mich Herr Richter Henn, der FALLBEZOGEN dem LG-Verfahren zugrundeliegend gefällt habende AG-Richter, mich in der Verhandlung **„einfach ungehört habe reden lassen"**. Also auch Art. 103 I GG-verletzend, habe reden lassen. Soviel zur Relevanz der von einem AG-Richter Henn, AG Frankenthal, fallbezogen gefällten Urteile.

ERGÄNZT durch folgenden Hinweis, welchen Sie dem Verhandlungsprotokoll gleichfalls entnehmen können: Herr AG-Richter Henn hatte mir in einer, der zwei fallbezogen von ihm geführten Verhandlungen, sogar VERHANDLUNGSPROTOKOLLIERT VERBOTEN, mich in Sachen „Einlassung des Angeklagten" gegenüber dem Gericht überhaupt nur äußern zu dürfen! Auf wiederholte Nachfrage erwiderte mir Herr Richter Henn, „JA, ich verbiete es Ihnen!", vgl. fallbezogenes Verhandlungsprotokoll des AG Frankenthal.

Frage 1: Ist dies ein rechtsstaatliches, sowie mit dem richterlichen Amtseid übereinstimmendes Verhalten eines Richters?

Frage 2: Wozu gibt es überhaupt einen Instanzenzug, wenn die diesbezüglichen Richter*, mit Verweis **auf die „Korrektur" durch „die da oben"**, Urteile fällen, welche – von Anfang an und vorsätzlich, auf eine „Korrektur" durch „die da oben" geführt und geurteilt werden? Wie z.B. auch der hier revisionsrechtliche Fall.

Dies ist rechtsstaatswidrig, und kostet den Angeklagten nur „unnötig" VIEL Geld.
Hieraus schließe ich, für mich persönlich, dass der LG-Berufsrichter ein grundsätzlich „feiger" Mensch ist, was ich Sie gleichfalls bitte, rein sachlich-bemerkend zu verstehen.
Dies – wie begründet – dem LG-Berufsrichter unterstellend, frage ich mich und SIE, vermuten Sie ernsthaft, dass ein so „feiger" Mensch, sich zu unverhohlen BEDROHUNG des Angeklagten von der Richterbank aus hätte bewegen lassen, WENN er nicht, von „oberster Stelle", diesbezüglich vollständige Straf- und Strafverfolgungsfreiheit zugesichert bekommen hätte?

Folglich war es auch aus diesem Grunde OBJEKTIV rechtlich unzulässig, dass der LG-Berufsrichter, die VOR und zu Anfang der Verhandlung gestellten BEFANGENHEITSANTRÄGE gegen ihn, abgelehnt hatte.

Das exakt GLEICHE gilt insofern auch, für die, vom Angeklagten wiederholt beantragten, um vom LG-Frankenthal-Richter abgelehnten **Beweiserhebungsanträgen**.

Auch diesbezüglich hat das LG Frankenthal, vorsätzlich gesetzwidrig, sein ergangenes Urteil gegen mich gefällt.

Sehr geehrte Damen und Herren des OLG Zweibrücken,

ich bin kein Strafrechtler. Auch habe ich weder Zugang zu einer großen Urteilsdatenbank, oder sonst etwas (aktuell) Verfügbares, sodass ich meine vorliegende Revision mit einer weiteren großen Anzahl von belegenden Urteilen, Rspr. etc. vorliegend „garnieren" könnte.
Aber, ich bin ein aufrichtiger und ehrlicher Mensch, welcher ja alles Fallgeschehen UNMITTELBAR wahrgenommen hat.
Daher trage ich Ihnen ja auch fortgesetzt vor, wie zu ersehen. Soll meinen, dass ich fortgesetzt konkret fallgeschehend-sachlich vortrage und argumentiere. Schließlich war ich ja – ausnahmslos – Beteiligter eines jeden fallbezogenen Geschehens.
Folglich weiß ich, völlig gleichgültig, welche widersprechende Fundstelle Sie mir nennen würden, dass diese – gesichert und beweisbar – NICHT falleinschlägig ist.

Denn, alles fallbezogene Geschehen, hat sich EXAKT (und auch wertungsbezogen) so zugetragen, wie Ihnen vorliegend erneut ausgeführt.

<u>Folglich ist es ausgeschlossen, dass Sie, zulasten meiner, gar unter Bezugnahme einer (mich angeblich widerlegenden) Fundstelle, das ergangene LG-Frankenthal-Urteil, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, aufrechterhalten können.</u>

DENN, UNWIDERLEGBAR bewiesen ist:

1. Dass der LG-Vorsitzende (Frankenthal) und dessen „Oberstaatsanwalt", all der Ihnen vorstehend ausgeführten Straftaten, etc. schuldig gemacht haben; inkl. der Verletzung aller korrespondierenden Grund- und Menschenrechte des hier Angeklagten; und
2. dass dem Angeklagten fallbezogen kein „ordentliches Gericht" gestellt wurde, da das LG Frankenthal, mit einem von vornherein befangenen LG-Vorsitzenden besetzt wurde, welcher, wie ausgeführt, vor KEINER STRAFTAT, etc. zurückschreckte, um seinen von Anfang an geplanten PROZESSBETRUG zulasten des hier Angeklagten begehen zu können.

Ebenso bewiesen ist:

3. Die Kanzlei W. hat zulasten meiner Mandantin, zigfach wiederholt, gegen einschlägiges Datenschutzrecht, sowie gegen deren Grundrecht verstoßen, was [60]

60 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG,

4. das LG Wiesbaden, in mittäterschaftlicher Begehung der geklagt habenden Kanzlei W., wiederholt strafbar, prozessbetrügerisch, sowie wiederholt GRUNDRECHTSVERLETZEND gedeckt, also strafbar BEGÜNSTIGT hat, strafbar gemäß § 257 StGB.

Der diesbezüglich, gleich mehrfach bestehende „**Anfangsverdacht**", wurde sowohl gegenüber der StA Wiesbaden, als auch z.B. gegenüber dem „Oberstaatsanwalt" und dem LG-Berufsrichter (Frankenthal), wiederholt und begründet nachgewiesen.

DENNOCH hat der LG-Vorsitzende, bewusst und gewollt, die ihm obliegenden „Pflichten", wie ausgeführt, nicht erfüllt, und, von Anfang an beabsichtigt habend, den PROZESSBETRUG, inkl. aller „Täuschungen" zulasten des hier Angeklagten verübt. Mittäterschaftlich verabredet und begangen vom LG-Vorsitzenden und seinem „Oberstaatsanwalt". Und dies zudem, gleichfalls von Anfang an beabsichtigt habend, unter vorsätzlichem Verstoß gegen den Legalitätsgrundsatz, sowie gegen den falleinschlägigen § 193 StGB, sowie das falleinschlägige Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, was wie bekannt, ein GRUNDSATZurteil ist.

Daher war auch die Ablehnung der gegen den LG-Vorsitzenden gestellten **Befangenheitsanträge** unzulässig, was ich hiermit nochmals ausdrücklich rüge.

Ebenso die Ablehnung der **gestellten BEWEISANTRÄGE**, wie vom Unterfertigenden wiederholt beantragt; jedoch vom erkannt habenden LG-Frankenthal, beflissentlich, und durchgehend strafbar, sowie das Grundrecht des Angeklagten nach Art. 3 I GG verletzend, einfach ignoriert und schließlich abgelehnt wurden. Auch dies rügt der Angeklagte ausdrücklich.

Der unterfertigende Angeklagte, begründet seine gegen das Urteil des LG Frankenthal erhobene Revision, weiter wie folgt:
Wie bereits ausgeführt und beantragt, erstreckt sich die vorliegende Revision, zudem auch

- auf das „Überhaupt" der Verhandlungsanberaumung;
- auf die Strafanklageerhebung der StA;
- und deren Stattgabe durch das Gericht; sowie
- auf die Ansetzung eines Verhandlungstermins[61];

BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
61 das BVerfG hat entschieden, dass es einem freigesprochenen Mörder, dem jedoch jetzt die Tat nachweisbar ist, sich nicht erneut einer Strafverhandlung zu stellen hat. Dies auch deshalb, so das BVerfG ausgeführt habend, dass dies dem „Mörder" grund- und menschenrechtlich nicht zuzumuten sei. DOCH ich, der Angeklagte, darf von der Justiz vor Gericht gezerrt werden, obgleich von Anfang an feststeht, dass mich die Justiz, unter BEACHTUNG von „Recht und Gesetz", niemals rechtskräftig verurteilen kann!

- sowie auf die wiederholt vorsätzlich gegen §§ 24ff StPO, § 42 ZPO verstoßende Ablehnung der gegen den Richter gestellten Befangenheitsanträge durch den bewiesen befangenen Richter (mehrfach verletzend von der Justiz mir gegenüber begangen); sowie
- auf die durchgehende Dauerverletzung des Gerichts gegen das Grundrecht des Angeklagten aus Art. 103 I GG; sowie
- auf die Tatsache des vom LG-Berufsrichter vorsätzlich begangenen Prozessbetruges, indem z.B., wie ausgeführt, der LG-Berufsrichter, konkret, fallbezogen und in der Verhandlung „urteilend", die Schöffen angewiesen hat, sämtlichen Verteidigungsvortrag des Angeklagten urteilend in Gänze unbeachtet zu lassen und nicht in ihre Urteilsbildung mit einzubeziehen; sowie
- auf die Tatsache, welche dabei zudem nochmals die fallbezogene Befangenheit des LG-Richters beweist, dass der Herr LG-Berufsrichter, unmittelbar nachdem er, für alle erkennbar gewesen, sein, mittels mehrfachen Prozessbetruges gefälltes Stuhlurteil gefällt hatte, mich den Angeklagten OFFEN STRAFRECHTLICH BEDROHT hat, (sinngemäß dabei eindeutig BEDROHNEND gesagt habend:), die Justiz werde mich nun mit per Prozessbetrug, wie dieses, herbeigeführten Strafurteilen begraben, sollte ich fallbezogen nicht endlich und endgültig Ruhe geben.

BEWEIS: Belegende Zeugenaussage von, Frau Sarita Simmons, Bachgasse 14, 67245 Lambsheim, welche bei der Urteilsverkündung, samt nachgefolgter BEDROHUNG des Angeklagten durch das Gericht durch den LG-Berufsrichter, im Gerichtssaal anwesend war.

Zudem rügt der Unterfertigende, nochmals getrennt davon, die fortgesetzt vorsätzlich und mit Prozessbetrugsabsicht begangene Verwerfung der vom Angeklagten gestellten Befangenheitsanträge. Gestellt, sowohl vor der Terminanberaumung, als auch unmittelbar zu Anfang der Gerichtsverhandlung, am 28. Okt. 2025.

Zudem rügt der unterfertigende Angeklagte, dass das LG Frankenthal, trotz konkret dem Gericht angebotenem Zeugenbeweis, sowie trotz der dem LG-Frankenthal zur Strafverhandlung greifbaren Zeugin, das LG Frankenthal, die ihm greifbare Zeugin, vorsätzlich „prozessbetrügerisch" <u>NICHT</u> zur angebotenen Zeugenaussage einvernommen hat.

Dies ist deshalb besonders verwerflich, und zudem auch die Befangenheit des Gerichts erneut belegend, da die angebotene Zeugin den unmittelbaren Zeugenbeweis betreffend aller zum Thema „ANFANGSVERDACHT" und „Legalitätsgrundsatz" vom Angeklagten gegenüber dem Gericht gemachten

Tatsachen- und Begründungsausführungen, dem erkennenden Gericht hätte belegen können.

UND, da unter Beachtung des falleinschlägigen § 193 StGB, sowie des falleinschlägigen Lüth-Grundsatzurteils des BVerfG[62], ein fallbezogen wirksames „KONTEXT-TRENNUNGS-VERBOT" (zwischen „Beleidigung" und der konkret und direkt fallbezogen begangenen Grundtaten der Justiz) besteht und vom LG hätte beachtet werden müssen, bestand für das LG Frankenthal die gesetzliche PFLICHT, die angebotene und ihm greifbare Zeugin, zur Begehung dieser Grundtaten der Justiz als Zeugin einzuvernehmen!

➔Achtung: Doch weil damit eine vom Gericht ungewollte Augenscheinlichkeit der Verbindung zwischen den – direkt fallbezogen, und für jede „Beleidigung" unmittelbar kausal ursächlich – begangenen Grundtaten der Justiz, FÜR DIE SCHÖFFEN ersichtlich geworden wären, widersprach sogleich der Staatsanwalt dem geäußerten unmittelbar dem Ansinnen des Richters, die ihm greifbare Zeugin hierzu anhören zu wollen. Dabei tuschelten beide Seiten sehr aufgeregt, mit der Folge, dass das Gericht daraufhin seine ursprünglich gemachte Aufforderung zur Einvernahme der verfügbaren Zeugin widerrief. Und dies, trotz meiner ERNEUTEN Bitte um Nennung der diesbezüglichen Begründung des Gerichts; sowie der Aufforderung, das Gericht möge bitte offenlegen, was diesbezüglich gerade zwischen dem LG-Vorsitzenden und dem „Oberstaatsanwalt", diesbezüglich „begründend" ausgetauscht wurde.

Verdacht der vorsätzlichen Verhandlungsprotokollfälschung: Auch in diesem Zusammenhang weist der Angeklagte auf die bewiesene Tatsache hin, dass das Verhandlungsprotokoll zudem nicht einmal ansatzweise den Inhalt der Verhandlung wiedergibt; was den Verdacht hiermit geäußerten Verdacht des Angeklagten begründet, dass sich das Gericht der vorsätzlichen Fälschung des Verhandlungsprotokolls schuldig gemacht hat, was der Angeklagte hiermit zudem rügt.

Denn, unmittelbar vor der Einvernahme des Angeklagten, stellte der StA ausdrücklich den Antrag auf „wörtliche Protokollierung", welchem das Gericht auch sodann stattgab. Ich habe auch deshalb ein gesichertes Wissen darüber vorliegen, weil auch mir, dem Angeklagten, SEHR an einer wörtlichen Protokollierung gelegen war. Grund: Anhand des Protokolls würde ich ja gleichfalls beweisen können, dass das LG Frankenthal gleichfalls vorsätzlich, gesetzwidrig, und den Angeklagten damit z.B. vorsätzlich in seinem Grundrecht aus Art. 3 I GG (auf Gleichbehandlung vor Recht und Gesetz und vor Gericht) verletzt habend, gleichfalls, vorsätzlich strafbar, sowie Art. 3 I GG zulasten des Angeklagten verletzend, NICHT, entsprechend seiner obliegenden Pflichten aus

62 vgl. bitte BVerfG, Az. 1 BvR 400/51

Legalitätsgrundsatz, strafrechtlich z.B. gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen" Pradt, Laudi und Dr. Siebelt vorgeht. DAMIT wäre zugleich die Befangenheit des LG-Vorsitzenden bewiesen, was der Gültigkeit und Wirksamkeit des von ihm gefällten Urteils entgegensteht.

Doch, so frage ich Sie: sieht so, auch nur ansatzweise „eine wörtliche Protokollierung" aus? Und wo findet sich im Protokoll z.B. der erhobene Einwand des „Oberstaatsanwaltes" gegen eine Zeugeneinvernahme der Zeugin im Protokoll vermerkt, oder dessen dem Gericht genannte Begründung, sowie die daraufhin vom Gericht ursprünglich eröffnete Möglichkeit der Zeugeneinvernahme der Zeugin, welche dann wieder vom Gericht abgelehnt wurde?

BEWEIS: Das z.B. all diese urteilsrelevanten Geschehnisse, trotz des vom StA gestellten, um vom Gericht stattgegebenen Antrag auf „wörtliche Protokollierung", sich im Verhandlungsprotokoll jeweils nicht wiederfindet.

Anderes Beispiel: Ich hatte niemals etwas „an Eidesstatt" gegenüber dem Gericht erklärt. Sondern lediglich in einem Nebensatz die Schöffin direkt angesehen und WAHRHEITSGEMÄSS dieser gesagt: „Ich versichere Ihnen, Ihnen wahrheitsgemäß vorzutragen". Dies ist keine Erklärung „an Eidesstatt". Das Protokoll also auch insoweit unrichtig.

Daher sind weder der LG-Berufsrichter, noch der StA, mögliche Zeugen, für einen sowieso und bewiesen wahrheitswidrigen seienden Vortrag, die Verhandlung hätte sich nicht so abgespielt, wie vom Angeklagten vorliegend ausgeführt.

Der Angeklagte rügt mit vorliegender Revision auch, dass die Justiz JUSTIZKOLLEKTIV-bandenmäßig, fallbezogen und urteilsrelevant, sowie mit konkreter Absicht der Verletzung der falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Angeklagten, JEDE, zudem konkret fallbezogen begangene Straftat der Justiz, welche einer jeweils dem Angeklagten vorgeworfenen Beleidigung unmittelbar vorausging und seit Jahren dauerverletzend zulasten des Angeklagten von der Justiz verübt wird, urteilend missachtet wurde. Auf den URTEILSRELEVANT falleinschlägigen § 193 StGB, sowie das URTEILSRELEVANTE Lüth-GRUNDSATZURTEIL des BVerfG[63], wird instruktiv verwiesen.

Zudem verfälschte das LG Frankenthal, bewusst und gewollt, die urteilsrelevante Darstellung des Fallgeschehens, über welches das Gericht, und die vorsätzlich prozessbetrügerisch vom Gericht – vorsätzlich falsch – instruierten SCHÖFFEN, tatsächlich zu urteilen hätten. ←DENN, so, wie die StA, als auch dauerverletzend der LG-Berufsrichter, den urteilsrelevanten Sachverhalt gegenüber den Schöffen, dem Angeklagten und der Gerichtsschreiberin dargestellt haben, hätten angeblich

63 vgl. bitte BVerfG, Az. 1 BvR 400/51

die Schöffen einzig über folgenden Sachverhalt zu urteilen: Der Angeklagte habe, ohne jede Vortat der Justiz, sondern ANLASSLOS, die ihm vorgeworfenen Beleidigungen begangen.

Dies kommt folgendem Analog-Beispiel wertungsbezogen gleich: Täter T vergewaltigt Frau F, woraufhin F den T mit den Worten „beleidigt", Du Vergewaltiger. Beide erheben jeweils Strafanzeige. Doch, weil der Vergewaltiger T ein Richter ist, wird einzig Strafanzeige gegen die – zuvor von ihm vergewaltigte – Frau F erhoben, wegen Beleidigung.

In der sich anschließenden Strafverhandlung gegen F, wird deren erlittene Vergewaltigung – vor den SCHÖFFEN vorsätzlich und „täuschend" verschleiert, und sodann urteilend vollständig ignoriert, wofür Staatsanwaltschaft und Gericht gesorgt haben; und die F – gegenüber den SCHÖFFEN – so dargestellt, als habe sie den Vergewaltiger T – anlasslos – beleidigt.

In EXAKT gleicher Begehungsweise, hat der LG-Vorsitzende, die hier mittels Revision angegriffene Strafgerichtsverhandlung gegen den Angeklagten geführt.

Die Richtigkeit dieses Vorhaltes wird z.B. dadurch belegt, dass der LG-Richter in der Begründung seines gefällten Stuhlurteils, mit keinem Wort auf die Vortaten der Justiz eingegangen ist, sondern sich einzig auf die Aussage konzentrierte, dass die Wortwahl in den mir nicht bekannten, und von mir in Teilen zudem auch offiziell hinsichtlich meiner Urheberschaft bestrittenen Schreiben, mit der meiner Wortwahl vorliegend kongruent sei, weshalb an meiner Schuld keine Zweifel bestünden.

Dies ist vorsätzlicher PROZESSBETRUG des LG-Frankenthal-Vorsitzenden, und seines mittäterschaftlich gehandelt habenden „Oberstaatsanwaltes", was ich hiermit erneut und revisionsbezogen, begründet rüge.

Der Angeklagte rügt mit vorliegender Revision zudem, dass ich auf vorlesendem Vorhalt des LG-Richters, dem Gericht anhand dieses mir gemachten Vorhaltes, dem Gericht beweisen könne, dass es sich so verhalte, wie von mir dem Gericht zu meiner Verteidigung vorgetragen. Nämlich, dass ich mich mit meinen Schreiben jeweils KONKRET an die in meinen Schreiben konkret NAMENTLICH Benannten gewandt hatte, und nicht, wie StA und Gericht mir justizwillkürlich, und vorsätzlich wahrheitswidrig, sowie urteilend prozessbetrügerisch vorwarfen, ich hätte jeweils pauschal an mindestens 100 StAe z.B. der StA Wiesbaden, oder des hessischen Justizministeriums, etc. geschrieben, um diese konkret beleidigen wollen.

Also, selbst der anklagende Vorhalt des Gerichts beweist meinen dem Gericht gemachten Einwand, beweisbelegt in meinen Schreiben immer nur die namentlich Bezeichneten konkret angeschrieben und gemeint zu haben! Doch, das Gericht

ignoriert einfach, mit ausdrücklich „urteilender" Zustimmung des StA, den dem Gericht gezielt aufgezeigten Beweis, und verurteilt anschließend vorsätzlich tatsachenwidrig, ich hätte pauschal jeweils mindestens 100 StAe z.B. der StA Wiesbaden, beleidigen wollen.

Frage: Wo findet sich dieser, objektiv für das Strafmaß ausschlaggebende Hinweis des Angeklagten, im Verhandlungsprotokoll wieder?

Antwort: NIERGENDS!

Frage: Wo findet sich dieser, objektiv für das Strafmaß ausschlaggebende Hinweis des Angeklagten, im ergangenen Strafurteil wieder?

Antwort: NIERGENDS!

Also auch insoweit liegt ein vorsätzlich verübter, vom LG-Vorsitzenden begangener, Prozessbetrug vor.

Stichwort/Thema: § 193 StGB, sowie Lüth-GRUNDSATZurteil des BVerfG[64]
Die urteilend verbotswidrige Trennung zwischen Grundtaten der Justiz, und sich daran anschließender Beleidigung, so der Vorhalt gegen mich, ist strafbar, ist grund- und menschenrechtsverletzend, und verstößt z.B. gegen das sog. „Lüth"-Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts; sowie gegen den gleichfalls falleinschlägigen § 193 StGB.

Denn laut Lüth-Grundsatzurteil[65] des BVerfG, ist bei der Frage des Vorliegens einer Beleidigung, urteilsfindend, und urteilend, immer der Kontext maßgeblich, in welchem die mögliche Beleidigung begangen wurde. Zudem korrespondiert dieses Grundsatzurteil des BVerfG, konkret mit dem gleichfalls falleinschlägigen Thema der (auch) bürgerseitig bestehenden MEINUNGSFREIHEIT. Hierzu hat der Angeklagte ja bereits vorstehend konkret und näher ausgeführt.

Da also, betreffend eines JEDEN Beleidigungs-Tatvorwurfes, bei „Tatbegehung" doch sogar ausdrücklich und seitenlang begründet, der konkrete GRUND für diese vorgeworfene Äußerung des Angeklagten KONKRET genannt wurde und wird, dann kann das LG Frankenthal folglich NICHT, diesen doch ausführlich und begründet dargestellten KONTEXT seiner Äußerung urteilend ausklammern.

Dies war und ist vom erkannt habenden LG Frankenthal auch deshalb unzulässig, da ja JEDE dieser, von den Anzeigenerstattern gegen mich begangenen Verletzungen der „Rechte" meiner Mandantin, sowie des Angeklagten,

64 vgl. BVerfG, 1 BvR, 400/51
65 vgl. BVerfG, 1 BvR, 400/51

UNVERMINDERT von der Justiz weiter begangenen werden, und bis heute unvermindert und verletzend fortwirken.
Und ERST als der jeweils benannte Anzeigenerstatter mir gegenüber – unwiderlegbar bewiesen – fallbezogen sowohl Straftaten[66], als auch Grund- und Menschenrechtsverletzungen gegen mich begangen hatten, schrieb ich die jeweils namentlich konkret Benannten mit den mir nun vorgehaltenen Schreiben an, soweit von mir stammend, und führte diesen – sachlich zutreffend – vor Augen, welcher Straftaten, Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie in welcher Begehungsweise, nämlich vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzend, diese sich jeweils zulasten des Angeklagten URTEILEND gebärdet haben.

Sehr geehrtes OLG Zweibrücken, es ist doch für jeden vernünftigen Menschen völlig unverständlich, dass Richter und Staatsanwälte – zudem sanktionslos[67]!, vgl. vorliegenden Fall – Grund- und Menschenrechtsverletzungen urteilend begehen dürfen, also „nationalsozialistische Urteile" fällen können und dürfen; DOCH, wenn ich dies dann sowohl juristisch, als auch geschichtlich korrekt benennen, was diese Personen zulasten meiner Mandantin und mir – jeweils bewusst und gewollt – verbrochen haben, dann muss allein ich mich hierfür strafrechtlich verantworten.

Sehr geehrte Richter:innen des OLG Zweibrücken, die Unmöglichkeit einer „urteilenden" Trennung der konkreten Grundtaten der Justiz, von den mir vorgeworfenen Beleidigungen, FÜHLT sich für den Angeklagten seit fünf Jahren vergleichbar an, wie folgt: [Eben weil es sich konkret so anfühlt, habe ich Ihnen ja bereits dieses Analog-Beispiel ausgeführt.]
Täter T vergewaltigt Frau F, woraufhin F zu T sagt: „Du Vergewaltiger".
T und F wenden sich anschließend getrennt an das „staatliche Gewaltmonopol" und erheben jeweils Strafanzeige. Doch da Vergewaltiger T ein Richter/StA ist, verfolgt die Justiz die von F angezeigte Vergewaltigung vorsätzlich nicht[68]. Umgekehrt verfolgt das „staatliche Gewaltmonopol", die von Vergewaltiger T erhobene Strafanzeige gegen F, wegen deren „Beleidigung", nach „Vollzug" ihrer gegen sie von T begangenen Vergewaltigung, mit voller Härte und Stringenz.

Der Angeklagte bittet Sie höflich, sich zu vergegenwärtigen, wie unterschiedlich

---

66 U.a. Begünstigung und Strafvereitelung im Amt zugunsten einer Vielzahl von sich KONKRET FALLBEZOGEN vorsätzlich strafbar gemacht habenden Richtern und Staatsanwälten, wie jeweils vom Angeklagten – im konkreten Schreiben – sogar jeweils begründet ausgeführt!
67 bitte vergleichen Sie dazu die FALLBEZOGEN korrespondierend gefällten Entscheidungen des BVerfG
68 Und dies SEIT VOLLEN FÜNF JAHREN, bei gleichzeitigem Dauerverstoß der Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz zulasten des Angeklagten, inkl. des Dauerverstoßes der Justiz gegen alle gerügten und falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte. Zugleich verfolgt mich die Justiz strafrechtlich, NACHDEM mir die Justiz, mittels ihres seit 5 Jahren vorsätzlich währenden Dauerverstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz zugunsten ihrer Amtskollegen, dem Angeklagten sämtlicher Verteidigungsmöglichkeiten – konkret fallbezogen – vollständig beraubt haben!

die Justiz die Fälle, auch ganz konkret fallbezogen, behandelt und bearbeitet.
Der durch das Zeugnis der F, beweisüberführte Vergewaltiger T, wird vom „staatlichen Gewaltmonopol" geschont, während die Justiz strafrechtlich mit aller Härte gegen die F vorgeht, wegen deren angeblich begangenen Beleidigung, nach Vollzug ihrer Vergewaltigung durch T.

A) Bitte erfühlen und vergegenwärtigen Sie sich für einen kurzen Augenblick, was das für die vergewaltigte F bedeutet. Wie die „urteilende" Missachtung der von T gegen F begangenen Vergewaltigung, sich für F anfühlt.
   a. dies fühlt sich für F wie eine Wiederholung der von T begangenen Vergewaltigung an; F wird damit von der Justiz fortgesetzt erneut „traumatisiert".
   b. zudem löst dies in F ein Zustand der fallbezogen vollständigen Ohnmacht aus, sowie das Gefühl, in ihrem Vergewaltigungsschmerz und in ihrer OHNMACHT, von der Justiz nicht wahrgenommen und nicht gehört zu werden. Von der Justiz vorsätzlich bewirkt, durch die mit Fallbeginn vorsätzlich von der Justiz begangenen DAUERVERLETZUNG von Art. 103 I GG zulasten des Angeklagten.
   c. Und da die Justiz fallbezogen fortgesetzt nicht gegen den Vergewaltiger T vorgeht, welcher die F daraufhin jede Woche erneut vergewaltigt[69], ohne, dass die Justiz gegen T einschreitet, oder die F wenigstens vor weiteren Vergewaltigungen des T schützen würde, verstärken sich bei der vergewaltigten F fortlaufend die vorstehend genannten Belastungen, samt fortgesetzter Re-Traumatisierung durch die Justiz, während:
      i. sich Vergewaltiger T, nicht nur fortgesetzt „sicher" vor jeder strafrechtlichen Verfolgung und Verfolgbarkeit durch die Justiz sein kann, sondern
      ii. zudem ungehindert seine Vergewaltigungen gegen F fortsetzen kann, da die Justiz gegen T niemals vorgehen würde und wird. Völlig gleichgültig, wie sehr die Justiz dafür fallbezogen das Recht brechen und Straftaten begehen muss.

Sehr geehrte Richter:innen, dieses „fühl"- und „wertungsbezogen" stimmige Analog-Fallbeispiel belegt, dass das LG Frankenthal die Grundtaten der Justiz, hier die „Vergewaltigung[70]", unmöglich von der anschließend begangenen „Beleidigung" urteilend trennen durfte.

69 = die von der Justiz gegen F, also hier: gegen den Angeklagten, geführten Strafverfahren wegen „Beleidigung"
70 Also die fallbezogen von der Justiz fortgesetzt seit 5 Jahren vorsätzlich strafbar, sowie vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzenden Grundtaten der Justiz, inkl. der menschenrechtsverletzend einseitig gegen mich betriebenen STRAFVERFOLGUNG

ZUMAL jede „Äußerungen" des Angeklagten, OHNE das unmittelbar VORHERIGE „Begangen-Haben" der Vergewaltigung[71], also der GRUNDTATEN der Justiz, niemals gefallen wären. NIEMALS!

Beweis: meine gesamte Berufsausübungszeit belegt, noch niemals mit einem solchen Fallgeschehen konfrontiert worden zu sein, sowie noch niemals mich z.B. gegenüber der Justiz, gar „beleidigend", verhalten zu haben. Ich werde im Februar 64 Jahre alt.

Daher war und ist es gesetzwidrig, dass das LG Frankenthal:

1. die fallbezogen von der Justiz begangenen und weiter gegen mich fortgesetzten begehenden Grundtaten „urteilend" ignorierte, UND
2. eine Behandlung dieser Grundtaten, z.B. im Zusammenhang mit § 193 StGB, etc., VORSÄTZLICH TÄUSCHEND unterdrückte, sodass die SCHÖFFEN hinsichtlich dieser urteilsrelevanten Tatsache keinerlei Kenntnis ERLANGEN KONNTEN!

Auch rügt der Angeklagte mit vorliegender Revision, dass der LG-Berufsrichter den Angeklagten in der Strafverhandlung konkret und absichtlich auch bezüglich folgenden Punktes „urteilend" getäuscht hat, zur Bewirkung seines vorsätzlich begangenen Prozessbetruges.

Denn der LG-Berufsrichter wurde vom Angeklagten in der Verhandlung wiederholt, und dies auch jeweils extra zu Protokoll gegeben habend, darum gebeten, sich zu erklären, sowie dem Angeklagten konkret zu begründen, weshalb der LG-Berufsrichter meint, plant, und urteilend beabsichtigt, die fallbezogen konkret benannten Grundstraftaten der Justiz, welche den „Äußerungen" des Angeklagten zugrunde liegen, urteilend nicht berücksichtigen zu wollen.

TÄUSCHUNG: Der LG-Richter hatte also, VORSÄTZLICH täuschend im Angeklagten, wiederholt und fortgesetzt die Erwartung genährt, dass das Gericht also auf diesen urteilsrelevanten Punkt noch gesondert und begründet im Laufe der Verhandlung eingehen werde.

Und dies wiederum hat mir, dem vom LG-Vorsitzenden vorsätzlich wiederholt getäuscht geworden seienden Angeklagten die Möglichkeit genommen, zu diesem Punkt nochmals gesondert, mich verteidigend, hierzu vortragen zu können.

UND vor allem NICHT im Beisein der SCHÖFFEN!

---

71 also der benannt begangenen Straftaten der Justiz, inkl. des konkret-fallbezogen begangenen Dauerverstoßes der Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz, vgl. § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

Stattdessen erklärte sich der LG-Berufsrichter hierzu in der Verhandlung KEIN EINZIGES MAL; trotz seiner wiederholt gegenteiligen Beteuerung gegenüber dem Angeklagten.

Auch belegt dies (einen „Anfangsverdacht") bezüglich des gleichfalls gemachten Revisions-Vorhalts des Angeklagten, dass der LG-Berufsrichter:

- konsequent und fortgesetzt seinen, mit dem „Oberstaatsanwalt" zuvor verabredeten und dann mittäterschaftlich begangenen Prozessbetrug urteilend vollzog;
- als auch die vorsätzlich prozessbetrügerische Anweisung des LG-Berufsrichters an die Schöffen, AUSNAHMSLOS JEDEN VERTEIDIGUNGSVORTRAG, bzw. Vortrag des Angeklagten URTEILEND zu missachten und zu ignorieren.
- ANDERENFALLS hätten sich ja die Schöffen dann auch mit der vom LG-Berufsrichter wiederholt angekündigten, jedoch niemals vorgetragenen Begründung des LG-Richters urteilend auseinandersetzen müssen, „ob" und „warum" es zulässig sein soll, dass das LG, trotz unmittelbar bestehender Fallverbundenheit zwischen Grundtaten der Justiz und vorgeworfener „Beleidigung", KEIN TATSÄCHLICHER- u/o RECHTLICHER Zusammenhang bestehen sollte.
    - Und dies zudem, entgegen aller falleinschlägig gesetzlichen Bestimmungen und falleinschlägigen Justizentscheidungen.

Dies gilt umso mehr, und wird mit vorliegender Revision gerügt, dass damit Staatsanwaltschaft und Gericht, jeweils vorsätzlich verstoßen gegen den falleinschlägigen § 193 StGB, sowie jeweils vorsätzlich gegen das falleinschlägige Lüth-Urteil des BVerfG von 1958, was zudem ein GRUNDSATZurteil des BVerfG ist, weshalb dessen Nichtbeachtung gegen § 31 BVerfGG verstößt, i.V.m. dem Verstoß gegen Art. 1 III GG.

- Hätte der Richter also seine ganze drei Mal, vorsätzlich wahrheitswidrig und vorsätzlich prozessverlauf-täuschend, angekündigte Begründung der gesetzwidrigen Falltrennung ausgeführt, so wäre der Angeklagte hierauf begründend eingegangen.

Verehrtes OLG, bitte gestatten Sie mir diesbezüglich folgende Hinweise:

1. Die dem LG-Urteil zugrundeliegenden AG-Urteile, sind gleichfalls vorsätzlich gesetzwidrig gefällt worden. In einem Fall, hat der AG-Richter Henn mir eine Einlassung zur Hauptsache ausdrücklich verboten, vgl. Verhandlungsprotokoll; und im zweiten Fall hat der gleichen AG-Richter Henn, mich, den Angeklagten, „einfach reden lassen", mit anschließend

urteilend begangenem Verstoß des Gerichts gegen Art. 103 I GG. Ich konnte, zudem beweisbelegt, vortragen was ich wollte. Weder das AG, noch das LG berücksichtigte URTEILEND auch nur einen einzigen Punkt meines jeweiligen Verteidigungsvortrages.

2. Und das LG-Urteil wurde rein prozessbetrügerisch gefällt, wie Ihnen beweisbelegt ausgeführt.
3. FRAGE: Sollten die Verhandlungen vor dem AG und dem LG, nicht gerade dazu dienen, dass man den Sachverhalt aufklärt, und dabei aufgeworfene Fragen, wie z.B. Ist die Trennung der vorgeworfenen Beleidigung von der seit 5 Jahren dauerverletzend begangenen Grundtat zu trennen, welche die Justiz dauerverletzend begangen hat und weiter vorsätzlich gesetzwidrig, sowie grundgesetzverletzend gegen den angeblichen „Beleidiger" begeht? Und dann hätte man zudem sachlich erörtern können, ob es z.B. in Anbetracht von § 193 StGB, sowie in Anbetracht des falleinschlägigen GRUNDSATZurteils des BVerfG, Lüth-Urteil, eine solche künstlich vom Gericht geschaffene Trennung geben kann und darf. ➔Also, weshalb gibt es einen Instanzenzug, wenn diese Instanzen, wie in vorliegendem Fall, alle und durchgehend, den ihnen obliegenden Aufklärungs- und Rechtserörterungspflichten vorsätzlich nicht entsprechen?

DENN, sowohl das Lüth-Urteil des BVerfG, als auch der falleinschlägige § 193 StGB, bestimmen ja gerade, dass eine vorgeworfene Beleidigung, immer und stets im Kontext zu betrachten und zu erörtern hat.
Da die – konkret fallbezogen – von der Justiz begangen Straftaten (Begünstigung, Strafvereitelung im Amt, …), sowie die von der Justiz begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen gegen den Angeklagten, jeweils in unmittelbar ursächlich-PRÄGENDEM Zusammenhang mit einer jeden dem Angeklagtem vorgeworfenen Beleidigung steht, und somit KONTEXT-PRÄGEND ist, war und ist es verboten, zumal alle Verteidigungsrechte des Angeklagten damit grundrechtsverletzend auf-null-reduziert wurden, die GRUNDTATEN der Justiz, von den dem Angeklagten vorgeworfenen Beleidigungen zu trennen.

Auch hatte dem LG-Richter, und ebenso dem Herrn „Oberstaatsanwalt", ja bewusst sein müssen: wenn wir vom kodifiziert-falleinschlägigen Recht und Gesetz vorsätzlich abweichen wollen, dann muss dafür ein ganz außergewöhnlich gewichtiger Grund vorliegen. Welchen das Gericht dann natürlich auch als „Grund" benennen, sowie tatsächlich und rechtlich BEGRÜNDEN können muss.

Stattdessen TÄUSCHTE der LG-Richter, bewusst und gewollt den Angeklagten wiederholt darüber, *dabei wiederholt den Angeklagten mit Aussagen vertröstend, wie, „ja, ich begründe Ihnen dies gleich", bzw. „ja, Sie*

*bekommen von mir gleich die Begründung genannt"*, dass seine BEGRÜNDUNG noch Gegenstand der Verhandlung sein würde. Was jedoch, infolge der vorsätzlichen Täuschung durch das Gericht, dann, entgegen dem bekundeten Widerstand des Angeklagten, doch nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurde. Zudem:

- denn ERST DANN, wenn das Thema „Kontext-Trennungs-Verbot" in der Verhandlung thematisiert worden wäre, was der Angeklagten wiederholt eingefordert hatte, hätten die Schöffen die Möglichkeit gehabt, sich mit der Frage der tatsächlichen Plausibilität, sowie der Rechtmäßigkeit einer Falltrennung, überhaupt nur auseinandersetzen können. Und ERST DANN hätten die Schöffen die Möglichkeit gehabt, diesbezüglich auch die Sichtweise des Angeklagten zu hören, und in ihre urteilenden Überlegungen mit einzubeziehen.

Beweis: Belegende Zeugenaussagen der Schöffen der LG-Frankenthal-Gerichtsverhandlung, geführt unter dem Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, wie im zugrundeliegenden Urteil und Protokoll genannt. ➔Hiermit rügt der Angeklagte erneut, dass das LG Frankenthal, vorsätzlich gesetzwidrig, zur strafbaren Vertuschung seines begangenen PROZESSBETRUGES, dem Angeklagten – bis heute – weder die ladungsfähige Anschrift der Schöffen mitgeteilt zu haben, noch die vom Angeklagten eingeräumte Alternative, dass das LG Frankenthal einen verlässlichen Kommunikationsweg zwischen dem Angeklagten und den Schöffen herstellt, wie vom Angeklagten seit dem 28. Okt. 2025 wiederholt, per beA-Schreiben, gegenüber dem LG Frankenthal angemahnt.

- DOCH diese abweichende Urteilsmöglichkeit der Schöffen, hat der LG-Richter mittels seiner drei Mal vorsätzlichen TÄUSCHUNG, sowie mittels seiner prozessbetrügerischen Anweisung an die Schöffen, allen Vortrag des Angeklagten urteilend zu ignorieren, dem Gericht urteilend und vorsätzlich prozessbetrügerisch entzogen.

Und, dass sämtliche vorgeworfenen Beleidigungen, jeweils in unmittelbarem Kontext zu den vom Angeklagten der Justiz vorgeworfenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen stehen, hat der Angeklagte ja in den SCHREIBEN, aus welchen die Justiz seine Beleidigungsvorwürfe ableiten, sowohl tatsächlich, als auch rechtlich, sowie in begründeter Form ausgeführt.

Wie kann man folglich als „Oberstaatsanwalt" und als LG-Richter auf die Idee kommen, trotz dieses eindeutig bestehenden KONTEXT-Bezuges, die Frage des Vorliegens einer Beleidigung, von den kontextbezogen begangenen Straftaten, etc., der Justiz gegen den Angeklagten, TRENNEN ZU KÖNNEN? Dass auch dies ein eindeutiger Beweis für den vom Gericht, vorsätzlich mittäterschaftlich mit dem

Oberstaatsanwalt begangenen Prozessbetrug ist, ist unübersehbar.

Beweis: Sämtliche angeblichen „Beleidigungsschreiben" des Angeklagten von LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22. Denn sämtliche Beleidigungsvorwürfe, wurden und werden aus Schreiben des Unterfertigenden abgeleitet, in welchen der Angeklagte jeweils unmissverständlich benennend und begründend schriftlich ausgeführt hat, dass diese angeblichen Beleidigungszeilen, die UNMITTELBARE Reaktion darauf sind, dass der jeweils spätere Beleidigungs-Anzeigenerstatter in Sachen LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, sich zuvor URTEILEND vorsätzlich strafbar, sowie grund- und menschenrechtverletzend zulasten des Angeklagten gebärdet hat.

Denn, und auch dies ist – vielfach direkt in den „Beleidigungs-Schreiben" des Angeklagten – so zu lesen, dass jede in diesen Schreiben jeweils konkret vom Angeklagten benannte Person, sich – bewiesen und urteilend – sich schwerster Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht hat; und zwar DIREKT und VORSÄTZLICH zulasten des Angeklagten.

Beweis: Sämtliche angeblichen „Beleidigungsschreiben" des Angeklagten: Denn JEDE fallbezogen von den „Beleidigten" und späteren Anzeigenerstattern fallbezogen gefällte Justizentscheidung, welche in den angeblichen „Beleidigungsschreiben" des Angeklagten sogar jeweils KONKRET mit Aktenzeichen benannt wurden.

Und dennoch kommen der Herr „Oberstaatsanwalt" und der Herr LG-Berufsrichter fallbezogen auf die Idee, diesen, sogar in den Schreiben benannten „Kontext" zur vorgeworfenen Beleidigung, einfach urteilend zu ignorieren, und trennen die fallbezogen UNTRENNBAR mit den „Beleidigungen" verbundenen GRUNDTATEN der Justiz/des Staates, von der Beleidigung.

Und dies fortgesetzt TÄUSCHEND, und jede ANGEKÜNDIGTE „Begründung" des Gerichts, dazu verweigert habend, sodass die Schöffen sich nicht dieses URTEILSRELEVANTEN THEMAS bewusst werden.

Dies ist unverhohlen vom LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22 begangener Strafprozessbetrug, weshalb dieses Urteil rechtlich keine Wirkung entfalten und nicht bestandskräftig werden kann.

➔ Bitte vergegenwärtigen Sie sich die Tatsache, dass ich, der Angeklagte, hinsichtlich aller gegen meine Mandantin und mich begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, KEIN EINZIGES MAL eine BEGRÜNDUNG von der JUSTIZ erhalten habe. Und, das BVerfG verstößt zwar wiederholt „urteilend", vorsätzlich gegen seine falleinschlägig eigenen Grundsatzurteile. Doch das BVerfG begründet weder die nicht zur Entscheidung

angenommenen Verfassungsbeschwerden des Angeklagten; noch begründet es das BVerfG, weshalb es – unter Verstoß gegen sein eigenes Grundsatzurteil – entschieden hat. Auch dazu ist das BVerfG gesetzlich verpflichtet; was schon in Ansehung von § 31 BVerfGG, überhaupt nicht anders sein kann.

Zu diesen fallbezogen vom LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22 vorsätzlich begangenen Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, gesellte sich noch folgender Vorfall.

Nachdem der LG-Berufsrichter sein Stuhl-Urteil gefällt hatte, erhob dieser sich leicht vorlehnend, und DROHTE mir offen und unverhohlen an, dass mich die Justiz nun mit Strafurteilen begraben werde, herbeigeführt per Prozessbetrug (wie das Seinige), würde ich in dieser Sache nicht endgültig nachgeben und Ruhe geben.

Beweis: Belegender Zeugenbeweis von Frau Sarita Simmons, b.b., welche sich zu diesem Zeitpunkt, wo es nur noch um die Urteilsfällung ging, im Gerichtssaal befunden hatte, und dem dortigen Geschehen aufmerksam gefolgt war.

Anderes Beispiel: Im Rahmen des Vorhaltes des Gerichts gegenüber dem Angeklagten, las der Vorsitzende mehrere Zeilen aus den angeblichen „Beleidigungsschreiben" vor. Anders, als unmittelbar zuvor von ihm behauptet, war dieses Schreiben nicht an eine unbestimmte Vielzahl von Empfängern gerichtet, sondern KONKRET an die mit jeweiligem Schreiben bezeichnete Person. Eine hierzu direkt korrespondierende, vom Vorsitzenden vorgelesene Passage, beweist dies direkt, worauf ich das Gericht sachlich hingewiesen hatte.

Doch trotz des ausdrücklich gemachten Hinweises des Angeklagten an das Gericht, hat dann das Gericht – völlig justizwillkürlich, sowie entgegen aller zulässigen „Auslegungsregeln" – dennoch geurteilt, ich hätte mich damit der mindestens 100fach begangenen Beleidigung schuldig gemacht. Was dann zudem die Begründung dafür war, dass eine Strafe von 120 Tagessätzen ausgesprochen wurde.

Beweis: Dies müsste eigentlich im Protokoll vermerkt sein, was es aber nicht ist; und dies trotz der Tatsache, dass doch der Herr „Oberstaatsanwalt", kurz vor meiner Einvernahme, die „wörtliche Protokollierung" doch ausdrücklich beantragt hatte, was ja von mir gleichfalls gewollt war.

Sehr geehrtes OLG-Zweibrücken,

eine weitere, sehr gewichtige Fallbesonderheit ist doch vorliegend, dass die JUSTIZ, unmittelbar fallbezogen, sowohl TÄTER, ANZEIGENERSTATTER, STAATSANWALT und RICHTER in EINER PERSON sind.

Wenn wir dieser Tatsache, welche ja, sagen wir mal „sehr ungünstig für den Angeklagten ist", dann z.B. noch den gleichfalls falleinschlägigen BVerfG-Beschluss Az. 2 BvR 723/2072, Beschluss vom 11. Februar 2022, wertend und urteilend hinzufüge, dann verpflichten alle, mit den falleinschlägig korrespondierenden Grund- und Menschenrechten in Zusammenhang stehenden Gesetze, die Justiz nochmals gesondert dazu, ALLE falleinschlägigen Regelungen und Urteile, unter besonderer Beachtung der Rechte des Angeklagten zu beachten und urteilend zu evaluieren.

Auch gegen diese unmittelbar rechtliche Pflicht, deren Erfüllungspflicht der richterlich geleistete Amtseid ja ausdrücklich anmahnt, haben sich, weder der „Oberstaatsanwalt", noch der LG-Richter gehalten.

Stichwort Beleidigungs-Anzeigenerstatter:
Der Angeklagte hat den begründeten Verdacht, dass der Angeklagte, z.B. betreffend des von Frau Dr. Menhofer, Präsidentin des LG Wiesbaden, erhobenen Beleidigungsvorwurf gegen den Angeklagten, gleich mehrfach vor Gericht gestellt wird.

Denn bereits in dem vom AG Erding fallbezogen gegen den Angeklagten geführten Strafverfahren, war, da ausdrücklich vom AG-Erding-Strafrichter in der Verhandlung hervorgehoben, und mir deshalb besonders einprägsam im Gedächtnis seiend, der Beleidigungsvorwurf von Frau Dr. Menhofer, in der AG-Erding Gerichtsverhandlung URTEILEND „verarbeitet".

Doch da das LG München II anschließend das AG-Erding-Urteil rechtskräftig aufhob, und den Angeklagten freigesprochen hat, kommt und kam offenbar z.B. Frau Dr. Menhofer und die Staatsanwaltschaften, sowie Gerichte aus Frankenthal und aus Wiesbaden auf die „Idee", dass man diese streitgegenständlich vom LG München II entschiedenen Beleidigungsvorhalte, z.B. von Frau Dr. Menhofer, dann eben ERNEUT zum Gegenstand der weiteren Strafverfahren, wegen Beleidigung, geführt gegen den Angeklagten, macht.

Beweis: Anklageschrift, der dem AG Erding und LG München II zugrundeliegenden Entscheidungen, vgl. LG München II, Az 6 NBs 40 Js 45904/22 im Abgleich mit der Anklageschrift, welche dem vom LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, gegen den Angeklagten betriebenen Strafverfahren zugrunde liegt, u./o., dem vor dem AG Wiesbaden, 66 Cs 1113 Js 24250/23 (1328/24), gegen den Angeklagten geführten Strafverfahren. UND das korrespondiert gefällte Urteil des LG

72 danach ist es der Justiz verboten, als Ausfluss aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 I GG, dass die Justiz an die strafrechtliche Verfolgung und Verfolgbarkeit von Amtsträgern (wie z.B. Richtern und StAe), HÖHERE Anforderungen knüpft, als an die Verfolgung von uns „gemeinen Bürgern" durch die Justiz.

München II, Az. 6 NBs 40 Js 45904/22 in Kopie, vgl. bitte Anlage

Das fallbezogen geurteilt habende LG München II hat hierzu urteilsbegründend ausgeführt: „Die Äußerungen des Angeklagten erfolgten im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens, also im "Kampf ums Recht". Sie erfolgten ausschließlich schriftlich im Rahmen des Verfahrens, ohne dass sie anderen, nicht am Verfahren beteiligten Personen zur Kenntnis gelangen konnten.

Auch starke und eindringliche Ausdrücke im Rahmen der Kritik an behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen stehen grundsätzlich unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG, ohne dass es darauf ankäme, ob der Angeklagte auch anders hätte formulieren können. Der erfolgte Vergleich mit NS-Unrecht führt für sich allein genommen ebenfalls nicht zu einer Strafbarkeit.
Für ein Eingreifen von § 193 StGB ist auch nicht entscheidend, ob die mit der fraglichen Äußerung kritisierten Entscheidungen der Behörden oder Gerichte rechtmäßig war. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nicht nur als Rechtsanwalt, sondern auch als persönlich Betroffener handelte (OLG München vom 31.05.2017, 5 OLG 13 Ss 81/17, zu einem im Wesentlichen identischen Sachverhalt, bei Juris Rz. 15, m.w.N.).

Es erscheint insgesamt hinnehmbar, den Ehrenschutz in Fällen wie dem vorliegenden im Rahmen der Abwägung zurücktreten zu lassen, weil Richter im Spannungsfeld zwischen der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes einerseits und ihrer privaten Berührtheit andererseits bedenken müssen, dass ihre Entscheidungen für die Betroffenen häufig einschneidend sind und daher zu Reaktionen führen können, die sich trotz gegenteiliger Formulierung letzten Endes gar nicht gegen ihre Person oder Ehre, sondern vielmehr gegen die getroffene Entscheidung selbst und die Rechtslage als solche richten (OLG München a.a.O., Rz. 16, m.w.N.).“

Bitte berücksichtigen Sie dabei zudem die Tatsache, dass mir – als Angeklagtem und mich verteidigendem Rechtsanwalt – fortgesetzt keine Akteneinsicht von den Gerichten erhalten habe. Folglich war und ist für mich überhaupt nicht überprüfbar, WER in dem jeweiligen Beleidigungs-Strafverfahren, auf Basis welches konkreten Vorwurfs/Beleidigungsschreibens, hier jeweils überhaupt gegen mich „klagt“.

Stichwort vorsätzlicher Dauerverstoß der Strafgerichte gegen Art. 103 I GG
Der Angeklagte rügt mit vorliegender Revision, zudem den von den amtsausführenden Strafrichtern, fortgesetzt zulasten des Angeklagten begangenen Dauerverstoß gegen Art. 103 I GG.

Wie ausgeführt, hat der Angeklagte mehrere Anläufe unternommen, in der Strafgerichtsverhandlung LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, zu den Themen „Lüth-Grundsatzurteil“ des BVerfG, § 193 StGB, sowie zum urteilrelevanten

Thema „Kontext der vorgeworfenen Beleidigung", sowie zu dem „Trennungsthema", dem Gericht, unter Beisein der Schöffen, vortragen zu wollen und zu können.
Doch, infolge der Ihnen vorstehend bereits ausgeführten, vorsätzlichen TÄUSCHUNG des Herrn Vorsitzenden „hierüber", wurde ich AKTIV vom LG-Vorsitzenden an der Einführung und Begründung, gerade auch gegenüber den urteilenden SCHÖFFEN, vorsätzlich gehindert.

Zudem ist auch aus dem, offiziell in die Verhandlung eingeführtem „Handout" des Angeklagten an das Gericht zweifelsfrei zu entnehmen, dass der Angeklagte zu den benannten Themen vortragen wollte.

Beweis: das benannte „Handout" des Angeklagten an das Gericht

Also vorsätzlich TÄUSCHEND bewirkt, wurde dem Angeklagten jede Möglichkeit genommen, zu diesem URTEILSRELEVANTEN Thema dem Gericht, im Beisein der Schöffen, vortragen zu können.

Damit hat das LG Frankenthal, bewusst und gewollt, die zwingende Anwendung und Ausübung des falleinschlägigen Grundrechts des Angeklagten, aus Art. 103 I GG, UNTERDRÜCKT und unmöglich gemacht, und dem Angeklagten – mittels vorsätzlich prozessbetrügerischer TÄUSCHUNG des Gerichts – der Möglichkeit beraubt, zu seiner Verteidigung URTEILSRELEVANT vortragen zu können; IM BEISEIN der SCHÖFFEN!

Ein weiterer, vorsätzlich gegen Art. 103 I GG begangener Verstoß, welchen ich mit vorliegender Revision rüge:
Wie ausgeführt, las der LG-Vorsitzende mehrere Passagen aus den angeblichen „Beleidigungsschreiben" des Angeklagten vor, woraus eindeutig – geschrieben – hervorging, dass jedes angebliche „Beleidigungsschreiben" des Angeklagten, sich unmittelbar direkt an die namentlich darin Genannten richtet.

In dem konkreten Schreiben, wären dies folglich genau 1 bis max. 3 Personen = Adressaten des „Beleidigungsschreibens".

Und obwohl der Angeklagte das Gericht hierauf ausdrücklich, und unter konkreten Hinweis auf dieses Schreiben, hingewiesen hat, ignorierte das Gericht auch diese Tatsache vorsätzlich. Und entschied stattdessen, dass sich „meine Schreiben" an eine unbestimmte Vielzahl von Adressaten gerichtet hätte, ich mich also mindestens der „100fachen" Beleidigung schuldig gemacht hätte.

Auch damit verstieß das LG Frankenthal, bewusst und gewollt, gegen den dem Gericht vom Angeklagten konkret geführten Beweis, nicht „100", sondern maximal „3" Personen, waren und sind Adressaten des konkret dem Gericht benannten Schreibens.

Folglich hat das LG Frankenthal, bewusst und gewollt, dem Angeklagten – auch diesbezüglich – kein rechtliches Gehör gewährt, und somit gegen sein Grundrecht aus Art. 103 I GG, vorsätzlich verstoßen.

Stichwort „nochmal Befangenheitsantrag":
Sehr geehrtes OLG Zweibrücken, dass das LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, all die Ihnen beweisbelegt ausgeführten Verletzungen, sowie Verstöße gegen das falleinschlägige „Recht und Gesetz", unter Einbeziehung der falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte, zulasten des Angeklagten, begehen würde, stand doch bereits VOR Beginn der Strafverhandlung fest! Also bereits vor der erneuten Stellung des Befangenheitsantrages durch den Angeklagten, zulasten des LG-Vorsitzenden, zu Anfang des Prozesstermins.

Begründung: Wie Ihnen vorliegend gleichfalls bereits ausgeführt, wurden sowohl der StA Frankenthal, als auch dem LG-Vorsitzenden, jeweils in Ausübung ihres jeweiligen Amtes, beweisbelegt bekannt, dass die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, vgl. LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, und Az. 4 O 2410/20, sich u.a. des vorsätzlichen Prozessbetruges gegen den Angeklagten schuldig gemacht haben. Ebenso die seinerzeitigen Kläger, Kanzlei W., welche, zusammen mit dem LG Wiesbaden, den Prozessbetrug gegen den Angeklagten mittäterschaftlich verabredet und dann verbrochen haben. UND, dass diesbezüglich gleich mehrfach ein sog. „ANFANGSVERDACHT" vorliegt, welcher sich auf Offizialdelikte bezieht, sowie auf konkret mögliche Täter; also die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden.
Zur weiteren Substantiierung des diesbezüglichen Vortrages, hatte der Angeklagte dem Gericht, bereits Tage vor Verhandlungsbeginn, das besagte „Handout" zugesandt, welches der Angeklagte dann ja nochmals offiziell in den Prozess eingeführt hatte.

Auch ausweislich dieses „Handouts", hatte der Angeklagte dem LG zweifelsfrei beweisbelegt und begründet, zum Thema „ANFANGSVERDACHT" aus, wie er hinsichtlich des Prozessbetruges der LG Wiesbaden-Richter:innen gleich mehrfach besteht.

Und da, gemäß falleinschlägigem Legalitätsgrundsatz[73], jeder Richter/StA gesetzlich zwingend verpflichtet ist, was nochmals über den falleinschlägigen Art. 3 I GG zudem sichergestellt ist, betreffend ihm amtsausführend bekannt werdendem „ANFANGSVERDACHT" über begangene Offizialdelikte, STRAFANZEIGE ERHEBEN ZU MÜSSEN, wogegen im vorliegenden Fall, sowohl der „Oberstaatsanwalt", als auch der LG-Vorsitzende, vorsätzlich verstießen, haben

73 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

sich die Benannten des Gesetzesverstoßes gegen den LEGALITÄTSGRUNDSATZ wiederholt und vorsätzlich schuldig gemacht haben, sowie der Verletzung meines Grundrechts, aus Art. 3 I GG[74].

Beweis: Die bewiesene Tatsache, dass die StA, als auch der LG-Vorsitzende, vorsätzlich keine Strafanzeige, z.B. gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden erhoben haben; und dies vorsätzlich gegen den Legalitätsgrundsatz – zulasten des Angeklagten – verstoßen habend, und weiter verstoßend.

Denn z.B. bezüglich des Prozessbetruges des LG Wiesbaden, liegt und lag, auch dem LG Frankenthal, gleich in mehrfach bewiesener Weise, ein ANFANGSVERDACHT vor, welcher den benannten Personen auch direkt zuordenbar ist.

Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die – mit dem als Beweis bereits benannten „Handout" – zunächst schriftlich, hierzu gemachten ANFANGSVERDACHT-Ausführungen des Angeklagten, welche dem Gericht ja bereits vorgelegen hatten. ÜBRIGENS: Der Vorsitzende sagte in der Verhandlung, dass er den Inhalt des „Handouts" kennen würde.

UND, bitte berücksichtigen Sie dabei die zugleich bewiesene TATSACHE, dass JEDER der *Beleidigungs-Anzeigenerstatter(!)*:

- ✓ sich gleichfalls des vorsätzlichen Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz schuldig gemacht hat; inkl. der damit zulasten des Angeklagten, JEWEILS begangenen Verletzung seines falleinschlägigen GRUNDRECHTS nach Art. 3 I GG[75]. Sowie
- ✓ der vorsätzlichen Begünstigung (§257 StGB) zugunsten einer Mehrzahl von Richtern und Staatsanwälten, welche sich jeweils – konkret fallbezogen – wie z.B. die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, vorsätzlich zulasten des Angeklagten strafbar gemacht haben; und dies
- ✓ kombiniert mit der vorsätzlichen Strafvereitelung im Amt, z.B. zugunsten der „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden; strafbar gemäß §§ 258, 258a StGB.

Bitte lassen Sie uns weiter der Frage nachgehen, weshalb StA und Gericht, justizkollektiv wirkend, durchgängig, und so auch im vorliegenden Fall, gegen ihre zwingenden PFLICHTEN aus dem falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz verstoßen?
DENN, dass jeweils ein sog. „Anfangsverdacht" vorliegt, ist zweifelsfrei bewiesen.

---

74 vgl. bitte § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**
75 u.a. abgeleitet aus dem Verstoß der Justiz gegen § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

Auch hierzu hat der Angeklagte auch in der Verhandlung konkret vorgetragen.

Wem nützt es also ganz konkret, zudem mit welchen Rechtsfolgen, dass StA und LG-Frankenthal, zulasten des Angeklagten, vorsätzlich grundrechtsverletzend (Art. 3 I GG), gegen den falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz verstoßen haben UND WEITER VERSTOSSEN?

Dies nützt ganz konkret JEDEM Richter und StA, welcher sich fallbezogen vorsätzlich strafbar gemacht hat, und dessen straf-/rechtliche Verfolgbarkeit durch den Angeklagten, rechtsstaatswidrig vereitelt wurde und wird.

Also auch ganz konkret z.B. den Prozessbetrugsrichtern des LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, Az. 4 O 2410/20, sowie den Klägern, mit welchen mittäterschaftlich der Prozessbetrug verabredet, und zulasten des ANGEKLAGTEN (und seiner Mandantin) begangen wurde.
Welche Rechtsfolgen löst dies jeweils konkret aus?

JEDER einzelne Richter und Staatsanwalt, welcher vorsätzlich z.B. zugunsten der „Prozessbetrugsrichter:innen", trotz falleinschlägigem Legalitätsgrundsatz, KEINE Strafanzeige, etc. gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen" erhebt, FÖRDERT damit, bewusst und gewollt, die Früchte des vom LG Wiesbaden vorsätzlich begangenen PROZESSBETRUGES. ➔vorsätzliche Begünstigung, § 257 StGB.

Zudem verhindert der LG-Vorsitzende (LG Frankenthal) und der „Oberstaatsanwalt", im Zusammenhang mit der fallbezogen justizkollektiv begangenen Weigerung der Justiz eines ganzen Bundeslandes (Hessen), dem falleinschlägigen Legalitätsgrundsatz Folge zu leisten. DAMIT wird zugleich jede strafrechtliche Verfolgbarkeit der beweisüberführt den Prozessbetrug begangenen habenden „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, vorsätzlich gesetzwidrig unmöglich gemacht.

Neben den damit zulasten des Angeklagten begangenen Grund- und Menschenrechtsverletzungen, z.B. betreffend die Gewährung des Zuganges zu einem rechtsstaatlichen Verfahren (z.B. gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen"), macht sich damit zugleich jeder AMTSAUSFÜHREND vom ANFANGSVERDACHT in Sachen Prozessbetrug erfahren habender Richter und Staatsanwalt, der vorsätzlichen Strafvereitelung im Amt schuldig; strafbar gemäß §§ 258, 258a StGB. Sowie der Rechtsbeugung im Amt, § 339 StGB, sowie weiterer Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, z.B. Art. 3 I GG, schuldig.

Und dies jeweils, ganz konkret, die fallbezogenen Rechte des Angeklagten betreffend, und vorsätzlich verletzend.

ZWISCHENERGEBNIS: Sowohl der „Oberstaatsanwalt", als auch der LG-Vorsitzende, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, haben sich beide, jeweils u.a. der strafbaren Begünstigung, sowie Strafvereitelung im Amt vorsätzlich schuldig gemacht; inkl. der damit begangenen Grundrechtsverletzung nach Art. 3 I GG, zulasten des Angeklagten.

Und, der „Oberstaatsanwalt", sowie der LG-Vorsitzende, begingen und begehen weiter all diese Straftaten, sowie Grundgesetz-Verletzungen zulasten des Angeklagten, auch jeweils KONKRET zugunsten der fallbezogenen Beleidigungs-Anzeigenerstellern.

UND, jeder dieser Anzeigenersteller, hat zudem, unwiderlegbar bewiesen, und zudem in jedem angeblichen „Beleidigungsschreiben" konkret benannt, sich der ihm konkret vorgeworfenen STRAFTATEN, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, gleichfalls vorsätzlich zulasten des Angeklagten schuldig gemacht!

Also JEDER der *Beleidigungs-**Anzeigenerstatter(!)***:

- ✓ hat sich gleichfalls des vorsätzlichen Verstoßes gegen den Legalitätsgrundsatz schuldig gemacht; inkl. der damit zulasten des Angeklagten, JEWEILS begangenen Verletzung seines falleinschlägigen GRUNDRECHTS nach Art. 3 I GG[76]. Sowie
- ✓ mittels Fällung seiner fallbezogenen Justizentscheidung, welche in den angeblichen „Beleidigungsschreiben" zudem konkret mit Aktenzeichen benannt wurden, zudem der Begehung MINDESTENS der Begünstigung, der Strafvereitelung, der Rechtsbeugung, des Betruges (und des Prozessbetruges), schuldig gemacht, sowie der absichtlichen Verletzung der korrespondierenden Grund- und Menschenrechte des Angeklagten.

Und dies JEDER Beleidigungs-ANZEIGENERSTATTER!

Zudem hat sich JEDER Beleidigungs-Anzeigenerstatter, unwiderlegbar bewiesen:

- ✓ der vorsätzlichen Begünstigung (§257 StGB) einer Mehrzahl von Richtern und Staatsanwälten schuldig gemacht, welche sich jeweils – konkret fallbezogen – wie z.B. die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, vorsätzlich zulasten des Angeklagten strafbar gemacht haben; und dies

76 u.a. abgeleitet aus dem Verstoß der Justiz gegen § 152 Abs.2 StPO, § 160 Abs. 1 StPO i.V.m. **Art. 3 I GG**

- ✓ kombiniert mit der vorsätzlichen Strafvereitelung im Amt, z.B. zugunsten der „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden; strafbar gemäß §§ 258, 258a StGB.

Bitte legen Sie nun all diese Tatsachen, der gleichfalls urteilsrelevanten Fallfrage zugrunde: Durfte der LG-Vorsitzende, unter den Ihnen aufgezeigten Umständen, dem vom Angeklagten zulässig und begründet gegen den LG-Vorsitzenden gestellten BEFANGENHEITSANTRAG ablehnen?
Bitte berücksichtigen Sie dabei, dass sich der LG-Vorsitzende, gerade auch zugunsten der Beleidigungs-Anzeigenerstatter, geradezu eine „Kugel" eingefangen hat, um z.B. die „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, und/oder JEDEN Beleidigungs-Anzeigenerstatter, vor strafrechtlicher Verfolgung und Verfolgbarkeit „zu bewahren"; was, wie bekannt, grund- und menschenrechtsverletzend ist.

ZWISCHENERGEBNIS: All dies belegt – unwiderlegbar – die fallbezogene „Befangenheit" des LG Vorsitzenden, gemäß §§ 24ff StPO, § 42 ZPO; bzw. über die Voraussetzungen gemäß dieser Vorschriften, tatsächlich weit hinausreichend.

Auch hatte der LG-Vorsitzende ja gesichert schon vor Beginn der Hauptverhandlung den vorsätzlichen Prozessbetrugs-Plan gefasst, zusammen mit dem „Oberstaatsanwalt", z.B. unter vorsätzlichem Verstoß gegen das Kontext-Trennungs-Verbot nach § 193 StGB, sowie des falleinschlägigen Lüth-Grundsatzurteils[77] des BVerfG, sowie zur TÄUSCHUNG des Angeklagten, und zur vorsätzlichen Falschanweisung der Schöffen, das Strafurteil gegen den Angeklagten zu bewirken.

Folglich hat der LG-Vorsitzende, aus rein strafbaren, grundgesetzverletzenden, sowie prozessbetrügerischen Begehungsmotiven heraus, den vom Angeklagten gegen den LG-Vorsitzenden gestellten BEFANGENHEITSANTRAG verworfen.

Zwischenergebnis: Die Verwerfung des gestellten Befangenheitsantrages durch den LG-Vorsitzenden war und ist unzulässig, was der Angeklagte mit vorliegender Revision gleichfalls ausdrücklich rügt.

Folge: Trotz begründet und zutreffend gestelltem Befangenheitsantrag, wurde der Angeklagte erneut dazu gezwungen, sich einer Strafverhandlung zu unterziehen, welche von einem nachgewiesen BEFANGENEN LG-Vorsitzenden geführt und verurteilend abgeschlossen wurde.

Damit hat der LG-Vorsitzende natürlich zugleich vorsätzlich gegen die Bestimmungen der §§ 24ff StPO, § 42 ZPO verstoßen.

77 vgl. BVerfG, 1 BvR, 400/51

UND, die Justiz hat dem Angeklagten ERNEUT kein „ordentliches Gericht" gestellt; also erneut das Menschenrecht des Angeklagten verletzt, auf ungehinderten Zugang zu einem rechtsstaatlichen Verfahren.

Denn ein mit „befangenen" Richtern besetztes Gericht, ist KEIN „ordentliches Gericht", welches den geregelten Rechtsstaats-Anforderungen genügt. Denn dafür muss das Gericht mit einer fallbezogen vorurteilsfreien, und neutralen Richterperson besetzt sein. Und genau dies ist nicht der Fall, wenn, wie im vorliegenden LG-Frankenthal-Fall, das Gericht mit einem beweisbelegt befangenen LG-Vorsitzenden besetzt ist. Welcher zudem – wie aufgezeigt – selbst vor vorsätzlichem Prozessbetrug, offenen BEDROHUNGEN gegen den Angeklagten, vor vorsätzlichen TÄUSCHUNGEN des Angeklagten, vor vorsätzlichen Täuschungen DER SCHÖFFEN,…. nicht zurückschreckt; wie von Anfang an von ihm, und dem „Oberstaatsanwalt" geplant, und anschließend – mit höchster krimineller Energie – von beiden verbrecherisch begangen.

ZE: Da der LG-Vorsitzende den gegen ihn begründet gestellten Befangenheitsantrag NICHT hätte verwerfen dürfen, sondern sich als nachgewiesen befangener Richter, aus dem Strafverfahren, LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, hätte herausnehmen müssen, sodass das Strafverfahren durch einen nicht „befangenen" Richter geführt und entschieden hätte werden können, ist der Angeklagte – UNMITTELBAR darauf URSÄCHLICH zurückzuführen, in einer großen Vielzahl seiner falleinschlägigen Rechte, sowie Grund- und Menschenrechte, wie Ihnen ausgeführt, verletzt worden. Folglich hätte das vom LG Frankenthal gefällte Urteil niemals ergehen dürfen, was der Angeklagte mit vorliegender Revision ausdrücklich rügt.

Bitte berücksichtigen Sie dabei zusätzlich, die tatsächlich und rechtlich bewiesene Tatsache, dass der den Befangenheitsantrag abgelehnt habende LG-Vorsitzende,

- ✓ mit höchster krimineller Energie gehandelt hat,
- ✓ Und, dass besagter LG-Vorsitzender, erneut bewusst und gewollt, gegen den falleinschlägigen BVerfG-Beschluss Az. 2 BvR 723/20, Beschluss vom 11. Februar 2022, verstoßen hat. Also gegen seine, ihm direkt aus Art. 3 I GG abgeleitet, obliegenden Pflicht, an die straf-/rechtliche Verfolgung von Amtspersonen, KEINE höheren Anforderungen zu stellen, als an eine straf-/rechtliche Verfolgung von uns „gemeinen Bürgern", wie z.B. den Angeklagten.

UND dies zudem in einem Fallgeschehen, in dem DIE JUSTIZ fallbezogen, jeweils SOWOHL

- TÄTER
- Anzeigenerstatter

- Staatsanwalt, und
- Richter IN EINER PERSON sind, und fallbezogen auftreten.

Und unter solch „einseitigen" Umständen verlangt die JUSTIZ vom Angeklagten dann auch noch, dass er sich einer Strafgerichtsverhandlung, sowie einer Strafverurteilung aussetzt, welche von einem – bewiesen – „befangenen" LG-Vorsitzenden geleitet, und – vorsätzlich prozessbetrügerisch – urteilend bestimmt ist! Der zudem nicht einmal vor einer Täuschung der SCHÖFFEN zurückschreckt.

Ergebnis: Also auch aus diesen Gründen, ist das ergangene Urteil, LG Frankenthal, Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, unrechtmäßig, ja vorsätzlich gesetzwidrig, sowie grund- und menschenrechtsverletzend ergangen, weshalb es vom OLG Zweibrücken, wie mit vorliegender Revision beantragt, gesetzlich zwingend aufzuheben ist.

<u>Stichwort Alternativ-Kausalität:</u>
Es verbietet sich, entsprechend der „Alternativ-Kausalitäts-Lehren", im vorliegenden Fall die Frage „revisionsrelevant" aufzuwerfen, ob ggf. ein nicht beweisbelegt „befangener" Richter*, dennoch ein vergleichbar verurteilendes Strafurteil fallbezogen gefällt hätte.
DENN, wenn, wie Ihnen bewiesen ausgeführt, der LG-Vorsitzende „befangen" war und ist, dann war und ist das erkannt habende Strafgericht (LG Frankenthal), eben NICHT entsprechenden der Anforderungen an ein „ordentliches Gericht" besetzt.
Doch ohne „ordentlich-besetztes Gericht", erfüllte und erfüllt der Rechtsstaat erneut seine Menschenrechtspflicht <u>nicht</u>, dem Angeklagten einen ungehinderten Zugang zum Rechtsstaat, sowie zu einem „ordentlichen Gericht" und „ordentlichen Gerichtsverfahren", zu gewähren.

Da es sich insoweit um ein fall- und urteilsrelevantes KO-Kriterium handelt (= Nichtzurverfügungstellung des Zugangs zum Rechtsstaat und eines „ordentlich (besetzten) Gerichts" und Gerichtsverfahren), kann die alternativ-kausal aufgeworfenen Frage, keine Antwort hervorbringen, welche stärker wirkt, als die Nicht-zur-Verfügung-Stellung eines „ordentlichen Gerichts", bzw. den Zugang dazu; da dies in schwerstem Maße grund- und menschenrechtsverletzend ist.

<u>Bitte beachten Sie – revisionsrelevant – zudem:</u> Wenn wir Bürger*, selbst unter einem solchen Fallhintergrund des fallbezogen jeweils konkret begangenen PROZESSBETRUGES, jeweils BEGANGEN VON DER JUSTIZ, sowie unter konkreter Nennung des Aktenzeichens, auf welches sich die angebliche „Beleidigungs"-Kritik des ANGEKLAGTEN konkret bezieht, NICHT unsere Meinung äußern dürften, so frage ich Sie, rein sachlich: wie wollen Sie dies mit dem bestehenden und bekanntem Schutzrahmen, gemäß falleinschlägigem Art. 5 GG, also mit dem grundgesetzlich gewährten Schutz von uns Bürgern* in Sachen „Meinungsfreiheit" rechtfertigen?

Stichwort: Kurze Fallschilderung, urteilsrelevant heruntergebrochen

Sehr geehrtes OLG Zweibrücken,

bitte vergegenwärtigen Sie sich nochmals folgende fallbezogen gegebenen Tatsachen!
Das LG Wiesbaden hat, zur strafbaren Begünstigung ihrer Verwandten, der geklagt habenden Kanzlei W., sich eines mittäterschaftlich begangenen PROZESSBETRUGES vorsätzlich schuldig gemacht.

Beweis: vgl. dazu bitte die hierzu gemachten Ausführungen in Sachen: Mehrfaches Vorliegen eines „ANFANGSVERDACHTs", z.B. in Sachen Prozessbetrug der LG-Wiesbaden-Richter:innen[78].

Diesen vom LG Wiesbaden vorsätzlich begangenen Prozessbetrug, hat der ANGEKLAGTE bei der StA Wiesbaden strafrechtlich angezeigt.
Grund: Schutz der legitimen Rechte und Interessen meiner Mandantin, deren fallbezogener Schadensersatzanspruch in den USA, gerichtet gegen die angebliche Mandantin der Prozessbetrugskläger, Kanzlei W., also gegen die US-Bank „SCU", anderenfalls drohte zu verjähren. Daher musste das vorsätzlich prozessbetrügerisch gefällte Urteil des LG Wiesbaden wirkungslos werden, wollte meine Mandantin ihren bestehenden Schadensersatzanspruch in den USA, gerichtet gegen die US-Bank „SCU", weiter und durchsetzbar erhalten.

- Denn ohne die Zeugenstellung des Angeklagten, also des vorliegend unterfertigenden RA der Mandantin, hätte meine Mandantin ihren – bewiesen bestehenden – Schadensersatzanspruch gegen die US-Bank „SCU", nicht führen können.
    - Doch das Prozessbetrugsurteil des LG Wiesbaden VERBOT ja dem Angeklagten STRAFGELD-bewährt, ➔250.000,-- EUR pro Behauptung, ersatzweise 6 Monate Gefängnisstrafe, gegenüber Dritten zu behaupten, die Kanzlei W. hätte fallbezogen, zulasten meiner Mandantin, z.B. Datenschutzverstöße begangen.
    - Folglich verhinderte das – vorsätzlich prozessbetrügerisch vom LG Wiesbaden gefällte Urteil – STRAFGELDBEWEHRT (250.000 EUR, pro Behauptung), objektiv jede fallbezogene Zeugenaussage des Angeklagten, zugunsten seiner Mandantin in dem in den USA angestrebtem und zu führenden Schadensersatzprozess aussagen zu können.

78 vgl. bitte LG Wiesbaden, Az. 4 O 719/20, Az. 4 O 2410/20

- Dass der Angeklagte gegen die „Prozessbetrugsrichter:innen" fallbezogen Strafanzeige erhoben hatte, entsprang folglich einer alltäglichen Anspruchs-Verjährungs-Überlegung, sowie „Zeugen"-Überlegung, welche jeweils nicht beanstandet werden kann.

EINZIG AUSGELÖST durch die berechtigt gestellten Strafanzeigen des Angeklagten, gegen die beweisüberführten „Prozessbetrugsrichter:innen" des LG Wiesbaden, Pradt, Dr. Siebelt, Laudi, reagierte die fallbezogene Justiz, in einer, zuvor nicht vorstellbaren, Begehungsweise.

- Die Justiz schaltete ALLEIN DESHALB – fallbezogen – dies war und ist mir immer wichtig zu betonen!, daraufhin:
  - den fallbezogenen Zugang zum Rechtsstaat VOLLSTÄNDIG ab, sowie
  - jede urteilende Anwendung, aller fallbezogen, zugunsten des Angeklagten falleinschlägig bestehenden Grund- und Menschenrechte.
    - Der Angeklagte wurde von der Justiz – tatsächlich rechtlich ENTMENSCHLICHT – und rechtlich zu einem WENIGER, als zu einer bloßen Sache herabgewürdigt.
- UND, da die Justiz, auch weiterhin justizkollektiv zu vertuschen versucht:
  - dass die „Prozessbetrugsrichter:innen" Pradt, Laudi und Dr. Siebelt,
    - einen Prozessbetrug bewiesen zulasten des Angeklagten begangen haben, und
    - dies mittäterschaftlich mit der Kanzlei W. verübt,
      - zugunsten der Kanzlei W., und in gleicher Weise zulasten des Angeklagten (und seiner Mandantin),
  - SIEHT sich der Angeklagte, in allen Punkten nachgewiesen, einer beispiellosen Hetzjagd des deutschen Staates ausgesetzt.

Beweis: vgl. beispielhaft das vorliegend mit Revision angegriffene LG-Urteil, samt allem, Ihnen beweisbelegt geschildertem Fallhintergrund.

Achtung, wichtiger Hinweis:
Bitte vergegenwärtigen Sie sich zudem, folgende fallbezogene Tatsache.
Während die Justiz, in beispiellos „justizkollektiver" und krimineller Begehungsweise, jede strafrechtliche Verfolgbarkeit der sich beweisüberführt des angezeigten mittäterschaftlichen Prozessbetruges schuldig gemacht habenden „Prozessbetrugsrichter:innen" Pradt, Dr. Siebelt und Laudi, wirksam unterbindet, jeweils herbeigeführt durch beispiellos gegen den Bürger und Angeklagten Appelt verübter Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen, führt die deutsche Justiz – gegen mich, den Angeklagten – strafrechtliche SCHAUPROZESSE, betreffend welchen der Angeklagte ZUVOR, ALLER Verteidigungsmöglichkeiten, sowie falleinschlägig korrespondierenden Grund- und Menschenrechte beraubt wurde und wird. Und dies seit vollen fünf-einhalb

JAHREN.

Verehrtes OLG Zweibrücken,

bitten sagen Sie mir ehrlich: was hat all dies noch mit Rechtsstaat, und/oder mit einem rechtsstaatlichen Verfahren zu tun? ➔NICHTS!

Dies bringt mich auf das von mir bereits eingangs aufgeworfene Thema, der vom Staat zwingend einzuhaltenden Haltelinien zurück.

Wie sollen wir Bürger*, angesichts eines derart justizkriminellen Verhaltens des Staates, von der Justiz bundeslandübergreifend, sowie unter vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzendem Einsatz des deutschen BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS begangen und weiter begehend, noch VERTRAUEN in den RECHTSSTAAT, sowie die staatlichen Gewalten und Institutionen haben?

Im vorliegend konkreten Fall, hat sogar das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, persönlich urteilend vertreten u.a. von dessen (seinerzeitigen) Vize-PRÄSIDENTIN, Frau Dr. König, fallbezogen, wiederholt vorsätzlich gegen die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Angeklagten (und seiner Mandantin) verstoßen. Und dafür hatte das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, zudem sogar gegen sein falleinschlägig eigenes GRUNDSATZURTEIL[79] verstoßen; vgl. bitte zum einen, das sog. Erste Volkszählungsurteil[80] des BVerfG. Und vergleichen Sie bitte weiter, den fallbezogen wiederholt von der Justiz, unter Einschluss des Bundesverfassungsgerichts, begangenen Verstoß gegen sein gleichfalls falleinschlägiges Lüth-Grundsatzurteil, vgl. bitte BVerfG, Az. 1 BvR 400/51.

Und trotz all dieser, von der Justiz vorsätzlich rechtlich ENTMENSCHLICHEND verübten Grund- und Menschenrechtsverletzungen, sowie vorsätzlichen Straftaten, und dies zudem justizkollektiv-bandenmäßig begangen, sollen wir Bürger* weiter tapfer in das FUNKTIONIEREN des Rechtsstaates, usw., Vertrauen HABEN?

Bitte bedenken Sie doch. Mit dem Einreißen solch elementarer HALTELINIEN durch den Staat, haben wir Bürger* doch überhaupt keinen Ankerpunkt, an welchem wir hoffend, unser Vertrauen in das FUNKTIONIEREN des Rechtsstaates, usw.,

---

79 Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

80 vgl. bitte Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

anknüpfen könnten.

Vielmehr beweist uns Bürger* der Staat fallbezogen, wie tatsächlich hilflos und ohnmächtig wir Bürger* gegenüber dem deutschen Staat sind. Selbst wenn es um Schutz und Wahrung unserer falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte geht.

Beweis: vgl. bitte den vorliegenden Fall

Und, der Angeklagte bittet Sie weiter zudem, die Augen nicht davor zu verschließen, dass in den deutschen Amts- und Justizstuben, erneut die – auch persönliche – Akzeptanz eingekehrt zu sein scheint, „urteilenden Nationalsozialismus[81]“ erneut persönlich, sowie instanzenübergreifend, vorsätzlich begehen und decken zu wollen.

Beweis: Wie wäre anderenfalls das fallbezogene Justiz-Handeln und -Geschehen zu erklären? Dies belegt doch, dass JEDER fallbezogen berufen gewesen seiende Richter und Staatsanwalt, OHNE JEDES ZÖGERN, schon wieder bereit ist, einem „Chorgeist“, also banal-ordinären „peer pressure“ zu folgen, statt die mit viel Schweiß und Blut erkämpften Grund- und Menschenrechte zu achten, welche uns Bürger vor Grund- und Menschenrechtsverletzungen des Staates beschützen und bewahren sollen. Und dieser deutsche „Chorgeist“, erneut im Geiste eines „preußischen Obrigkeitsdenkens“ verbrochen, ermöglicht es, dass der jeweils urteilende Richter und StA, dafür schwerste Straftaten, sowie Grund- und Menschenrechtsverletzungen begehen kann und muss; wie in vorliegendem Fall, bewiesen, erneut geschehen; und dies, um seine sich amtsausführend vorsätzlich strafbar gemacht habenden Amtskolleg:innen vor strafrechtlicher Verfolgung zu bewahren.

ZUDEM bitte ich Sie sich auch folgendem, urteilsrelevanten Geschehen und Argument des Angeklagten zuzuwenden.

Ich, der Angeklagte, befinde mich SEIT vollen FÜNF-einhalb JAHREN in einer mich verletzenden Situation, welche, gemäß der Regularien unseres Grundgesetzes, mir bürgerseitig überhaupt nicht zustoßen dürften!

Denn, unser aller Grundgesetz ist, fallbezogen runtergebrochen, aufgebaut wie folgt:
Sollte im Einzelfall die Justiz z.B. Straftaten, und/oder Grund-/Menschenrechtsverletzungen zulasten eines Bürgers* begehen, so könnte dieser Bürger* sich normalerweise an die Presse wenden; also an die „demokratische Presse“, *wie wir dies mittlerweile richtigerweise gezwungen sind, weiter zu*

81 also als Gericht, vorsätzlich gegen die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte urteilend zu verstoßen; und dies jeweils mit konkreter Verletzungs-ABSICHT!

*präzisieren*. Denn, die „demokratische Presse" hat den ihr vom GG, im Gegenzug zur Schaffung von Art. 5 I GG, übertragenen Auftrag zu erfüllen, den deutschen Staat, inkl. der deutschen Presse zu kontrollieren.

Diese, der Presse, im Gegenzug zu Art. 5 I GG, eingeräumte KONTROLLPFLICHT, würde daher zur Folge haben, dass die Presse den Vorhalt des Bürgers* prüft, welcher dieser gegenüber der Presse vorgetragen hat, unter gleichzeitiger Benennung aller Beweise.
Nach erfolgter Prüfung, würde die Presse auf die eine oder andere Weise, ihr gewonnenes Fallprüfungsergebnis offenlegen. Und dies fallbezogen „Hop oder Top". Also, entweder bestätigt die Justiz den Vorhalt des Bürgers*, oder eben nicht.

Bei Nichtbestätigung, und sich anschließendem, argumentativem „Ausfall" auf Seiten des sich an die Presse gewandt habenden Bürgers*, säuft der Bürger fallbezogen ab. Doch dies dann von „Dritter Seite" bestätigt.

Bei sich prüfend einstellender Bestätigung des bürgerseitig gemachten Vorhaltes, gegenüber der Presse, würde die Presse, entsprechend ihres Kontrollauftrages, ihr gewonnenes Fallprüfungsergebnis entweder vollständig veröffentlichen; ODER gegenüber der Justiz derart bohrende Fragen stellen, sodass die Justiz weiß, „ihr, Justiz, fliegt auf, es sei denn ihr korrigiert euer fallbezogen vorsätzlich begangenes Unrecht".

Bitte lassen Sie den Angeklagten dies auf vorliegenden Fall übertragen.
Aus mir nicht erklärlichen Gründen, jedoch zweifelsfrei feststehend, unterliegen fallbezogen alle staatlichen Gewalten, Institutionen und Repräsentant:innen, einer staatlichen GLEICHSCHALTUNG.

ZUGLEICH haben sich, sowohl die GESAMTE demokratische PRESSE, als auch z.B. die berufsständischen Rechtsanwaltskammern, bewiesen GLEICHSCHALTEN, sowie einer angeordnet, vollständigen Pressezensur des deutschen Staates – willfährig – untergeordnet und unterworfen.
Seit fünf-1/2 Jahren, nenne ich ALLEN vorstehend Genannten, ALLE vorliegenden Beweise, welche allen Vorhalt des Unterfertigenden, lückenlos und zu 100% bestätigen. Und auf welche jeder, jederzeit einsehend und prüfend, zugreifen kann!

Also, obwohl die fallbezogene Richtigkeit ALLEN vom Angeklagten gemachten Vorhaltes, lückenlos bewiesen ist, was die Benannten seit FÜNF JAHREN problemlos haben ÜBERPRÜFEN konnten und weiter können, „reagiert" die Presse nicht; sowie niemand von den staatlichen Gewalten, Institutionen und Repräsentant:innen.

FOLGLICH, greift fallbezogen nicht die vom GG vorbeschriebene Zwangsläufigkeit, dass nach erfolgter Überprüfung der Justiz durch die Presse, DIE JUSTIZ

REAGIEREN MUSS, weil sonst die Presse darüber berichtet, welcher Verbrechen sich die Justiz vorsätzlich schuldig gemacht hat.

Also, weil die Presse seit vollen FÜNF-einhalb JAHREN fallbezogen nicht kontrolliert und berichtet, bin ich, seit vollen FÜNF-einhalb JAHREN, diesen mich objektiv rechtlich entmenschlichenden Verletzungen des deutschen Staates, zulasten meiner fallbezogen einschlägigen Grund- und Menschenrechte, schutzlos ausgeliefert. UND, kann der deutsche Staat – von der PRESSE unkontrolliert – Strafverfahren gegen den Unterfertigenden betreiben, wie fallbezogen Ihnen vorliegend vorgetragen.

Stichwort: „Nazis", „urteilender Nationalsozialismus", etc.
Was ist, und bezeichnet der Angeklagte folglich, als „urteilenden Nationalsozialismus"?
Antwort: Wenn eine Justizstelle, bei StA oder bei Gericht, Justizentscheidungen fällt, also z.B. ein Urteil, wie z.B. das vorliegend mit Revision Angegriffene, LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, in welchen z.B. der LG-Vorsitzende, vorsätzlich, und mit konkreter Verletzungsabsicht, gegen falleinschlägige GRUND- und MENSCHENRECHTE (z.B. des Angeklagten) urteilend verstößt.

Dies ist doch exakt das Gleiche, was die Justiz leider seinerzeit unter den Nazis verbrochen hat.

Zuerst beraubt die Justiz dem betroffenen Bürger, justizwillkürlich aller korrespondierenden Rechte, sowie Grund- und Menschenrechte. Und anschließend stellt die Justiz, den so total-entrechteten und verteidigungs-wehrlos gemachten Bürger*, vor ein Strafgericht, um ihn urteilend zu diskreditieren, zu schädigen, u/o in seiner Existenz zu gefährden.

EXAKT diese Vorgehensweise, hat fallbezogen die Justiz zu meinen Lasten seit fünf-einhalb JAHREN durchgehend, und mit vorsätzlicher Verletzungsabsicht, verbrochen. UND VERBRICHT dies weiter!

Und EXAKT diese Vorgehensweise der Justiz ist es, welche wir, sowohl juristisch, als auch geschichtlich korrekt, als „urteilenden Nationalsozialismus" bezeichnen, sowie als „Juden-Verfolgung[82]".

Daher ist es mir, in Ansehung des falleinschlägigen Lüth-Grundsatzurteils des

82 Der unterfertigende Angeklagte führt erneut in aller Deutlichkeit aus, dass damit nicht die KZ-Folgen, etc. gemeint sind, wie dies seinerzeitig unsere jüdisch-gläubigen Mitbürger:innen zu befürchten und zu ertragen hatten. Sondern dass die deutsche Justiz erneut ein über alle Instanzen hinweg funktionierende SYSTEM implementiert und ausführend in Kraft gesetzt hat, welches die VERURTEILUNGS-Voraussetzungen schafft, welche dann solche FOLGEN, wieder verlässlich ermöglichen!

BVerfG, als auch in Ansehung des falleinschlägigen § 193 StGB, in Gänze unerklärlich, wie ich, zudem umfassend KONTEXT-erklärt, dennoch fallbezogen, wie angeklagt, „Beleidigungen" begangen haben soll?

DENN, die verwendeten Formulierungen, kennzeichnen, sowohl in juristischer, wie in geschichtlicher Hinsicht, VÖLLIG KORREKT das, was die jeweils im „Schreiben" konkret benannten Täter der Justiz, und jetzigen ANZEIGENERSTATTER, fallbezogen tatsächlich, sowie zugleich justizkollektiv-vorsätzlich, zulasten des ANGEKLAGTEN, tatsächlich verbrochen haben! Und weiter verbrechen!

Die Verwendung der korrekten Benennung und Bezeichnung dessen, was die fallbezogene Justiz tatsächlich und bewiesen begangen hat, sowie z.B. JEDER Beleidigungs-Anzeigenerstatter, unwiderlegbar bewiesen, bewusst und gewollt begangen hat, ist folglich OBJEKTIV für eine Beleidigung, also Ehrverletzung der Anzeigenerstatter, „untauglich". Da inhaltlich, juristisch und geschichtlich korrekt benannt!

DENN die Anzeigenerstatter haben jeweils unwiderlegbar bewiesen, Justizentscheidungen/Urteile vorsätzlich gefällt, mittels derer der Angeklagte, unmittelbar verletzend, in seinen falleinschlägigen Grund- und Menschenrechten VERLETZT WERDEN SOLLTE.

Folglich haben die Anzeigenerstatter vorsätzlich das gemacht, was der Angeklagte ihnen
schriftlich und kontextbezogen vorwirft: JEDER ANZEIGENERSTATTER hat fallbezogen vorsätzlich „nationalsozialistisch" geurteilt, indem er/sie, mit konkreter Verletzungsabsicht, URTEILEND meine falleinschlägigen Rechte, sowie Grund- und Menschenrechte, vorsätzlich verletzt und „auf null-reduziert" hat.

Wie kann der Angeklagte daher die Anzeigenerstatter in ihrer Ehre verletzt haben, indem er die Anzeigenerstatter einfach nur konkret und wahrheitsgemäß mit „dem" konfrontiert hat, WAS SIE JA ZUVOR TATSÄCHLICH objektiv und nachgewiesen, urteilend zulasten des Angeklagten BEGANGEN haben?

Ebenso bitte ich es rein sachlich zu verstehen, wenn ich die Frage aufwerfe, ob „SOLCHE PERSONEN" insoweit überhaupt beleidigungsfähig sind? Denn der gemachte Vorhalt stimmt ja objektiv; ist also sachlich richtig.

Wie hätte folglich der Unterfertigende die Anzeigenerstatter in ihrer Ehre diesbezüglich verletzen können? Denn, zugegeben etwas salopp ausgedrückt: OHNE vorhandene Ehre, ist auch KEINE Verletzung der Ehre tatsächlich und rechtlich herzustellen.

Schließlich hat ein JEDER dieser Beleidigungs-Anzeigenerstatter, und dies

lückenlos bewiesen, jeweils vorsätzlich und mit konkreter Verletzungsabsicht, gegen die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Angeklagten (und seiner Mandantin) vorsätzlich verstoßen; also, sowohl juristisch, wie historisch korrekt ausgedrückt, sich unmittelbar und persönlich, des URTEILENDEN NATIONALSOZIALISMUS schuldig gemacht. ➔ Folglich ist, ganz objektiv, KEINER der Anzeigenerstatter überhaupt insoweit in seiner Ehre verletzbar; also insoweit, und zudem zwingend fallbezogen zu sehen, objektiv NICHT beleidigungsfähig.

DENN, was kann der Angeklagte dafür, dass sich die fallbezogene Justiz, objektiv und bewiesen, des durchgehend „urteilenden Nationalsozialismus", wie definiert, bedient hat, und fallbezogen weiter bedient?; was ich Sie erneut höflich bitten möchte, als rein sachlich beschreibend, vom Angeklagten vorgetragen zu verstehen.

Für einen solchen Fall, muss es folglich von der Meinungsfreiheit des GG in Gänze und straffrei gedeckt und geschützt sein, wenn der von BEWIESEN „URTEILENDEM NATIONALSOZIALISMUS" betroffene Bürger, dieses Fallgeschehen gegenüber den „Tätern", sowie gegenüber Dritten zum Ausdruck bringt. Zumal der Angeklagte, in Verbindung damit, wiederholt und nachgewiesen zum Ausdruck gebracht hat, dass er fallbezogen, offen und ehrlich um rechts-/staatliche HILFE bittet! Diese Bitte richtete der Angeklagte auch an mehrere der Anzeigenerstatter. ERFOLGLOS!, wie deren dann fallbezogen dennoch gefällten Justizentscheidungen jeweils beweisen.

Stichwort GESCHICHTLICHE VERANTWORTUNG und deutscher Tabubruch:
Zu den bereits wiederholt angesprochen und vom Staat ZWINGEND und IMMER einzuhaltenden, essentiellen HALTELINIEN gehört, dass wir Deutschen uns, weder persönlich, noch institutionell, noch staatlich, auch nur ansatzweise erlauben dürfen, als Staat, als Justiz, mit VORSÄTZLICHER VERLETZUNGSABSICHT in die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte von uns Bürgern* einzugreifen.

Dafür braucht es keines besonderen „Beweises", sondern einfach nur eines, auch empathischen Geschichtsverständnisses. Zudem verweise ich auf die inhaltlich entsprechend lautenden Aufforderungen, z.B. in nahezu jeder öffentlichen Ansprache des Herrn Bundespräsidenten; welche ich als völlig berechtigt und richtig empfinde.
Und so frage ich Sie, erneut sachlich, aufrichtig und ehrlich: Darf es sein, dass nur 80 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, nur 80 Jahre, nachdem uns die Alliierten von den Nazis befreit haben, deutsche Gerichte, und dies zudem hoch bis zum deutschen BUNDESVERFASSUNGSGERICHT reichend, erneut vorsätzlich „nationalsozialistisch", also vorsätzlich, und mit konkreter Verletzungsabsicht, gegen die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des jeweils betroffenen Bürgers* URTEILEN dürfen; ja erneut KÖNNEN?; weil die deutschen Justizinstanzen, dies bereits wieder instanzenübergreifend ermöglichen, und decken?!

Ich gestehe Ihnen offen, diesem fallbezogen bewiesen begangenem Tabubruch der JUSTIZ und des fallbezogen gleichgeschalteten deutschen Staates, samt Presse, welcher doch objektiv von historischer Dimension ist, fassungslos, und mich OHNMÄCHTIG machend, gegenüberstehe.

Denn das erneute Tolerieren von „urteilendem Nationalsozialismus" bedeutet doch zugleich, dass sich der deutsche Staat erneut URTEILEND außerhalb der Menschen-Gemeinschaft stellt; außerhalb der Gemeinschaft der Menschenvölker. Außerhalb aller MENSCHLICHKEIT.

Diesen erneuten Tabubruch des deutschen Staates, können und dürfen wir Bürger von Deutschland, der wir in überzeugt historischer Verantwortung gegenüber dem „Geschehenen" stehen, ja zu stehen haben, nicht ignorieren. Vielmehr fordert uns unser GG in solchen Fällen, zwar indirekt formuliert, aber direkt meinend, zu einem „WEHRET den ANFÄNGEN!" auf.

EXAKT dieser mir, auch historisch bedingt, obliegenden Verantwortung, habe ich als Bürger* dieses Landes entsprochen. Diese uns Bürgern obliegende, historische Verantwortung ist es, welche mich fallbezogen maßgeblich mit antreibt. Auch möchte ich wissen, ob es IN GANZ DEUTSCHLAND wirklich keinen einzigen Menschen, etc., gibt, welcher sich in Verantwortung gegenüber seinem Amt, sowie geleisteten Amtseid, der Verantwortung stellt, und korrigierend, sowie rechtsstaatswahrend in das Fallgeschehen eingreift.

Folglich kann es doch nicht sein, dass ich mich als Bürger* für mein rechtsstaat- und demokratiewahrendes Verhalten „zu rechtfertigen habe", während umgekehrt die deutsche Justiz, sich für seinen fallbezogen justizkollektiv und instanzenübergreifend verbrochenen, „urteilenden Nationalsozialismus", hoch bis zum deutschen Bundesverfassungsgericht reichend, <u>nicht</u> zu erklären hat!

Und dennoch, sollen wir Bürger* auch weiterhin in ein staatliches Funktionieren vertrauen und glauben?! Bei allem Respekt: Unter den Ihnen aufgezeigten Fallumständen, ist dies kein Aufruf zum „Vertrauen", sondern zu unbedingter und blinder Gefolgschaft. Denn mit seinem fallbezogen aufgezeigten Verhalten der Justiz, und des dies deckenden deutschen Staates, IST vom deutschen Staat eine ESSENTIELLE HALTELINIE eingerissen worden. Und ohne deren Fort-/Bestand, ist die Basis für ein – begründetes – Vertrauen von uns Bürgern*, in das staatliche Funktionieren des Rechtsstaates, etc., jede tatsächliche und argumentative Grundlage, sachlich entzogen!

Und, wenn das LG Frankenthal, einzig in seinem <u>Urteil</u> zu § 193 StGB ausführt, nachdem das LG Frankenthal im Verhandlungstermin mittels wiederholter TÄUSCHUNGEN des LG-Vorsitzenden, das Thema § 193 StGB vollständig

unterdrückt hatte, sodass die SCHÖFFEN sich hierüber KEINE EIGENE URTEILENDE Meinung bilden können, dann ist eben auch dies ein PROZESSBETRUG des LG Frankenthal.
Es ist doch in GÄNZE unzulässig, dass das LG Frankenthal zuerst in der Verhandlung, JEDE Behandlung z.B. des urteilsrelevanten Themas „§ 193 StGB", vorsätzlich prozessbetrügerisch unterdrückt (vgl. TÄUSCHUNGEN), sodass die Schöffen hierüber KEINERLEI Kenntnis erhalten; und somit auch nicht in ihre Urteilsfällung einbeziehen können. Und ANSCHLIESSEND, das LG Frankenthal in seinem REIN SCHRIFTLICHEN Urteil hierauf – verurteilend – eingeht, OHNE, dass der Angeklagte, sowie der Strafverteidiger (in Person des Angeklagten), in der Strafgerichtsverhandlung hierzu hat tatsächlich u/o rechtlich Stellung beziehen, und eingehen können.

WOZU HALTEN WIR ABER DANN ÜBERHAUPT STRAFVERHANDLUNGEN AB, wenn URTEILEND völlig irrelevant ist, ob und was in der Strafgerichtsverhandlung vorgetragen wurde? Oder vom Gericht, vorsätzlich prozessbetrügerisch urteilend unterdrückt wurde, sodass die SCHÖFFEN hierüber gesichert keine Kenntnis erlangen, und der Angeklagte, zu diesem zentral urteilsrelevanten Thema nicht vortragen konnte und kann?

UND, wenn das LG Frankenthal in seinem Urteil ausführt, dass die Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG hinter der Ehrverletzung rechtlich zurücktreten müsste, so bitte ich Sie mir folgende Frage zu beantworten:

ES IST BEWIESEN, dass die Justiz fallbezogen DURCHGEHEND gegen die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte meiner Mandantin, jeweils bewusst und gewollt, sowie „auf null-reduzierend" geurteilt hat.
Wenn ich dies als davon betroffener Bürger, zudem sachlich korrekt, zum Ausdruck bringe, dann ist dies strafbar.

Doch DASS die Justiz seit vollen 5 ½ Jahren fallbezogen vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend[83] geurteilt hat und weiter urteilt, dies soll der betroffene Bürger wortlos hinzunehmen haben.

Würde dieses, vom LG Frankenthal, urteilend herangezogene Argument „rechtens" sein, dann müsste die deutsche Justiz, bei fallbezogenem Gefallen, einfach immer nur vorsätzlich und absichtsgetrieben grund- und menschenrechtsverletzend urteilen. DENN, wenn der davon betroffene Bürger dies dann sachlich korrekt aufgreift und benennt, wie im vorliegenden Fall, dann macht sich dieser Bürger der Beleidigung schuldig, weil ja sein Vorhalt so ungeheuerlich und ehrverletzend ist. Dass dies bereits rechtslogisch, sowie in Bezug auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG, verletzend und widersinnig ist, bedarf sicherlich keiner weiteren

83 und deshalb eben auch, sachlich korrekt ausgedrückt, „vorsätzlich nationalsozialistisch"

Erläuterung. Doch exakt hierauf stützt sich das verurteilende Urteil des LG Frankenthal, weshalb dieses auch aus diesem Grunde vom OLG Zweibrücken aufzuheben ist.

Zudem: ich, der Angeklagte, hatte doch in zig – jeweils völlig sachlichen Schreiben – die Justiz um Beachtung der falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte gebeten; ja geradezu angebettelt. Durchweg und über JAHRE ERFOLGLOS!
Und nach Auffassung einer fallbezogen durchgehend vorsätzlich nationalsozialistisch urteilenden Justiz, soll ich dies als Bürger einfach schweigend hinzunehmen haben. Bei allem Respekt: Doch dies ist von der Justiz mit nichts zu rechtfertigen; und verstößt zudem offen-verletzend gegen die Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG.
SIE, die Justiz, haben gegen Recht und Gesetz, sowie die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte des Angeklagten und seiner Mandantin verstoßen. Und dies mit Fallbeginn, seit 5 ½ Jahren vorsätzlich und absichtlich grund- und menschenrechtsverletzend; also nationalsozialistisch.

Ich bitte Sie sowohl höflich, als auch sehr nachdrücklich, auch diesen Aspekt sehr sachlich und ernst zu nehmen.

DENN, wenn der deutsche Staat, 80 Jahre, nachdem uns die Alliierten von den NAZIS befreit haben, es erneut möglich macht und aktiv deckt, dass deutsche Gerichte, erneut im Namen des Volkes, Urteile fällen, mit welchen uns Bürgern, vorsätzlich grundgesetzwidrig und verletzend, die falleinschlägigen Grund- und Menschenrechte entzogen werden, dann führt dies sachlogisch zu folgender Feststellung: Wir Menschen sind unfähig, aus der Geschichte zu lernen! Doch, wenn dem so ist, dann kann sich auch bereits „Geschehenes“ jederzeit wiederholen. Darf dies wirklich sein? Und sind wir Menschen, tatsächlich so lernunfähig?

Sehr geehrtes OLG Zweibrücken,

auch aus dem direkt vorstehend genannten Grunde, sah und sehe ich mich, gestützt durch unser Grundgesetz, dazu zwingend veranlasst, mich gegen das fallbezogen „Geschehene“, mit aller Kraft zu erwehren.

Wenn Sie, einfach nüchtern das Fallgeschehen betrachten, dann haben wir festzustellen, dass „urteilender Nationalsozialismus“ in Deutschland erneut jederzeit möglich ist; und jederzeit und durchgängig, von einem gleichgeschalteten deutschen Staat, samt Presse, GEDECKT wird.

Mich beunruhigt eine solche Entwicklung <u>sehr</u>. Vermutlich auch deshalb, weil ich mich getraue hinzusehen; statt wegzusehen.

Der Revision des Angeklagten ist antragsgemäß stattzugeben, und das ergangene Urteil des LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22, aufzuheben.

Sehr geehrtes OLG Zweibrücken,

bitte machen Sie sich jedoch im Falle der Zurückverweisung bewusst, dass ich ja dann erneut auf befangene Richter stoße. Daher frage ich Sie, wo und wann soll bitte dieser von der Justiz gegen mich geführte Wahnsinn endlich sein Ende finden?

Und daher bitte ich Sie erneut höflich um Ihre notwendige, und gewiss sehr hilfreiche Vermittlung in diesem Fallgeschehen.

Selbstverständlich steht Ihnen der Unterfertigende jederzeit und gerne für Rückfragen, etc. zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
A.B. Appelt
(Rechtsanwalt)
Tel. 0170/3288882

Rechtsanwalt

<u>Anlage</u>:

- Kopie des LG Frankenthal-Urteils
- Anlage 31a und Anlage 31b
- Fallbezogen freisprechendes Urteil des LG München II, Az. 6 NBs 40 Js 45904/22 in Kopie
- Handout an das LG Frankenthal zum Verhandlungstermin, in welchem auch nochmals auf die Themen „Anfangsverdacht“, sowie Verstoß der Justiz gegen den Legalitätsgrundsatz konkret eingegangen wurde. Der LG-Vorsitzende bestätigte in der Verhandlung, das Schreiben des Angeklagten zu kennen.

**R E C H T S A N W A L T S K A N Z L E I  A X E L  B .  A P P E L T**
**G E L T I N G E R  A U  2 1 ,  8 5 6 5 2  P L I E N I N G ,**
**M O B I L  0 1 7 0 3 2 8 8 8 8 2**

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening
An das OLG Zweibrücken
Revisionsbegründung, Teil 4
betreffend das Urteil LG Frankenthal
Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22

| **Ihre Zeichen** *Your Reference* | **Ihre Nachricht vom** *Your Letter From* | **Unser Zeichen** *Our Reference* | **Durchwahl** *Direct No.* **01703288882** | **Bearbeiter** *Person in Charge* RA Appelt | 31. Dez. 2025 |
|---|---|---|---|---|---|

Betrifft: Revisionsbegründung, Teil 4
betreffend das Urteil LG Frankenthal Az. 4 NBs 5236 Js 46198/22

Sehr geehrte Damen und Herren des OLG Zweibrücken,

wenn, wie vorliegend, die Justiz vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend urteilt, dann ist es von der MEINUNGSFREIHEIT von uns Bürger:innen gedeckt, wenn wir dies, sowie unser Entsetzen darüber, zum Ausdruck bringen.
Doch was macht die Justiz? Die Justiz urteilt fallbezogen zuerst vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend, also „nationalsozialistisch", was lückenlos bewiesen ist; vgl. z.B. Anlage 31a und Anlage 31b, welche beweisen, dass meine Mandantin, über den Unterfertigenden, ihr Grundrecht gegenüber den genannten Adressaten aktiv ausgeübt hat. DOCH, was sogar das BVerfG einfach urteilend verneint hat, womit das BVerfG das Grundrecht[1] meiner Mandantin auf informationelle Selbstbestimmung vorsätzlich verletzt hat.
Zur Begehung dieser schweren Grundrechtsverletzung, hat das BVerfG u.a. sogar gegen sein falleinschlägig eigenes GRUNDSATZURTEIL[2] verstoßen! Und warum? Um zu verhindern, dass sich sonst Personen, wie z.B. der LOStA Dr. Thoma, StA Wiesbaden, sich für ihr fallbezogen fortgesetzt, vorsätzlich grund- und menschenrechtverletzendes Entscheiden, also für ihr bewusst und gewollt, sowie mit konkreter Verletzungsabsicht betriebenes, „nationalsozialistisches Urteilen", rechtsstaatskonform verfolgt werden können.

---

1 Vgl. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, i.V.m. § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.
2 Vgl. bitte Erstes Volkszählungsurteil, § 31 BVerfGG i.V.m. dem Ersten Volkszählungsurteil des BVerfG, i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG, BVerfGE 1 BvR 209/83, 1 BvR 269/83, 1 BvR 362/83, 1 BvR 420/83, 1 BvR 440/83, 1 BvR 484/83.

**Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt**

**Kanzlei,**
*Law Firm:*
**Rechtsanwaltskanzlei Appelt**
**Geltinger Au 21**
**85652 Pliening**
***Germany***

*Mobile:* **0170/3288882** *E-Mail:* lawexpert@t-online.de

Ein Grundrecht IST existent! Muss also nicht, z.B. geknüpft an bestimmte Formalien, etc., erst geltend gemacht, oder ausgeübt werden. Doch trotz, dass meine Mandantin ihr bestehendes Grundrecht sogar aktiv ausgeübt hat, vgl. bitte Anlage 31a und 31b, verneinte und verneint das BVerfG das Bestehen des Grundrechts meiner Mandantin.

Und weil ich dies anschließend - sachlich völlig korrekt - auch so benenne, hält mir nun die Justiz vor, dass ich die - bewiesen - vorsätzlich grund- und menschenrechtsverletzend, also nationalsozialistisch, geurteilt Habenden, als das bezeichne, was sie sind: urteilende Nazis. Doch, weil dies ja nicht sein "kann", ja eine solch gemachte Aussage so UNGEHEUERLICH ist, dass es in der deutschen Justiz wieder urteilende Nazis gibt, wird diese - sachlich völlig korrekte - Aussage von mir, als unrichtig, sowie als "BELEIDIGUNG" dargestellt, und der von den Grund- und Menschenrechtsverletzungen der Justiz, wiederholt vorsätzlich verletzte Bürger, strafrechtlich einseitig verfolgt und abgeurteilt; während die wahren Täter, also Diejenigen, welche derart schlimme Grund- und Menschenrechtsverletzungen urteilend – vorsätzlich – begangen haben, geschont werden.

Wäre dies rechtens, so hätten wir in Deutschland keinen Rechtsstaat mehr vorliegen. Zudem bräuchte die deutsche Justiz, zur Vertuschung ihres vorsätzlich und mit Verletzungsabsicht begangenen Urteilens, zukünftig - bei justizwillkürlichem Gefallen (in einem Fall) - dann einfach nur noch besonders grund- und menschenrechtsverletzend, also nationalsozialistisch, entscheiden und urteilen. Und wenn dies der betroffene Bürger dann - wahrheitsgemäß - als das ausdrückt was es ist, dann wird dieser - sachlich völlig korrekte - Vorhalt des Bürgers gegen die Justiz, als UNGEHEUERLICH, sowie ehrverletzende Behauptung dargestellt, sowie als unwahr. Und dies entgegen aller vorliegenden Beweise.
Die dafür verwendete - vorsätzlich unwahre - Begründung der Justiz lautet: In Deutschland urteilt kein einziger Richter/StA vorsätzlich grund- u/o menschenrechtsverletzend. Deshalb ist ein vom Bürger dahingehend erhobener Vorwurf derart ungeheuerlich, dass er dafür als angeblicher Beleidiger bestraft werden muss. Und so werden die - beweisüberführt - urteilenden Nazis, wie z.B. Herr LOStA Dr. Thoma, StA Wiesbaden, geschont und im Amt belassen; und zugleich das "Opfer", also die von dem bewiesen urteilenden Nationalsozialismus, z.B. eines Herrn LOStA Dr. Thoma, unmittelbar betroffenen und verletzt worden seienden Bürger*, diskreditiert und zu Straftätern gemacht.

Und dies soll rechtens sein?
Dies soll von der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG gedeckt sein?

Ich bitte Sie daher höflich um Beachtung der vorstehenden, Ihnen gleichfalls wahrheitsgemäß und bewiesen gemachten Ausführungen und Rechtsgedanken.

Selbstverständlich steht Ihnen der Unterfertigende jederzeit und gerne für Rückfragen, etc. zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
A.B. Appelt
(Rechtsanwalt)
Tel. 0170/3288882

Rechtsanwalt

Anlagen:
Anlage 31a und Anlage 31b, = Grundrechtsausübung meiner Mandantin vom 28. März 2020

PS: Bitte entschuldigen Sie, meine „stückchenweise“ Einreichung meiner Revisionsbegründung. Doch da ich seit Tagen von einer schweren Grippe geplagt werde, und ich ja die Begründungsfrist einzuhalten habe, reichte ich Ihnen sicherheitshalber jeweils gleich ein, was ich hatte. Ich bitte Sie höflich, mir dies nachzusehen. Danke!

Anlage Bekl31a
Anlage beglaubigt

Rechtsanwalt

**Von:** Rechtsanwaltskanzlei Appelt
**An:** "amin@weidmann-amin.de"; Von Streicher, Philip
**Cc:** "PvStreicher@servicecu.org"; "sarita@textsense-munich.de"; "info@weidmann-wahl.de"; "manhart@weidmann-amin.de"; "info@weidmann-wahl.de"; "MeinRechtsanwalt@magenta.de"
**Betreff:** RA Appelt (28. März 20) SFCU ./. Simmons; Datenauskunft; Untersagung jeder Datenweitergabe, Vernichtung/Archivierung,...
**Datum:** Samstag, 28. März 2020 13:45:21
**Dringlichkeit:** Hoch
**Vertraulichkeit:** Vertraulich

---

Sehr geehrter Herr Kollege Amin,

vielen Dank für Ihr Schreiben mit Datum vom 27. März 2020 dessen Zugang wir Ihnen hiermit gerne bestätigen, dessen Inhalt wir jedoch in weiten Teilen sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht begründet bestreiten; ebenso Ihre ungerechtfertigten Auslegungen des von uns Geschriebenen, gegen die wir uns ausdrücklich verwehren. Soweit wir uns das explizite Eingehen auf einzelne Punkte ersparen, gelten diese als ausdrücklich bestritten, weil es sich entweder um bloße Unterstellungen handelt, Sie sich die Frage selbst leicht beantworten könnten, oder sie fallbezogen schlicht irrelevant und/oder offensichtlich unrichtig sind.

I. Trotz Kenntnisnahme unserer ausgeführten 6 Punkte zum (bedingt) vorsätzlichen Handeln Ihrer Kanzlei, bzw. von RA Manhart, in unserem Schreiben vom 26. März 2020 behaupten Sie noch immer, Ihre Kanzlei hätte sich datenschutzrechtlich korrekt verhalten.
I.1 Ohne Vorwarnung und/oder nachträgliche Mitteilung verlässt RA Manhart die zwischen uns seit Monaten verwendeten Kommunikationswege (bekannte E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
I.2 wählt – statt der ihm bekannten Telefonnummer – eine völlig andere Telefonnummer an, (Ihre gemachten Angaben hierzu sind zudem widersprüchlich, vgl. das Schreiben von RA Manhart vom 24. März 20);
I.3 holt dort keine verifizierte Information über die Identität des Unterfertigenden ein und/oder darüber, ob die angeblich angerufene Stelle unsere Mandantin vertritt, und
I.4 sendet dann hochsensible Daten, sowie Sach- und Rechtsausführungen von unserer Mandantin an eine wildfremde Stelle, und
I.5 informiert uns hierüber nicht, weder per E-Mail, noch über die ihm bekannte Telefonnummer, und
I.6 hüllt sich mit diesem Geschehen auch weiterhin in Schweigen, obwohl wir die wirtschaftliche Dringlichkeit eines Handelns für unsere Mandantin – auch nach dem Schreiben vom 28. Jan. 20 - wiederholt ihm gegenüber sehr deutlich zum Ausdruck gebracht haben.
Ergänzend verweisen wir auf die bereits erwähnten 6 Punkte zum (bedingt) vorsätzlichen Handeln gemäß unseres Schreibens vom 26. März 2020.
Und Sie verlangen von uns eine Entschuldigung!?, von uns!?
Herr Kollege Amin, unter Bezugnahme auf die genannten Punkte lehnen wir dies ab.
Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass wir kein beA-Postfach unterhalten müssen, dass es in München einen Rechtsanwalt Bernd Appelt gibt, sowie auf die von Ihnen selbst angeführte Tatsache, vgl. Ihr Schreiben, dass ich Axel Bernd Appelt heiße, was ein weiterer gewichtiger Grund für Sie hätte sein müssen, keinesfalls ohne weitere Nachprüfung hochsensible Daten unserer Mandantin an das von Ihnen unter Außerachtlassung jeglicher gebotenen Sorgfalt ausgewählte beA-Postfach zu versenden. Auch können die Angaben des Kollegen Manhart keinesfalls stimmen, dass er unter Angabe des (vollständigen) Namens des Unterfertigenden und Angabe unserer Kanzlei-PLZ "unser" beA-Postfach ermittelt hätte. Die Kanzlei-PLZ des Kollegen "Bernd Appelt" in München, unterscheidet sich von der Unseren vollständig, weshalb schon insoweit Ihre Angaben nachweisbar unwahr sind. Dass die beA-Recherche also wie vom Kollegen Manhart in seinem Schreiben vom 24. März 20 behauptet erfolgt wäre, ist somit nachweisbar gleichfalls unwahr, was uns veranlasst Sie und den Kollegen Manhart an die bestehende Wahrheitspflicht zu erinnern. Geben Sie doch bitte einfach mal meinen Namen und/oder unsere Kanzlei-PLZ im beA-Register ein. Da wird sicherlich nicht "unser" beA-Postfach angezeigt, welches sowieso nicht existiert. Auch darf sich kein Rechtsanwalt damit begnügen, nach der Eingabe eines beliebigen Namen, z.B. "Rolf Meier in Berlin" einfach auf "senden" zu drücken, einfach weil die Möglichkeit einer Namensgleichheit von Anwälten nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Sie also behaupten sich auch nur annähernd korrekt und/oder unter Beachtung der obliegenden Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Daten unserer Mandantin verhalten zu haben, so ist dies nachweisbar unwahr, Herr Kollege Amin.

II. Dass Ihr Partner RA Manhart sich anwaltlich für die SFCU nicht durch Vorlage einer anwaltlichen Vollmacht bestellt hat wissen Sie.

III. Dass Ihr Partner RA Manhart trotz der ihm wiederholt mitgeteilten wirtschaftlichen Dringlichkeit des Falles

(drohende Überschuldung des Nachlasses nach Annahme der Erbschaft), welche eine enge Abstimmung und ein zügiges Handeln erforderten, einfach verstummend abgetaucht ist, und vor und nach seinem Schreiben vom 28. Jan. 20 auf unsere Schreiben nicht geantwortet hat, wissen Sie.
Umgekehrt fühlen wir uns stets der Wahrung der Interessen unserer Mandantin verpflichtet, weshalb wir es nicht zulassen können, dass infolge des verstummenden Verzögerungsverhaltens Ihres Partners RA Manhart existenzielle Nachteile zulasten unserer Mandantin eintreten. Auch hierüber war Ihr Partner RA Manhart vor und nach seinem Schreiben vom 28. Jan. 2020 informiert. Und dennoch verweigerte er fortgesetzt jedes konstruktive Mitwirken, was übrigens eine erklärte Leitlinie auch der SFCU ist, da sich die USA insgesamt besser um ihre Truppen und Soldaten kümmern wollen.

IV. Natürlich sind wir über die Möglichkeit einer Erbscheinbeantragung auf dem Bürowege mittels Notar informiert. Wie Ihnen vielleicht bekannt, haben jedoch viele Notariatsbüros corona-bedingt geschlossen, weshalb dies in der Zwischenzeit nicht veranlasst werden konnte. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, werden wir, bzw. unsere Mandantin dies unverzüglich nachholen.
Zugleich entnehmen wir Ihrem Schreiben, dass Sie es trotz unserer wiederholten Schreiben und der aufgezeigten wirtschaftlichen Dringlichkeit für unsere Mandantin seit nunmehr gut 2 Wochen unterlassen haben einmal den Hörer in die Hand zu nehmen um sich unter den gegebenen Corona-Umständen wenigstens vom AG Erding unsere gemachten Angaben bestätigen zu lassen.

Und Sie appellieren an Kollegialität?

Dies alles belegt doch überdeutlich, dass Sie die Ihnen wiederholt erläuterte wirtschaftliche Dringlichkeit des Falles für unsere Mandantin völlig außeracht lassen, ja die Bearbeitung nach unserer Wahrnehmung geradezu bewusst wirkend verschleppen. Doch dies gestatten die allgemein obliegenden Sorgfaltspflichten weder der SFCU-Bank noch Ihnen.

V. Wir haben Sie Namens und im Auftrag unserer Mandantin nochmals dringend aufzufordern alle von uns schriftlich bereits genannten Nachweise über Empfang, Vernichtung und Nichtweitergabe der Daten unserer Mandantin durch die von Ihnen gewählte Empfängerstelle unverzüglich beizubringen und uns vorzulegen.

VI.1 Ihr Verhalten belegt überdeutlich, dass Sie keinerlei Einsicht in das zulasten unserer Mandantin begangene Unrecht zeigen, weshalb wir weiterhin von einer hohen Wiederholungsgefahr bezüglich der Neuversendung von Daten unserer Mandantin an irgendwelche Dritten ausgehen müssen, was in Summe eine völlige Unzumutbarkeit für unsere Mandantin begründet, ihre Bankangelegenheiten gegenüber der SFCU mit Ihnen als mittelnde Kanzlei zu erledigen.
Sollte auch Herr von Streicher die Erfüllung der berechtigen Bankanliegen unserer Mandantin – unter ausdrücklicher Nichteinbeziehung Ihrer Kanzlei – ablehnen, werden wir all dies gegenüber der SFCU, natürlich in sachlich korrekter Weise, nochmals im Detail darstellen und erläutern.
Wir werden zudem die SFCU-Bank anweisen, keinesfalls Daten unserer Mandantin an Ihre Kanzlei weiterzureichen.

VI. 2 Sie scheinen einfach nicht begreifen zu wollen, dass es nach dem Geschehenen unserer Mandantin unmöglich-, und zudem gegen deren erklärten Willen nicht zugemutet werden kann, dass die Rechtsanwaltskanzlei W. - Amin & Partner nochmals die Herrschaft über ihre Daten erlangt, da unsere Mandantin - angesichts Ihrer fortgesetzt dokumentierten Uneinsichtigkeit in die von Ihnen begangenen Fehler - ja dann wieder mit einer Versendung ihrer hochsensiblen Daten an unbefugte Dritte rechnen muss.
Ab welcher Anzahl von Datenschutzverstößen hielten Sie denn, Herr Kollege Amin, eine Unzumutbarkeit für gerechtfertigt? Ab 3, 5, oder gar 10 Datenschutzverstößen?
Unsere Mandantin ist ein Mensch!, Herr Kollege Amin. Und dieser Mensch hat das Vertrauen in Ihre Datenschutz-Handhabung (und Professionalität) angesichts des Geschehenen und Ihrer dokumentierten Uneinsichtigkeit endgültig und begründet verloren, welche ja zudem objektiv zweifelsfrei belegt ist. Zudem können wir unsere Mandantin doch nicht zu einer Zusammenarbeit mit Ihnen zwingen, die ja nun wirklich wiederholt weder konstruktiv noch professionell verlaufen ist.
Sie lieferten und liefern uns einfach keine vernünftigen Argumente dafür.

VII. Da Sie unseren Vorschlag mit Schreiben vom 26. März 2020 augenscheinlich ablehnen, fordern wir Sie Namens und im Auftrag unserer Mandantin dazu auf:
1. Uns sämtliche Daten zu nennen, welche Sie, also Ihre Kanzlei, bezüglich unserer Mandantin vorliegen haben; und
2. All diese Daten unserer Mandantin unverzüglich zu löschen, sodass hinsichtlich der so reduzierten Daten unserer Mandantin allein nur noch der Archivierungszweck, aber kein unmittelbarer Zugriff hierauf mehr

möglich ist, bzw. garantiert wird.
3. Und es ab sofort zu unterlassen, Daten unserer Mandantin zu erheben, zu verarbeiten, etc., und/oder an Dritte weiterzureichen.

VIII. Da Sie unseren durchaus angemessenen und vernünftigen Vorschlag gemäß Schreiben vom 26. März 20 offensichtlich ablehnen, unsere Mandantin jedoch unzweifelhaft die bereits wiederholt formulierten Ansprüche gegen die SFCU hat, werden wir uns somit direkt an die SFCU wenden, dieser mitteilen, dass aufgrund des von Ihnen begangenen Datenschutzskandals und Ihrer gezeigten Uneinsichtigkeit es unsere Mandantin unwiderruflich ablehnt und es ihr auch nicht weiter zugemutet werden kann, dass sie ihre Daten weiterhin über die Rechtsanwaltskanzlei W. - Amin & Partner laufen lässt.
Zudem werden wir der SFCU sachlich mitteilen, dass Sie sich – trotz der geschilderten Umstände - unserem ja nun wirklich konstruktiven und angemessenen Vorschlag gemäß 26. März 2020 verweigert haben und sich hinsichtlich des Geschehenen – u.a. belegbar durch Ihr Schreiben – fortgesetzt uneinsichtig zeigen. Eine Zumutbarkeit für unsere Mandantin ist auch deshalb nicht gegeben, da Sie, auch nach Tagen einer Ihnen möglichen Besinnung, keinerlei Einsehen in Ihre Tat zeigen und haben, und schon allein deshalb eine Wiederholungsgefahr gegeben ist.

Und sollte Herr von Streicher gleichfalls unserem gemachten Vorschlag nicht nähertreten wollen, werden wir unter natürlich sachlich-korrekter Beschreibung des Geschehenen bei der SFCU-Zentrale um einen anderen Ansprechpartner bitten, welcher bankseitig die Ansprüche unserer Mandantin bezüglich der SFCU-Bank erfüllen wird.
Unsere Mandantin wird also so oder so die ihr zustehenden Ansprüche erfüllt bekommen.

Herr Kollege Amin; aufgrund des Geschehenen, der verständlichen Weigerung unserer Mandantin und infolge Ihrer fortgesetzten Uneinsichtigkeit in Ihr – unserer Auffassung nach – (bedingt) vorsätzliches Handeln zulasten unserer Mandantin, können wir überhaupt nicht anders vorgehen!
Es wäre ggf. Ihr Geschäftsgebaren, wenn Sie unter solchen Umständen Ihre Mandantschaft dennoch in eine Zusammenarbeit mit „einem solchen Gegenüber“ versuchen würden zu zwingen.
Wir gehen mit unseren Mandanten nicht so um.

Infolge der Ablehnung unseres Vorschlages betrachten wir somit die Kommunikation mit Ihnen als beendet, und werden ab sofort nur noch Schreiben beantworten, welche direkt von der SFCU stammen, und/oder den von uns als Nachweise/Entschuldigung, etc. benannten Inhalt aufweisen, UND auch in der Betreffzeile so gekennzeichnet sind.
Wir bitten um entsprechende Beachtung, verbunden mit dem Hinweis, dass wir unter den gegebenen Umständen Schreiben ohne diese Betreffzeile, Inhalt, etc. von Ihnen nicht länger bearbeiten können.

Da Sie so frei waren sich bereits an die RAK zu wenden, teilen wir Ihnen mit, dass wir kein Problem damit haben und im Bedarfsfall selbst davon Gebrauch machen werden, die zwischen uns diesbezüglich gewechselte Korrespondenz der jeweils zuständigen RAK zu übermitteln.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen B. Appelt
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass unsere Kanzlei selbst unter corona-bedingten Einschränkungen stand und steht, was sowohl personelle, technische und terminliche Auswirkungen hatte und hat.
Versand nach Diktat

Falls Sie übrigens einen Datenaustausch auf Basis einer asynchronen Verschlüsselung wünschen, bieten wir Ihnen diese Möglichkeit auf GPG-Basis natürlich gleichfalls gerne an. Bitte beachten Sie, dass wir ohne den Einsatz eines asynchron verschlüsselten Datenaustausches den unberechtigten Zugriff Dritter nicht ausschließen können, weshalb wir für diesen Fall keine Haftung übernehmen können.

Diese E-Mail einschließlich evtl. angehängter Dateien enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche dem Berufsgeheimnis unterliegen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie weder den Inhalt dieser E-Mail nutzen noch dürfen Sie die evtl. angehängten Dateien öffnen und auch nichts kopieren oder weitergeben/verbreiten. Bitte verständigen Sie den Absender und löschen Sie diese E-Mail und evtl. angehängte Dateien umgehend. Vielen Dank!

This email and all attachments are intended only for the confidential use of the individual to whom it is addressed. This email may also be legally privileged. If you are not the intended recipient of this message, any use, dissemination, distribution or copy of this email message or its attachments is prohibited. If you have

received this email message in error, please notify us immediately, and delete this message and its attachments permanently from your system. Thank you!

65185 Wiesbaden

Tel: 0611/39921

Fax: 0611/39925

info@weidmann-amin.de <mailto:info@weidmann-amin.de>

www.weidmann-amin.de <http://www.weidmann-amin.de>

Hinweis:

Anlage Bekl31b

Anlage beglaubigt

Rechtsanwalt

| | |
|---|---|
| **Von:** | Rechtsanwaltskanzlei Appelt |
| **An:** | "amin@weidmann-amin.de"; Von Streicher, Philip |
| **Cc:** | "PvStreicher@servicecu.org"; "sarita@textsense-munich.de"; "info@weidmann-wahl.de"; "manhart@weidmann-amin.de"; "info@weidmann-wahl.de"; "MeinRechtsanwalt@magenta.de" |
| **Betreff:** | RA Appelt (28. März 20) SFCU ./. Simmons; Datenauskunft; Untersagung jeder Datenweitergabe, Vernichtung/Archivierung,... |
| **Datum:** | Samstag, 28. März 2020 13:45:21 |
| **Dringlichkeit:** | Hoch |
| **Vertraulichkeit:** | Vertraulich |

Sehr geehrter Herr Kollege Amin,

vielen Dank für Ihr Schreiben mit Datum vom 27. März 2020 dessen Zugang wir Ihnen hiermit gerne bestätigen, dessen Inhalt wir jedoch in weiten Teilen sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht begründet bestreiten; ebenso Ihre ungerechtfertigten Auslegungen des von uns Geschriebenen, gegen die wir uns ausdrücklich verwehren. Soweit wir uns das explizite Eingehen auf einzelne Punkte ersparen, gelten diese als ausdrücklich bestritten, weil es sich entweder um bloße Unterstellungen handelt, Sie sich die Frage selbst leicht beantworten könnten, oder sie fallbezogen schlicht irrelevant und/oder offensichtlich unrichtig sind.

I. Trotz Kenntnisnahme unserer ausgeführten 6 Punkte zum (bedingt) vorsätzlichen Handeln Ihrer Kanzlei, bzw. von RA Manhart, in unserem Schreiben vom 26. März 2020 behaupten Sie noch immer, Ihre Kanzlei hätte sich datenschutzrechtlich korrekt verhalten.
I.1 Ohne Vorwarnung und/oder nachträgliche Mitteilung verlässt RA Manhart die zwischen uns seit Monaten verwendeten Kommunikationswege (bekannte E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
I.2 wählt – statt der ihm bekannten Telefonnummer – eine völlig andere Telefonnummer an, (Ihre gemachten Angaben hierzu sind zudem widersprüchlich, vgl. das Schreiben von RA Manhart vom 24. März 20);
I.3 holt dort keine verifizierte Information über die Identität des Unterfertigenden ein und/oder darüber, ob die angeblich angerufene Stelle unsere Mandantin vertritt, und
I.4 sendet dann hochsensible Daten, sowie Sach- und Rechtsausführungen von unserer Mandantin an eine wildfremde Stelle, und
I.5 informiert uns hierüber nicht, weder per E-Mail, noch über die ihm bekannte Telefonnummer, und
I.6 hüllt sich mit diesem Geschehen auch weiterhin in Schweigen, obwohl wir die wirtschaftliche Dringlichkeit eines Handelns für unsere Mandantin – auch nach dem Schreiben vom 28. Jan. 20 - wiederholt ihm gegenüber sehr deutlich zum Ausdruck gebracht haben.
Ergänzend verweisen wir auf die bereits erwähnten 6 Punkte zum (bedingt) vorsätzlichen Handeln gemäß unseres Schreibens vom 26. März 2020.
Und Sie verlangen von uns eine Entschuldigung!?, von uns!?
Herr Kollege Amin, unter Bezugnahme auf die genannten Punkte lehnen wir dies ab.
Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass wir kein beA-Postfach unterhalten müssen, dass es in München einen Rechtsanwalt Bernd Appelt gibt, sowie auf die von Ihnen selbst angeführte Tatsache, vgl. Ihr Schreiben, dass ich Axel Bernd Appelt heiße, was ein weiterer gewichtiger Grund für Sie hätte sein müssen, keinesfalls ohne weitere Nachprüfung hochsensible Daten unserer Mandantin an das von Ihnen unter Außerachtlassung jeglicher gebotenen Sorgfalt ausgewählte beA-Postfach zu versenden. Auch können die Angaben des Kollegen Manhart keinesfalls stimmen, dass er unter Angabe des (vollständigen) Namens des Unterfertigenden und Angabe unserer Kanzlei-PLZ "unser" beA-Postfach ermittelt hätte. Die Kanzlei-PLZ des Kollegen "Bernd Appelt" in München, unterscheidet sich von der Unseren vollständig, weshalb schon insoweit Ihre Angaben nachweisbar unwahr sind. Dass die beA-Recherche also wie vom Kollegen Manhart in seinem Schreiben vom 24. März 20 behauptet erfolgt wäre, ist somit nachweisbar gleichfalls unwahr, was uns veranlasst Sie und den Kollegen Manhart an die bestehende Wahrheitspflicht zu erinnern. Geben Sie doch bitte einfach mal meinen Namen und/oder unsere Kanzlei-PLZ im beA-Register ein. Da wird sicherlich nicht "unser" beA-Postfach angezeigt, welches sowieso nicht existiert. Auch darf sich kein Rechtsanwalt damit begnügen, nach der Eingabe eines beliebigen Namen, z.B. "Rolf Meier in Berlin" einfach auf "senden" zu drücken, einfach weil die Möglichkeit einer Namensgleichheit von Anwälten nicht ausgeschlossen werden kann. Wenn Sie also behaupten sich auch nur annähernd korrekt und/oder unter Beachtung der obliegenden Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Daten unserer Mandantin verhalten zu haben, so ist dies nachweisbar unwahr, Herr Kollege Amin.

II. Dass Ihr Partner RA Manhart sich anwaltlich für die SFCU nicht durch Vorlage einer anwaltlichen Vollmacht bestellt hat wissen Sie.

III. Dass Ihr Partner RA Manhart trotz der ihm wiederholt mitgeteilten wirtschaftlichen Dringlichkeit des Falles

(drohende Überschuldung des Nachlasses nach Annahme der Erbschaft), welche eine enge Abstimmung und ein zügiges Handeln erforderten, einfach verstummend abgetaucht ist, und vor und nach seinem Schreiben vom 28. Jan. 20 auf unsere Schreiben nicht geantwortet hat, wissen Sie.
Umgekehrt fühlen wir uns stets der Wahrung der Interessen unserer Mandantin verpflichtet, weshalb wir es nicht zulassen können, dass infolge des verstummenden Verzögerungsverhaltens Ihres Partners RA Manhart existenzielle Nachteile zulasten unserer Mandantin eintreten. Auch hierüber war Ihr Partner RA Manhart vor und nach seinem Schreiben vom 28. Jan. 2020 informiert. Und dennoch verweigerte er fortgesetzt jedes konstruktive Mitwirken, was übrigens eine erklärte Leitlinie auch der SFCU ist, da sich die USA insgesamt besser um ihre Truppen und Soldaten kümmern wollen.

IV. Natürlich sind wir über die Möglichkeit einer Erbscheinbeantragung auf dem Bürowege mittels Notar informiert. Wie Ihnen vielleicht bekannt, haben jedoch viele Notariatsbüros corona-bedingt geschlossen, weshalb dies in der Zwischenzeit nicht veranlasst werden konnte. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, werden wir, bzw. unsere Mandantin dies unverzüglich nachholen.
Zugleich entnehmen wir Ihrem Schreiben, dass Sie es trotz unserer wiederholten Schreiben und der aufgezeigten wirtschaftlichen Dringlichkeit für unsere Mandantin seit nunmehr gut 2 Wochen unterlassen haben einmal den Hörer in die Hand zu nehmen um sich unter den gegebenen Corona-Umständen wenigstens vom AG Erding unsere gemachten Angaben bestätigen zu lassen.

Und Sie appellieren an Kollegialität?

Dies alles belegt doch überdeutlich, dass Sie die Ihnen wiederholt erläuterte wirtschaftliche Dringlichkeit des Falles für unsere Mandantin völlig außeracht lassen, ja die Bearbeitung nach unserer Wahrnehmung geradezu bewusst wirkend verschleppen. Doch dies gestatten die allgemein obliegenden Sorgfaltspflichten weder der SFCU-Bank noch Ihnen.

V. Wir haben Sie Namens und im Auftrag unserer Mandantin nochmals dringend aufzufordern alle von uns schriftlich bereits genannten Nachweise über Empfang, Vernichtung und Nichtweitergabe der Daten unserer Mandantin durch die von Ihnen gewählte Empfängerstelle unverzüglich beizubringen und uns vorzulegen.

VI.1 Ihr Verhalten belegt überdeutlich, dass Sie keinerlei Einsicht in das zulasten unserer Mandantin begangene Unrecht zeigen, weshalb wir weiterhin von einer hohen Wiederholungsgefahr bezüglich der Neuversendung von Daten unserer Mandantin an irgendwelche Dritten ausgehen müssen, was in Summe eine völlige Unzumutbarkeit für unsere Mandantin begründet, ihre Bankangelegenheiten gegenüber der SFCU mit Ihnen als mittelnde Kanzlei zu erledigen.
Sollte auch Herr von Streicher die Erfüllung der berechtigen Bankanliegen unserer Mandantin – unter ausdrücklicher Nichteinbeziehung Ihrer Kanzlei – ablehnen, werden wir all dies gegenüber der SFCU, natürlich in sachlich korrekter Weise, nochmals im Detail darstellen und erläutern.
Wir werden zudem die SFCU-Bank anweisen, keinesfalls Daten unserer Mandantin an Ihre Kanzlei weiterzureichen.

VI. 2 Sie scheinen einfach nicht begreifen zu wollen, dass es nach dem Geschehenen unserer Mandantin unmöglich-, und zudem gegen deren erklärten Willen nicht zugemutet werden kann, dass die Rechtsanwaltskanzlei W. - Amin & Partner nochmals die Herrschaft über ihre Daten erlangt, da unsere Mandantin - angesichts Ihrer fortgesetzt dokumentierten Uneinsichtigkeit in die von Ihnen begangenen Fehler - ja dann wieder mit einer Versendung ihrer hochsensiblen Daten an unbefugte Dritte rechnen muss.
Ab welcher Anzahl von Datenschutzverstößen hielten Sie denn, Herr Kollege Amin, eine Unzumutbarkeit für gerechtfertigt? Ab 3, 5, oder gar 10 Datenschutzverstößen?
Unsere Mandantin ist ein Mensch!, Herr Kollege Amin. Und dieser Mensch hat das Vertrauen in Ihre Datenschutz-Handhabung (und Professionalität) angesichts des Geschehenen und Ihrer dokumentierten Uneinsichtigkeit endgültig und begründet verloren, welche ja zudem objektiv zweifelsfrei belegt ist. Zudem können wir unsere Mandantin doch nicht zu einer Zusammenarbeit mit Ihnen zwingen, die ja nun wirklich wiederholt weder konstruktiv noch professionell verlaufen ist.
Sie lieferten und liefern uns einfach keine vernünftigen Argumente dafür.

VII. Da Sie unseren Vorschlag mit Schreiben vom 26. März 2020 augenscheinlich ablehnen, fordern wir Sie Namens und im Auftrag unserer Mandantin dazu auf:
1. Uns sämtliche Daten zu nennen, welche Sie, also Ihre Kanzlei, bezüglich unserer Mandantin vorliegen haben; und
2. All diese Daten unserer Mandantin unverzüglich zu löschen, sodass hinsichtlich der so reduzierten Daten unserer Mandantin allein nur noch der Archivierungszweck, aber kein unmittelbarer Zugriff hierauf mehr

möglich ist, bzw. garantiert wird.
3. Und es ab sofort zu unterlassen, Daten unserer Mandantin zu erheben, zu verarbeiten, etc., und/oder an Dritte weiterzureichen.

VIII. Da Sie unseren durchaus angemessenen und vernünftigen Vorschlag gemäß Schreiben vom 26. März 20 offensichtlich ablehnen, unsere Mandantin jedoch unzweifelhaft die bereits wiederholt formulierten Ansprüche gegen die SFCU hat, werden wir uns somit direkt an die SFCU wenden, dieser mitteilen, dass aufgrund des von Ihnen begangenen Datenschutzskandals und Ihrer gezeigten Uneinsichtigkeit es unsere Mandantin unwiderruflich ablehnt und es ihr auch nicht weiter zugemutet werden kann, dass sie ihre Daten weiterhin über die Rechtsanwaltskanzlei W. - Amin & Partner laufen lässt.
Zudem werden wir der SFCU sachlich mitteilen, dass Sie sich – trotz der geschilderten Umstände - unserem ja nun wirklich konstruktiven und angemessenen Vorschlag gemäß 26. März 2020 verweigert haben und sich hinsichtlich des Geschehenen – u.a. belegbar durch Ihr Schreiben – fortgesetzt uneinsichtig zeigen. Eine Zumutbarkeit für unsere Mandantin ist auch deshalb nicht gegeben, da Sie, auch nach Tagen einer Ihnen möglichen Besinnung, keinerlei Einsehen in Ihre Tat zeigen und haben, und schon allein deshalb eine Wiederholungsgefahr gegeben ist.

Und sollte Herr von Streicher gleichfalls unserem gemachten Vorschlag nicht nähertreten wollen, werden wir unter natürlich sachlich-korrekter Beschreibung des Geschehenen bei der SFCU-Zentrale um einen anderen Ansprechpartner bitten, welcher bankseitig die Ansprüche unserer Mandantin bezüglich der SFCU-Bank erfüllen wird.
Unsere Mandantin wird also so oder so die ihr zustehenden Ansprüche erfüllt bekommen.

Herr Kollege Amin; aufgrund des Geschehenen, der verständlichen Weigerung unserer Mandantin und infolge Ihrer fortgesetzten Uneinsichtigkeit in Ihr – unserer Auffassung nach – (bedingt) vorsätzliches Handeln zulasten unserer Mandantin, können wir überhaupt nicht anders vorgehen!
Es wäre ggf. Ihr Geschäftsgebaren, wenn Sie unter solchen Umständen Ihre Mandantschaft dennoch in eine Zusammenarbeit mit „einem solchen Gegenüber“ versuchen würden zu zwingen.
Wir gehen mit unseren Mandanten nicht so um.

Infolge der Ablehnung unseres Vorschlages betrachten wir somit die Kommunikation mit Ihnen als beendet, und werden ab sofort nur noch Schreiben beantworten, welche direkt von der SFCU stammen, und/oder den von uns als Nachweise/Entschuldigung, etc. benannten Inhalt aufweisen, UND auch in der Betreffzeile so gekennzeichnet sind.
Wir bitten um entsprechende Beachtung, verbunden mit dem Hinweis, dass wir unter den gegebenen Umständen Schreiben ohne diese Betreffzeile, Inhalt, etc. von Ihnen nicht länger bearbeiten können.

Da Sie so frei waren sich bereits an die RAK zu wenden, teilen wir Ihnen mit, dass wir kein Problem damit haben und im Bedarfsfall selbst davon Gebrauch machen werden, die zwischen uns diesbezüglich gewechselte Korrespondenz der jeweils zuständigen RAK zu übermitteln.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen B. Appelt
Ergänzend weisen wir darauf hin, dass unsere Kanzlei selbst unter corona-bedingten Einschränkungen stand und steht, was sowohl personelle, technische und terminliche Auswirkungen hatte und hat.
Versand nach Diktat

Falls Sie übrigens einen Datenaustausch auf Basis einer asynchronen Verschlüsselung wünschen, bieten wir Ihnen diese Möglichkeit auf GPG-Basis natürlich gleichfalls gerne an. Bitte beachten Sie, dass wir ohne den Einsatz eines asynchron verschlüsselten Datenaustausches den unberechtigten Zugriff Dritter nicht ausschließen können, weshalb wir für diesen Fall keine Haftung übernehmen können.

Diese E-Mail einschließlich evtl. angehängter Dateien enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche dem Berufsgeheimnis unterliegen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie weder den Inhalt dieser E-Mail nutzen noch dürfen Sie die evtl. angehängten Dateien öffnen und auch nichts kopieren oder weitergeben/verbreiten. Bitte verständigen Sie den Absender und löschen Sie diese E-Mail und evtl. angehängte Dateien umgehend. Vielen Dank!

This email and all attachments are intended only for the confidential use of the individual to whom it is addressed. This email may also be legally privileged. If you are not the intended recipient of this message, any use, dissemination, distribution or copy of this email message or its attachments is prohibited. If you have

received this email message in error, please notify us immediately, and delete this message and its attachments permanently from your system. Thank you!

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: info@weidmann-amin.de <info@weidmann-amin.de>
Gesendet: Freitag, 27. März 2020 08:53
An: 'Rechtsanwaltskanzlei Appelt' <lawexpert@t-online.de>
Cc: 'Kian Amin Farhadian' <amin@weidmann-amin.de>; 'Florian Manhart, Kanzlei Weidmann, Amin & Partner' <manhart@weidmann-amin.de>
Betreff: AW: RA Appelt (26. März 20) Ihr Zeichen Service Credit Union ./. Simmons -1317/19; Anlage
Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrter Herr Kollege Appelt,

in obiger Angelegenheit übersenden wir anliegend unser Schreiben vom heutigen Tage per Email mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

i.A. Scharf

Kian Amin Farhadian

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Weidmann Amin & Partner

Rechtsanwälte – Notare

Bahnhofstrasse 50

65185 Wiesbaden

Tel: 0611/39921

Fax: 0611/39925

info@weidmann-amin.de <mailto:info@weidmann-amin.de>

www.weidmann-amin.de <http://www.weidmann-amin.de>

Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail einschließlich aller Anlagen ist möglicherweise vertraulich und unter Umständen rechtlich geschützt. Der Inhalt ist ausschließlich an einen bestimmten Empfänger gerichtet. Die Weitergabe, Offenlegung, Nachahmung, Herstellung von Kopien oder der sonstige Gebrauch durch Nichtadressaten oder durch den Adressaten außerhalb des konkreten Übersendungszwecks ist nicht erlaubt. Falls Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, unterrichten Sie bitte den Absender umgehend durch eine Antwort-E-Mail und löschen diese Nachricht einschließlich etwaiger Anlagen aus Ihrem System. Vielen Dank für Ihre Kooperation.

Von: Rechtsanwaltskanzlei Appelt <lawexpert@t-online.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. März 2020 13:32
An: PvStreicher@servicecu.org; manhart@weidmann-amin.de; info@weidmann-wahl.de; amin@weidmann-amin.de
Cc: sarita@textsense-munich.de; MeinRechtsanwalt@magenta.de
Betreff: RA Appelt (26. März 20) Ihr Zeichen Service Credit Union ./. Simmons -1317/19; Anlage
Priorität: Hoch
Vertraulichkeit: Vertraulich

Sehr geehrter Herr von Streicher, sehr geehrter Herr Kollege Manhart,

unter Bezugnahme auf unser E-Mail-Schreiben vom 24. März 2020 halten wir vorliegend nochmals folgendes fest:

Sie, Herr Kollege Manhart, haben unter gröbster Außerachtlassung jeglicher Sorgfaltspflichten gegen elementare Bestimmungen des Datenschutzrechts verstoßen, dadurch unsere Mandantin sehr erheblichen Schaden zugefügt, was sich alles die SFCU in Gänze mithaftend zurechnen lassen muss, da die Daten unserer Mandantin von der SFCU stammen und die SFCU RA Manhart hierzu beauftragt hat. Zudem: das Datenschutzrecht unterscheidet nicht danach, ob der Verstoß über ein beA-Postfach oder auf anderem Wege erfolgt ist.

Ihre Tatbegehung geschah mindestens grob fahrlässig; unserer Auffassung nach sogar bedingt vorsätzlich, was wir gerne kurz ausführen werden.

1. wir hatten über Monate einzig über den Kanzleiaccount lawexpert@t-online.de <mailto:lawexpert@t-online.de> alle schriftliche Kommunikation geführt, sowie in Einzelfällen per Smartphone.

2. wir hatten niemals behauptet, angedeutet oder aufgrund unseres Briefkopfes zu erkennen gegeben, dass wir über eine beA-Adresse verfügen würden, zu deren Einrichtung bekanntermaßen keine Verpflichtung besteht.

3. wir weisen in jeder unserer E-Mail-Fußnoten darauf hin, dass mit unserer Kanzlei jederzeit ein asynchron verschlüsselter Datenaustausch möglich ist.

4. Sie, Herr Manhart, haben mit Ihrer beA-Aktion plötzlich ohne jede Ankündigung den zwischen uns über Monate verwendeten Kommunikationsweg, vgl. Ziff. 1, verlassen, a) ohne jede Vorankündigung und b) ohne jede nachträgliche Information hierüber auf dem bisherigen Kommunikationsweg. Ein kurzer Einzeiler hätte genügt und ist unter Kollegen eine Selbstverständlichkeit.

5. Sie, Herr Manhart, haben, ohne sich über die Identität der von Ihnen beA-angewählten Adresse Klarheit zu verschaffen, was angesichts vorstehender Ziffern 1. – 3. eine Selbstverständlichkeit gewesen wäre, hochsensible Bankdaten und – wenngleich in Teilen rechtlich unzutreffende – Ausführungen über die Nachlasssituation unserer Mandantin an einen faktisch x-beliebigen Dritten versandt, UND sich auch nicht danach wenigstens kurz darüber versichert, ob Ihr Schreiben vom 28. Jan. 20 überhaupt den gewünschten Adressaten erreicht hat.

6. Und auch nachdem wir – auch nach dem 28. Jan. 20 – wiederholt auf die wirtschaftlich bedingte Dringlichkeit des Anliegens unserer Mandantin hingewiesen hatten, schwiegen Sie sich weiter aus, und erwähnten mit keinem Wort Ihr Schreiben vom 28. Jan. 2020, und/oder dessen wesentlichen Inhalt. Auch aus

der weiterhin zum Ausdruck gebrachten Dringlichkeit des Anliegens unserer Mandantin war für Sie jederzeit erkennbar, dass wir über Ihr Schreiben vom 28. Jan. 2020 keine Kenntnis hatten.

Dies, Herr Manhart, ist ein

(1) Nichtmehr „nur“ grob fahrlässiges, sondern ein nachweisbar vorsätzliches Handeln, welches hinsichtlich aller Punkte zweifelsfrei bewiesen werden kann, und

(2) Ein durch anwaltliche Un-Kollegialität kaum mehr zu überbietendes Verhalten Ihrerseits.

Dass all dies sehr empfindlich rechtlich geahndet und sanktioniert werden kann, müssen wir zum jetzigen Zeitpunkt sicherlich nicht weiter ausführen. Rechtlich geahndet und sanktioniert zulasten von Ihnen, Herr Kollege, als auch in gleicher Weise zulasten der SFCU, Herr von Streicher.

Mit etwas Verstand und weniger Eitelkeit wäre dieser datenschutzrechtliche Supergau sicherlich leicht vermeidbar gewesen, Herr Kollege.

Und bevor Sie das Geschehene herunterspielen wollen: Ich möchte einen von Ihnen sehen, wenn ich seine hochsensiblen Bankdaten, samt ausführlicher Nachlassdarstellung an jemanden x-beliebigen versenden würde.

Unter den gegebenen Umständen, bei denen wir die Interessen und (Sanktions-)Wünsche unserer geschädigten Mandantin bitte nicht vergessen wollen, ergeben sich primär zwei Möglichkeiten.

I. Sie, Herr Kollege, erweitern den zulasten der Rechtsanwaltskanzlei W.-Amin & Partner bereits begangenen Flurschaden, und wir tragen das Ganze bis zum bitteren Ende aus; oder

II. unsere Mandantin, welche – wie für Sie unter den nun wiederholt genannten Daten beim AG Erding seit Tagen nachprüfbar ist, vgl. zudem Schreiben des AG Erding in Anlage – unbeschränkte Vollerbin des Nachlasses des verstorbenen SFCU-Kontoinhabers Herrn Alvin Ray Simmons ist, unter rechtlicher Einbeziehung des Nachlasses ihrer Mutter, deren unbeschränkte Vollerbin sie gleichfalls ist, erhält unverzüglich alle begehrten Kontounterlagen und -informationen, sowie unverzüglich einen vollfunktionsfähigen Kontozugang, sodass sie über diese Konten in Gänze uneingeschränkt und sofort verfügen kann.
In diesem Zusammenhang widerruft unsere Mandantin auch noch einmal ausdrücklich, vorsorglich abgesehen von ihr selbst, jede Co-Owner-Stellung welcher Personen auch immer, und/oder jede Vollmacht für welche juristische- und/oder natürliche Person auch immer, welche zulasten der Nachlasskonten ausgestellt und/oder begründet wurden mit sofortiger Wirkung.

Auf die bereits vor Monaten entsprechend und auch darüber hinausgehend lautenden Widerrufserklärungen unserer Mandantin wird ergänzend verwiesen.

Bis zur Implementierung des (Online-) Zugangs unserer Mandantin bezüglich der Nachlasskonten, erfolgt alle Kommunikation direkt mit Ihnen, Herr von Streicher, über Ihren uns bekannten und wiederholt angeschriebenen E-Mail-Kontakt, plus der Nennung eines kumulativ anzuschreibenden SFCU-E-Mail-Kontaktes, sollten Sie in einem Einzelfall nicht erreichbar sein, und deshalb die Erledigung durch einen von Ihnen benannten Dritten notwendig sein.

Auf die von Ihrer Seite noch ergänzend zu erbringenden Nachweise und Entschuldigungen, wie in unserem Schreiben vom 24. März 2020 bereits ausgeführt, wird zur Vermeidung von Wiederholung verwiesen. Hierauf wird unsere Mandantin nicht verzichten.

Ziel ist die unverzügliche Sicherstellung, dass unsere Mandantin ohne weitere Verzögerungen, Unannehmlichkeiten, und/oder Hindernisse alle (banküblichen) begehrten Unterlagen, Informationen und Zugänge zur ungehinderten Kontoverfügung erhält.

Bitte entscheiden Sie, wie wir vorgehen sollen.

In Erwartung Ihrer zügigen Antwort (bis spätestens morgen Mittag, 12:00 Uhr) verbleiben wir

mit freundlichen (kollegialen) Grüßen B. Appelt

Versand nach Diktat

<<...>>

Falls Sie übrigens einen Datenaustausch auf Basis einer asynchronen Verschlüsselung wünschen, bieten wir Ihnen diese Möglichkeit auf GPG-Basis natürlich gleichfalls gerne an. Bitte beachten Sie, dass wir ohne den Einsatz eines asynchron verschlüsselten Datenaustausches den unberechtigten Zugriff Dritter nicht ausschließen können, weshalb wir für diesen Fall keine Haftung übernehmen können.

Diese E-Mail einschließlich evtl. angehängter Dateien enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche dem Berufsgeheimnis unterliegen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie weder den Inhalt dieser E-Mail nutzen noch dürfen Sie die evtl. angehängten Dateien öffnen und auch nichts kopieren oder weitergeben/verbreiten. Bitte verständigen Sie den Absender und löschen Sie diese E-Mail und evtl. angehängte Dateien umgehend. Vielen Dank!

This email and all attachments are intended only for the confidential use of the individual to whom it is addressed. This email may also be legally privileged. If you are not the intended recipient of this message, any use, dissemination, distribution or copy of this email message or its attachments is prohibited. If you have received this email message in error, please notify us immediately, and delete this message and its attachments permanently from your system. Thank you!

# Verfügung

**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE**
**FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

1. Rechtsanwaltskanzlei
Axel B. Appelt
Geltinger Au 21
85652 Pliening

**JUSTIZIARIAT**

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen<br>*Bitte bei Antwort angeben* | 92.20.20:0035-lj |
| zuständig<br>Durchwahl 14 08 - | Frau Rost<br>119 |
| Ihr Zeichen<br>Ihre Nachricht vom | 205-01/20-app<br>08.05. und 19.05.2020 |
| Datum | 04.06.2020 |

Schriftstück-ID: 331583
Teilakte: 92.20.20:0035

**Weiterleitung Ihrer Eingabe aus Zuständigkeitsgründen**
**Verfahren bzgl. Rechtsanwaltskanzlei Weidmann, Amin & Partner u. a.**

Sehr geehrter Herr Appelt,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom 08.05.2020 und 19.05.2020.

Der von Ihnen geschilderte Sachverhalt betrifft neben datenschutzrechtlichen Fragen auch weitere Straftatbestände. Ich habe deshalb Ihre Eingaben an die

Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

mit der Bitte weitergeleitet, den vorliegenden Fall zu prüfen und Ihnen das Ergebnis mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rost

**R E C H T S A N W A L T S K A N Z L E I  A X E L  B .  A P P E L T**
**G E L T I N G E R  A U  2 1 ,  8 5 6 5 2  P L I E N I N G ,**
**M O B I L  0 1 7 0 3 2 8 8 8 8 2**

RA-Kanzlei Appelt, Geltinger Au 21, 85652 Pliening
Landgericht Wiesbaden

Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden
Per beA-Postfach

T Ä T I G K E I T S S C H W E R P U N K T E
M E D I E N R E C H T  &  U R H E B E R R E C H T
G E W E R B L I C H E R  R E C H T S S C H U T Z
U M W E L T -  &  U M W E L T H A F T U N G S R E C H T
I N T E R E S S E N G E B I E T E
G E S E L L S C H A F T S R E C H T
H A N D E L S R E C H T
A R B E I T S R E C H T

| Ihre Zeichen<br>*Your Reference* | Ihre Nachricht vom<br>*Your Letter From* | Unser Zeichen<br>*Our Reference*<br>**H-171-01/20/app** | Durchwahl<br>*Direct No.*<br>**01703288882** | Bearbeiter<br>*Person in Charge*<br>RA Appelt | 28. Mai 2021 |
|---|---|---|---|---|---|

## Az. 4 O 2410/20

In dem Rechtsstreit

[Kanzkei W. u.a. ]

– Kläger –

gegen
Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt

– Beklagter –

trägt der Beklagte, Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt, in Ergänzung zu seinen schriftsätzlichem Vorträgen und Anträgen vom 21. Jan. 2021, 3. Feb. 2021, 4. Feb. 2021, sowie 15. Feb. 2021, sowie des gestellten Befangenheitsantrags, etc., sowie den mittlerweile zahllosen weiteren Schreiben auch betreffend der Nachfragen nach dem aktuellen Verfahrensstand, etc. ergänzend vor **und beantragt *ergänzend***:

> **I. Die Klage wird abgewiesen**
> **II. Die Kläger zu 1 und zu 2 tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des gesamten Rechtsstreits**
> **III. Die dem vorliegenden Hauptsacheverfahren vorausgegangenen e.V.-Entscheidungen des LG Wiesbaden, Az. 4 O 2410/20, sowie des OLG Frankfurt a.M., Az. 5 U 116/20 werden aufgehoben.**

Zudem hält der Beklagte, trotz der diesbezüglichen Entscheidungen der 10. Zivilkammer des LG Wiesbaden, und des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M. an seinem Befangenheitsantrag gegen Frau Richterin Pradt unverändert fest, gegen welche der Beklagte ja zudem Strafanzeige wegen des Verdachts der

**Rechtsanwalt Axel Bernd Appelt**

**Kanzlei,**
*Law Firm:*
**Rechtsanwaltskanzlei Appelt**
**Geltinger Au 21**
**85652 Pliening**
***Germany***

*Mobile:* **0170/3288882** *E-Mail:* lawexpert@t-online.de

Besorgnis der Befangenheit und der Rechtsbeugung gestellt hat. Bezüglich der Gründe für das Festhalten an dem Befangenheitsantrages wird auf die Begründungen des Beklagten zur Stellung des Befangenheitsantrages, sowie zur Beschwerde gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrages vor dem OLG Frankfurt a.M. ergänzend verwiesen und zum vollinhaltlichen Bestandteil des begründeten Vortrages im vorliegenden Schriftsatz gemacht.
Zudem weist der Beklagte auf die beweisbare Tatsache hin, dass ausweislich der ergangenen Entscheidung der 10. Zivilkammer des LG Wiesbaden, diese sich nicht einmal die Mühe gemacht hat die Begründung des Beklagten zum gestellten Befangenheitsantrag zum Gegenstand ihrer Entscheidung zu machen. Vielmehr wurde auch diese Entscheidung unsachlich seiend und gefällig wirkend gefällt.
Und das OLG Frankfurt a.M. hat im Ergebnis hinsichtlich des Befangenheitsantrages geurteilt:

**Beweis:** ***„Der 19. Zivilsenat des OLG Frankfurt a.M. beschließt, dass der fortgesetzte Verstoß eines Gerichts gegen zwingendes Recht und Gesetz, sowie gegen von den Parteien aktiv ausgeübter Grundrechte „vertretbar" ist.", vgl. bitte bekannte OLG-Entscheidung, mir zugegangen am 10. Mai 2021.***

Ein Gericht urteilt also, dass eine gerichtliche Entscheidung „vertretbar" sei, auch wenn dieses Gericht bei seiner Urteilsfindung fortgesetzt gegen zwingend zu beachtendes Recht, Gesetz, und von einer Partei aktiv ausgeübter und geltend gemachter Grundrechte verstoßen hat.

Dass diese Entscheidung des 19. Zivilsenats gleich mehrfach verfassungswidrig ist, muss wohl nicht erst im Detail begründet werden. Aus diesem Grund sind gegen alle Mitglieder des 19. Zivilsenats des OLG Frankfurt a.M. gleichfalls Strafanzeige wegen des Verdachts der Besorgnis der Befangenheit und der Rechtsbeugung gestellt worden.

Ziff. III des Beklagten-Antrages, also der Antrag auf Aufhebung der vorausgegangenen e.V.-Entscheidungen, begründet sich damit, dass beide e.V.-Entscheidungen nachgewiesen in fortgesetzter Weise gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz, sowie gegen aktiv von unserer Mandantin ausgeübte Grundrechte verstoßen.

Zur Vermeidung von Wiederholung wird auf alle Schriftsätze des Beklagten im vorliegenden Hauptsacheverfahren verwiesen, sowie auf alle Schriftsätze des Beklagten und Berufungsklägers im e.V.-Verfahren vor dem OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116/20**, und alle hierin gemachte Begründung vollinhaltlich zum Gegenstand auch vorliegenden Begründungsvortrages gemacht.

Ergänzend wird erneut auf folgende Begründungspunkte hingewiesen, sowie auf die hierzu bereits vom Beklagten umfänglich genannten Gesetzes- und Kommentarfundstellen zu den genannten Punkten in seinen Schriftsätzen verwiesen.

1. Jede „Datenverarbeitung", Art. 4 Nr. 2 DSGVO, bedarf zwingend einer spätestens mit Beginn vorliegenden sog. „datenschutzrechtlichen Erlaubnis", Art. 6 DSGVO. Diese Erlaubnis muss VOR Beginn der Datenverarbeitung der betroffenen Person offengelegt werden, und dies auch hinsichtlich aller diesbezüglich von der Datenverarbeitungsstelle (zwingend) durchzuführenden (hier aber in Gänze unterlassenen) Prüfungen und Voraussetzungen bezüglich der als „Erlaubnis" unterstellten Norm, vgl. Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO, z.B. als Ausfluss der Verpflichtung zur sog. „Transparenz", Art. 5 I, lit. a DSGVO, etc..
2. Dies bedingt es auch, dass ein späterer Wechsel auf eine andere „Erlaubnis"-Norm ausgeschlossen ist, UND dass eine gerichtliche Nachprüfung des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis im konkreten Fall SICH AUSSCHLIESSLICH NUR AM ENTSPRECHENDEN VORTRAG DER DIE DATENVERARBEITUNG DURCHFÜHRENDEN STELLE ORIENTIEREN MUSS, welchen diese MIT BEGINN DER DATENVERARBEITUNG VORGETRAGEN HAT! Denn eine „heimliche" Datenverarbeitung ist unzulässig, vgl. Art. 5 I DSGVO. Doch die Kläger haben hierzu im September 201**9** nichts vorgetragen, nachgewiesen, bewiesen, etc.. Daher kann das Gericht auch keine dahingehende Prüfung vornehmen.
3. Denn eine abstrakte Prüfung des Gerichtes, dass aus diesen oder jenen Gründen abstrakt eine „Erlaubnis" vorgelegen haben könnte, ist unzulässig. Dies ist feststehendes Recht und auch leicht verständlich, da anderenfalls eine Beachtung der Verpflichtung zur jederzeitigen Transparenz i.S.d. Art. 5 I, lit. a DSGVO niemals stattfinden könnte und würde, sondern OHNE „Transparenz" einfach die fremden Daten „verarbeitet" werden würden, und im Falle einer gerichtlichen Überprüfung der Rechtsmäßigkeit der stattgefundenen Datenverarbeitung die Datenverarbeitungsstelle darauf hoffen würde, dass das Gericht dann (hoffentlich) schon eine abstrakte Gegebenheit einer „Erlaubnis" feststellen könnte; gleichgültig aus welchen unzulässigen (sich ggf. nachträglich ergebenden) Sach- und Rechtsangaben auch immer heraus. Doch dies würde dem Sinn und Zweck der DSGVO (=Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt) völlig widersprechen, weshalb eine abstrakte Prüfung des Gerichts bezüglich des Vorliegens einer datenschutzrechtlichen „Erlaubnis" und deren Voraussetzungen unzulässig ist.

Es liegt also datenschutzrechtlich wirklich ein einfacher Fall vor, wo auch das

zwingend zu beachtende Recht leicht verständlich kodifiziert ist, zumal vom Unterfertigenden gegenüber den Gerichten sachlich und rechtlich nachgewiesen und erläutert. Dennoch wurde sowohl von den Klägern, als auch von den Gerichten des e.V.-Verfahren wiederholt und fortgesetzt in rechtsmissbräuchlicher Weise gegen auch diesbezüglich bestehendes zwingendes Recht und Gesetz verstoßen.

Denn im Fall ist unstreitig, dass die Kläger seit September 201**9** die Daten unserer Mandantin verarbeitet haben, und dass die Kläger – trotz wiederholter „Auskunftsersuchen" etc, nach dessen Feststellung – erstmals im Mai 202**0** hierzu überhaupt auch nur ein einziges Wort verloren haben. Und auch dies weder ZPO-, noch DSGVO-konform, und ohne jeden Glaubhafts- oder gar Beweis- Nachweis.

Dennoch urteilte das LG Wiesbaden in Beschluss und nach Widerspruch durch Urteil, also WIEDERHOLT, die Kläger hätte keinen einzigen Datenschutzverstoß begangen, und verbot dem Unterfertigenden unter Androhung eines von den Klägern nicht beantragten Ordnungsgeldes in Höhe von 250.000,-- EUR pro Behauptung eines Datenschutzverstoßes zu behaupten, die Kläger hätten einen Datenschutzverstoß begangen.

→Und nun soll sich ausweislich der Ablehnungen des Befangenheitsantrages der Beklagte ein DRITTES Mal der bereits begangenen Willkürlichkeit und ausgewiesenen Verstöße gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz, begangen von Frau Richterin Pradt gerichtlich unterwerfen?! Dies ist schlicht ein Grundrechts- und Verfassungsverstoß.

2. Anderes Beispiel: Wenn, wie im genannten Fall einschlägig, Daten zwischen der EU und einem sog. „Drittstaat" (hier: den USA) hin und her versandt werden, was vorliegend gleichfalls der Fall ist, sind zwingend die Maßnahmen nach Art. 44ff DSGVO zu beachten und umzusetzen. Hierzu haben die Kläger kein Wort vorgetragen; und dies obwohl die SCU-Bank eine rein US-amerikanische Bank ist, welche ausnahmslos vom Territorium der USA aus operiert, inkl. aller US-Army-Bases, für welches ausnahmslos das Territorial-Recht der USA gilt. Ebenso wenig das LG Wiesbaden und das OLG Frankfurt a.M.. Stattdessen urteilt das OLG Frankfurt a.M. auf Basis einer ominösen, durch nichts sach- und/oder rechtlich vorgetragenen oder gar nachgewiesenen internen Vereinbarung zwischen den Klägern und der US-Bank (=Drittland) seien die Art. 44ff DSGVO nicht einschlägig. Dies wurde von den Klägern weder vorgetragen, noch nachgewiesen. Trotz, dass der Datenversand zwischen der EU und den USA unbestreitbar vorliegt. Bei allem Respekt: Doch hier setzt doch beim OLG alle Rechtslogik vollends aus, sowie aller gesunde Menschenverstand. Denn wäre dies rechtlich so, so würde doch jede Datenverarbeitungsstelle die EU und die USA (oder andere Drittländer betreffend) hoch und runter im Falle einer gerichtlichen Überprüfung einfach substanzlos behaupten, ohne – wie im Fall des OLG Frankfurt a.M. – dazu auszuführen, oder gar Nachweise zu erbringen, sie hätten eine nicht näher zu

beschreibende heimliche Vereinbarung untereinander getroffen, welche automatisch eine Nichtbeachtung der Art. 44ff DSGVO zur Folge hat, vgl. OLG Frankfurt a.M. Az. 5 U 116/20. Zudem verstößt diese Rechtsansicht des OLG gegen die Transparenzpflicht gemäß Art. 5 Abs. 1, lit. a DSGVO.

3. Weiteres, nicht abschließendes Beispiel: Das OLG Frankfurt a.M. prüfte von einer jeden von ihm angewandten Norm einfach immer nur die erste Hälfte der Norm, obwohl die jeweils zweite Hälfte (sinngemäß) immer mit den Worten eingeleitet wird: ES SEI DENN, die Rechte/Interessen der betroffenen Person seien höherwertiger, vgl. z.B. § 29 Abs. 2, 2ter HS BDSG. Wie ausgeführt, ist die DSGVO eine Verbotsnorm mit Erlaubnisvorbehalt. Zudem hat unsere Mandantin – gleichfalls zu 100% jeweils gerichtsbekannt – den Klägern und der US-Bank ausnahmslos JEDE Datenverarbeitung zu 100% VERBOTEN[1], was gleichfalls unbestreitbar und nachgewiesen ist. Es besteht im Fall also ein **DOPPELTES Datenverarbeitungsverbot**, wogegen die Kläger verstoßen haben. Und dennoch kommt auch das OLG Frankfurt a.M. nicht einmal auf die Idee eine von ihm im ersten Teil geprüfte Norm auch hinsichtlich ihres – überdeutlich – sich aufdrängenden zweiten Teils der Norm auch nur zu erwähnen, oder gar zu prüfen. Denn hätte dies das OLG gemacht, so hätte es zwingend[2] zugunsten unserer Mandantin und des Unterfertigenden entscheiden müssen, was es sich unter Verstoß gegen zwingendes Recht, Gesetz, und aktiv ausgeübter Grundrechte, also grob rechtsmissbräuchlich weigerte.

Schon diese nicht bestreitbaren und bewiesenen Tatsachen (vgl. die Entscheidungen des LG und des OLG) belegen, dass das LG und das OLG in dieser BEI WEITEM NICHT abschließenden vorbeschriebenen Weise in einem Zuge gesetzeswidrig entschieden haben, sodass sich jede vernünftige Bürger*in die Frage stellen darf und muss, ob dieses – ***ausweislich dieser Entscheidungen*** – erwiesene Nichtvorhandensein, bzw. nicht angewandte juristische Grund- & Fachwissen und Sachverstand, elementarstem juristischen Handwerkszeug, rechtlicher Denkgesetze und jeder Logik wirklich geeignet ist, - begangen von einem OLG-Kammervorsitzenden und einer LG Richterin – ein rechtsstaatlich geordnetes Verfahren gewährleisten zu können? Gleiches gilt betreffend der Staatsanwaltschaft Wiesbaden.
Ohne Übertreibung ist doch – ***ausweislich dieser Entscheidungen*** – jeder Internetnutzer*in, welche bei Aufruf einer jeden Internetseite ihre „Erlaubnis" erklären muss, deutlich mehr datenschutzrechtlich juristisches Wissen und Sachverstand zuzuschreiben, als der LG-Richterin, und dem den Prozess abschließenden OLG-Kammervorsitzenden des OLG Frankfurt a.M., welche

---

1 **gestützt auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m., was ausweisliche des sog. 1`ten Volkszählungsurteils einen „grundrechtsgleichen Rechtsschutz" genießt.** Unsere Mandantin hat dieses Grundrecht also sogar AKTIV ausgeübt, was die Gerichte gleichfalls in Gänze wussten, aber dennoch grundrechtsverstoßend ignorierten.
2 gestützt auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m., was ausweisliche des sog. 1`ten Volkszählungsurteils einen „grundrechtsgleichen Rechtsschutz" genießt. Unsere Mandantin hat dieses Grundrecht also sogar AKTIV ausgeübt, was die Gerichte gleichfalls in Gänze wussten, aber dennoch grundrechtsverstoßend ignorierten.

trotz des völligen Nichtvortrages und Fehlens hinsichtlich der notwendigen datenschutzrechtlichen Erlaubnis dennoch urteilen, die Kläger hätten keinen Datenschutzverstoß begangen.
Und trotz dieser kapitalen Fehlentscheidung von Frau Richterin Pradt, welche diese ja bereits **WIEDERHOLT** zulasten des Beklagten gerichtlich gefällt hat, besteht Frau Richterin Pradt aber weiter darauf, dass der Unterfertigende und seine Mandantin sich dem rechtlich völlig willkürlich erscheinenden „richtenden" Diktat von Wiesbaden erneut unterwirf. Und die Unbeirrbarkeit von Frau Richterin Pradt zugunsten der Kläger urteilen zu wollen wird auch dadurch belegt, dass der „***Hessische Datenschutzbeauftragten***" nach ausführlicher Prüfung des konkreten Falles zum Schluss gelangte, dass die Kläger durchgängig massive Datenschutzverstöße begangen hätten, welche der „Hessische Datenschutzbeauftragte" deshalb ja auch von sich aus zur Strafanzeige gegen die Kläger gebracht hat. Dennoch urteilte Frau Richterin Pradt WIEDERHOLT unbeirrt, die Kläger hätten keinen Datenschutzverstoß begangen.

Das LG Wiesbaden urteilte, was mittels der vorliegenden Gerichtsentscheidungen unbestreitbar belegt ist, in vorbeschriebener Weise, und das OLG bestätigt dieses Urteil des LG unter juristisch unsagbaren Zuständen. Das OLG Frankfurt a.M. verstößt gleichfalls gegen zwingendes Recht, Gesetz und **aktiv ausgeübte Grundrechte** unserer Mandantin, prüfte von ihm angewandte Vorschriften - trotz Einschlägigkeit - nur zur Hälfte, während die Prüfung der zweiten Hälfte einer jeden dieser Normen zwingend zu einer Entscheidung zugunsten unserer Mandantin und des Unterfertigenden hätte führen müssen. Wie schon das LG Wiesbaden, offenbart auch der urteilende OLG-Kammervorsitzende in seinem Urteil so gravierende Verstöße gegen zwingendes Recht, Gesetz, Grundrechte, Amtseid und gegen juristische Denkgesetze, und jede Logik, dass an anderer Stelle noch die Frage konkret zu beantworten ist: Kann jemand welcher – ***ausweislich der benannten Entscheidungen*** – derartige juristische Schwächen aufweist, schon sein elementarstes juristisches Grundhandwerkszeug nicht beherrscht, fortgesetzt gegen zwingend zu beachtendes Recht und Gesetz, sowie Grundrechte verstößt, sowie gegen elementarste juristische Denkgesetze und alle Logik, wirklich das Richteramt ausüben?! Und muss angesichts dieser Umstände nicht zwingend festgestellt werden, dass sowohl das LG Wiesbaden, also auch das OLG Frankfurt a.M. dem Beklagten ein rechtsstaatliches Verfahren aktiv, fortgesetzt und WIEDERHOLT verweigert haben?

In jedem Fall sind die Entscheidungen des LG Wiesbaden und des OLG Frankfurt a.M. unter einer so großen Anzahl an *gerichtlich* begangenen Verstößen gegen zwingend zu beachtendes Recht, Gesetz, – ***aktiv*** ausgeübter – Grundrechte und auch gegen das Grundgesetz zustande gekommen, dass sie niemals hätten in bekannter Weise gefällt werden dürfen, und auch deshalb gesetzlich zwingend in Gänze unverzüglich aufzuheben sind.

Schließlich rügt der Beklagte erneut, dass ihm trotz – beweisbar – einer Vielzahl von Nachfragen nach dem Verfahrensstand, der Replik-Frist, des Betreibens des Verfahrens durch die Kläger, und/oder durch das Gericht, oder nach der Replik selbst, etc. seit nunmehr ÜBER DREI MONATEN KEINERLEI AUSKUNFT VOM GERICHT GEGEBEN WURDE, was eine massive Benachteiligung des Beklagten darstellt und eine erneute sachgrundlose und gesetzeswidrige Bevorzugung der Kläger, welche der Beklagte somit ausdrücklich als erneuten Gesetzesverstoß des Gerichts rügt. Der Beklagte wird diese Tatsache gleichfalls der Staatsanwaltschaft mitteilen und zum ergänzenden Teil seiner § 339 StGB-Begründung machen.

→In Sachen „***bei genügendem Sachverstand***" macht der Beklagte das Gericht darauf aufmerksam, dass die Kläger ernsthaft schriftsätzlich vorgetragen hatten (ggü. dem OLG), dass im vorliegenden Fall eine Anwendung des Art. 7 Abs. 4 DSGVO überhaupt nicht in Betracht kommen könne, da dieser nur für eine *erteilte* datenschutzrechtliche Erlaubnis Anwendung finden würde. Dass das Koppelungsverbot gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO gerade auch für die (konkludent oder ausdrücklich) ERZWUNGEN erteilte datenschutzrechtliche Erlaubnis zur Anwendung kommt, wofür sich die Kläger noch strafrechtlich zu verantworten haben werden, blieb den Klägern, auch nach Monaten juristisch verborgen.

**Beweis:** Schriftsatz der Berufungsbeklagten/Kläger vor dem OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116/20**

→Die Kläger haben, gleichfalls im Berufungsverfahren – Az. 5 U 116/20 – unter ausdrücklicher Berufung auf § 29 Abs. 2 BDSG ernsthaft vorgetragen, dass sie, die Kläger, aufgrund von § 29 Abs. 2 BDSG(!), berechtigt gewesen seien jede „Auskunft" gegenüber unserer Mandantin zu verweigern.

**Beweis:** Schriftsatz der Berufungsbeklagten/Kläger vor dem OLG Frankfurt a.M., **Az. 5 U 116/20**, sowie im aktuellen Klägerschriftsatz

Abgesehen davon, dass § 29 Abs. 2 BDSG sich mit der „Informationspflicht" nach Art. 13 DSGVO beschäftigt, und nicht mit der „Auskunftspflicht" nach Art. 15 DSGVO, vgl. Gesetzestext, wie von den Klägern angenommen, reichte die ***durch Vortrag zum Ausdruck gebrachte*** juristische Verstandesleistung der Kläger leider nicht einmal so weit zu erkennen, dass § 29 Abs. 2 BDSG bei Einschlägigkeit die „*übermittelnde*" Stelle privilegieren würde, also allenfalls die SCU-Bank, und nicht die Kläger selbst.

Doch die Kläger werden u.a. dies ja sicherlich anlässlich der mündlichen Verhandlung dem Beklagten und dem Gericht erläutern können.

Zudem gewährt § 29 Abs. 2 BDSG kein „*Auskunfts*verweigerungsrecht", wogegen die Kläger gleichfalls in zahllosen Fällen verstoßen haben, und übrigens bis heute noch weiter verstoßen!

Und die Kläger – wie auch die Gerichte im e.V.-Verfahren – ignorierten einfach die den Gerichten bekannte Tatsache, dass unsere Mandantin eine datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung zulasten der SCU-Bank wie auch zulasten der Kläger ausgesprochen hat, welche – auch den Klägern – im Rahmen eines Totalverbotes JEDE Datenverarbeitung, Art. 4 Nr. 2 DSGVO, UMFASSEND VERBOTEN hat.

**Beweis:** „*datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung*" unserer Mandantin, b.b.

Aus dieser Tatsache geht – gesetzlich zwingend – die Pflicht zur Prüfung von § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG hervor, wozu die Kläger und die Gerichte zwingend die ihnen bekannte „***datenschutzrechtliche Unterlassungsverfügung***" unserer Mandantin prüfend heranziehen hätten müssen. Immerhin handelt es sich dabei um ein ***AKTIV*** AUSGEÜBTES ***GRUNDRECHT*** unserer Mandantin[3], was i.R.d. Prüfung von § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG – rechtlich zwingend – hätte berücksichtigt und geprüft werden müssen.
Und hätte man dies gemacht, was sowohl die Kläger, als auch die Gerichte gesetzeswidrig unterließen, so hätte man natürlich zwingend zu dem Schluss kommen müssen, dass im konkreten Fall § 29 Abs. 2 BDSG wegen des höherwertigen und ***aktiv ausgeübten*** Grundrechts unserer Mandantin überhaupt nicht zur Anwendung kommt.
Und schon § 29 Abs. 2, letzter HS BDSG überhaupt nicht einmal geprüft zu haben, stellt einen weiteren gewichtigen Datenschutzverstoß der Kläger dar, was ja durchgehend vom „***Hessischen Datenschutzbeauftragten***" auch bestätigt wurde.
Und da die Kläger dieses gesetzeswidrige Versäumnis durchgängig begangen haben, also z.B. auch bezüglich Art. 6 Abs. 1, lit. f 2ter HS DSGVO, etc., haben die Kläger natürlich auch infolge der bloßen Nichtvornahme der gesetzlich zwingend vorzunehmenden Prüfungen eine weitere große Vielzahl von Datenschutzverstößen begangen.
Und da die Kläger zum spätestens zulässigen Zeitpunkt der Aufnahme der Datenverarbeitung im September 201**9** gegenüber unserer Mandantin weder das Vorliegen einer „datenschutzrechtlichen Erlaubnis" behauptet haben, noch das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen, und auch alle diesbezüglich gesetzlich obliegenden Nachweispflichten missachtet haben, *stellen alle seit September 201**9** stattgefunden habenden Datenverarbeitungen durchgängig eine große Vielzahl von Datenschutzverstößen der Kläger dar.* Datenschutzverstößen, welche so gravierend sind, dass ihre Begehung mit Geldbußen von bis zu 20.000.000,-- EURO geahndet werden können, bzw. mit bis zu 4% des in einem Geschäftsjahr – weltweit – gemachten Jahres-UMSATZES, vgl. Art. 83 Abs. 5, lit. a DSGVO.

---

3 gestützt auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m., was ausweisliche des sog. 1`ten Volkszählungsurteils einen „grundrechtsgleichen Rechtsschutz" genießt. Unsere Mandantin hat dieses Grundrecht also sogar AKTIV ausgeübt, was die Gerichte gleichfalls in Gänze wussten, aber dennoch grundrechtsverstoßend ignorierten.

Angesichts dieser datenschutzrechtlich als nur noch völlig unqualifiziert zu bezeichnenden RECHTS-Ausführungen und fortgesetzten Handlungen wirft der Beklagte durchaus sehr ernst meinend die Frage auf: In welchem Punkt des gesamten klägerischen Vortrages und der von den Klägern über viele Monate, und übrigens zudem BIS HEUTE fortgesetzt begangenen, grob gesetzeswidrigen Handhabung des Datenschutzrechtes, lässt sich etwas von „Sachverstand" getragen erkennen? Und wo wäre erkennbar, dass sich die Kläger – trotz der rechtlich erhaltenen Ausführungen des Beklagten – um eine rechtliche Klärung ihres fortgesetzt gesetzeswidrigen Handelns auch nur bemüht hätten? Es ist doch vielmehr eine bewiesene Tatsache, dass die Kläger – trotz aller rechtlichen Hinweise des Beklagten – fortgesetzt und über viele Monate hinweg in gröbster Weise das Datenschutzrecht unserer Mandantin mit Füßen getreten haben, und sich ebensolang nicht gewillt gezeigt haben, sich hinsichtlich der Datenschutzrechte unserer Mandantin „schlau" zu machen. Und wenn die Kläger in Sachen Datenschutzrecht etwas nachgelesen haben, dann reichte – ***ausweislich des benannt klägerischen Vortrages*** – der juristische Sachverstand der Kläger leider nicht einmal dazu aus, die von ihnen benannte Norm richtig wiederzugeben, bzw. korrekt diesbezüglich zu subsumieren und vorzutragen.

Und dies soll der Beklagte nach monatelang belegter Ignoranz der Kläger bezüglich der Datenschutzrechte unserer Mandantin nicht zum Ausdruck bringen dürfen?!
Das ist doch zulasten des Beklagten schlicht unverhältnismäßig angesichts der Tatsache, dass der Beklagte die Kläger wiederholt rechtlich über ihr fortgesetzt gesetzwidriges Handeln aufgeklärt hat, und die Kläger – dies einfach ignorierend – und stattdessen ihre vermeintliche Machtstellung gegenüber unserer Mandantin auslebend, fortgesetzt die schweren Datenschutzverstöße zulasten unserer Mandantin begangen haben.

All dies kann von den Klägern substantiell nicht bestritten werden.

Jeder Vortrag der Kläger zur Begründung ihrer Klage, welcher nach dem 19. März 2021 bei Gericht eingegangen ist, oder eingehen sollte, wird vom Beklagten erneut als verspätet gerügt. Dies auch deshalb, weil das Gericht dem Beklagten trotz vorgetragener Gegebenheit einer krankheitsbedingten Arbeitsüberlastung keine Fristverlängerung gewährt hatte.

Zudem können die Kläger auch im Hauptsacheverfahren nicht plötzlich etwas sachlich vortragen, was sie nicht bereits im e.V.-Verfahren vorgetragen haben. Und da die Datenverarbeitung unbestreitbar im September 201**9** anfing und die Kläger unwiderlegbar frühestens im Mai 202**0** hierzu auch nur ein Wort verloren hatten, wenngleich weder in ZPO-, oder gar DSGVO-konformer Weise, und jeder diesbezüglich Nachweis fehlt, auch hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungsprüfung der Kläger hinsichtlich einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis, UND eine abstrakte Prüfung des Vorliegens

einer datenschutzrechtlichen Erlaubnis vom Gericht nicht vorgenommen werden darf, da dies ein erneuter Verstoß des Gerichts gegen zwingendes Recht und Gesetz wäre, können die Kläger auch nichts vortragen, was ihre Klage stützen könnte. Vielmehr ist ihre Klage vollumfänglich kostenpflichtig abzuweisen, bzw. dem Beklagten in beantragter Weise vollumfänglich stattzugeben.

Der Beklagte macht das Gericht erneut darauf aufmerksam, dass die Kläger im gerichtlichen Verfahren vor dem OLG Frankfurt a.M., Az. 5 U 116/20, nicht nur grob unwahr vorgetragen haben, sondern, da von den personengleichen Klägerpersonen begangen, das Gericht konkret angelogen haben, also vorsätzlich die Unwahrheit gesagt haben, was durch die **Anlagen 33 – 36**, b.b., belegt wird, welche dem Gericht bereits hinlänglich bekannt sind.
Auch legten die Kläger dem Gericht ein Schreiben des „Hessischen Datenschutzbeauftragten" vor, welches sich im nachhinein als inhaltlich unrichtig herausstellte, da es wohl auf Basis einer nicht korrekten Anfrage der Kläger an den „Hessischen Datenschutzbeauftragten" zustande kam, wobei anzumerken ist, dass dieser Teil des Geschehens nicht ganz aufgeklärt werden konnte. Jedoch wurde die Unrichtigkeit des von den Klägern vorgelegten Schreibens aufgeklärt, und dessen Unrichtigkeit auch durch ein richtigstellendes Schreiben des „Hessischen Datenschutzbeauftragten" bewirkt und dem OLG Frankfurt a.M. belegend nachgewiesen.

Auch aus diesem Grund bestand und bestehen weiterhin hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Kläger sehr erhebliche Zweifel. Dass die Gerichte des e.V.-Verfahrens – trotz der wiederholten Hinweise des Beklagten hinsichtlich der mangelnden Glaubwürdigkeit der Kläger – in ihren Entscheidungen zum Thema Glaubwürdigkeit der Kläger kein Wort verloren haben, muss aus Sicht des Beklagten als ein weiteres gewichtiges Indiz der unsachlichen Voreingenommenheit der Gerichte zugunsten der Kläger gewertet werden, weshalb die Entscheidungen im e.V.-Verfahren auch unter diesem Gesichtspunkt unverzüglich aufzuheben sind.

Gegen eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren bestehen aus den genannten Gründen seitens des Beklagten weiterhin erhebliche Bedenken, vgl. zudem die im Befangenheitsantrag genannten Gründe, weshalb sich der Beklagte hiergegen ausdrücklich ablehnend wendet.

Zugleich erklärt der Beklagte, dass er sich unter keinen Umständen im vorliegenden Fall vergleichen wird, sondern auf ein Urteil besteht.

Der Beklagte rügt, dass DAS GERICHT den Prozess durch seine monatelanges Verstummen und Nichtbeantworten seiner zahlreichen Anfragen nach dem aktuellen Verfahrensstand, Replik-Frist, Replik, etc. die Entscheidung in diesem Fall sachgrundlos – und erneut die Kläger damit bevorzugend – in die Länge zieht.

Der Beklagte fordert das Gericht zu einer unverzüglichen Terminierung auf, sowie zur Bereitstellung des größten Gerichtssaales des LG Wiesbaden, idealerweise des Cum-Ex-Saales, da zu diesem Verhandlungstermin eine große Anzahl an Medienvertreter*innen und Bürger*innen kommen werden, welche der Beklagte kurz nach Bekanntwerden der Terminierung über diesen **Justiz-Skandal** – fortlaufend und belegt – informiert haben wird, welchem der Beklagte seit nunmehr über einem Jahr in Wiesbaden – entgegen all seiner Bemühungen – fortgesetzt und weiter ausgesetzt ist.

Der Beklagte weist das Gericht vorsorglich darauf hin, dass er – aufgrund der geschilderten Umstände – und wegen der Besorgnis des Verdachts der Befangenheit, etc. des Gerichts, sehr umfänglich dem Gericht ZU PROTOKOLL geben wird, weshalb das Gericht bei Ansetzen des Termins bitte eine deutlich längere als übliche Verhandlungsdauer vom Gericht einplanen möge.

Sollte das Gericht einen ergänzenden Vortrag des Beklagten wünschen, und/oder die Einreichung weiterer Beweise, und/oder den Beklagten in rechtlicher Hinsicht hinweisen wollen, und/oder vom Beklagten weitere Anträge zu stellen sein, so bittet der Beklagte das Gericht höflich um entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

Rechtsanwalt

**Anlagen:**

- **Anlagen 33 – 36**

Beglaubigte Abschrift

**Landgericht München II**

Rechtskraftvermerk am
Ende der Entscheidung

Az.: 6 NBs 40 Js 45904/22
5 Cs 40 Js 45904/22 AG Ebersberg

**IM NAMEN DES VOLKES**

# Urteil

des Landgerichts - 6. Strafkammer - München II

In dem Strafverfahren gegen

**Appelt** Axel Bernd (geb. Appelt),
geboren am 28.02.1962 in Stuttgart, Familienstand unbekannt, Beruf: Journalist, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Bachgasse 14, 67245 Lambsheim

Verteidiger:
Rechtsanwältin **Weis** Miriam, Glücksteinallee 69, 68163 Mannheim, Gz.: 0069/24 MW

wegen Beleidigung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 25.07.2024, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Feneberg
als **Vorsitzender**

Herr Renz
als **Schöffe**

Frau Melzer
als **Schöffin**

Staatsanwalt Brandmüller
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Erhardt
als **Verteidiger** des Angeklagten

JAng Sagstetter
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

1. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Ebersberg vom 20.07.2023 aufgehoben.

2. Der Angeklagte wird freigesprochen.

3. Die Kosten des Verfahrens einschließlich des Berufungsverfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen.

# Gründe:

I. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Ebersberg vom 12.04.2023 wurde dem Angeklagten folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

*Vor dem Landgericht Wiesbaden wird unter dem Aktenzeichen 4 O 2410/20 ein Verfahren Wiedmann Amin & Partner GbR gegen Sie geführt.*

*In diesem Verfahren verfassten Sie am 30.06.2021 unter dem Briefkopf Ihrer damaligen Kanzleiadresse, Geltinger Au 21, 85652 Pliening, in Ihrer Funktion als Rechtsanwalt einen Schriftsatz, in dem Sie die Richterin in diesem Verfahren mit den Worten "Frau Richterin Pradt: Sind Sie eine geschichtsvergessene Nazi?", "mit einer exakt so funktionierenden Günstlings-Justiz hatten die Nazis sich ihrer politischen Widersacher entledigt und ihrem Unrechtsstaat ausgebreitet. Und in fall-vergleichbarer Weise hat Frau Richterin Pradt bereits ZWEI MAL über den Beklagten so gerichtet." beleidigten.*

*Sie beabsichtigten hierdurch die Geschädigten Pradt in ihrer Ehre zu verletzen.*

*Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.*

Gegen diesen Strafbefehl legte der Angeklagte form- und fristgerecht Einspruch ein. Am 20.07.2023 verurteilte das Amtsgericht Ebersberg den Angeklagten unter Zugrundelegung des im Strafbefehl aufgeführten Sachverhalts wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen.

II. Gegen dieses Urteil legten der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft form- und fristge-

recht Berufung ein, wobei die Berufung der Staatsanwaltschaft mit der Einlegung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt war. In der Berufungshauptverhandlung nahm die Staatsanwaltschaft ihre Berufung zurück.

III. Die Berufung des Angeklagten ist zulässig, §§ 312, 314 Abs. 1 StPO. In der Sache war das Rechtsmittel erfolgreich. Es führte zum Freispruch aus Rechtsgründen.

1. Festgestellter Sachverhalt:

Der im Strafbefehl zugrunde gelegte Sachverhalt wurde auch in der Berufungshauptverhandlung festgestellt. Insoweit kann auf den oben wiedergegebenen Sachverhalt verwiesen werden.

2. Beweiswürdigung:

a) Der Angeklagte hat sich in der Berufungshauptverhandlung nicht geäußert.

b) Die Feststellungen beruhen auf der Verlesung des gegenständlichen Schriftsatzes des Angeklagten und des Strafantrags der Präsidentin des Landgerichts Wiesbaden.

3. Rechtliche Würdigung:

a) Der vorgeworfene und festgestellte Sachverhalt ist nicht strafbar. Das Handeln des Angeklagten ist noch als Wahrnehmung berechtigter Interessen gem. § 193 StGB gerechtfertigt:

Die Äußerungen des Angeklagten erfolgten im Rahmen eines noch nicht abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens, also im "Kampf ums Recht". Sie erfolgten ausschließlich schriftlich im Rahmen des Verfahrens, ohne dass sie anderen, nicht am Verfahren beteiligten Personen zur Kenntnis gelangen konnten. Auch starke und eindringliche Ausdrücke im Rahmen der Kritik an behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen stehen grundsätzlich unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG, ohne dass es darauf ankäme, ob der Angeklagte auch anders hätte formulieren können. Der erfolgte Vergleich mit NS-Unrecht führt für sich allein genommen ebenfalls nicht zu einer Strafbarkeit. Für ein Eingreifen von § 193 StGB ist auch nicht entscheidend, ob die mit der fraglichen Äußerung kritisierten Entscheidungen der Behörden oder Gerichte rechtmäßig war. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Angeklag-

te nicht nur als Rechtsanwalt, sondern auch als persönlich Betroffener handelte (OLG München vom 31.05.2017, 5 OLG 13 Ss 81/17, zu einem im Wesentlichen identischen Sachverhalt, bei Juris Rz. 15, m.w.N.).

Es erscheint insgesamt hinnehmbar, den Ehrenschutz in Fällen wie dem vorliegenden im Rahmen der Abwägung zurücktreten zu lassen, weil Richter im Spannungsfeld zwischen der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes einerseits und ihrer privaten Berührtheit andererseits bedenken müssen, dass ihre Entscheidungen für die Betroffenen häufig einschneidend sind und daher zu Reaktionen führen können, die sich trotz gegenteiliger Formulierung letzten Endes gar nicht gegen ihre Person oder Ehre, sondern vielmehr gegen die getroffene Entscheidung selbst und die Rechtslage als solche richten (OLG München a.a.O., Rz. 16, m.w.N.).

b) Im Anschluss an die genannte Entscheidung des OLG München bemerkt allerdings auch die Kammer, dass die Entscheidung nicht als Billigung der Äußerung und der Vorgehensweise des Angeklagten missverstanden werden darf. Die Auseinandersetzung mit tatsächlich oder vermeintlich falschen Entscheidungen oder Vorgehensweisen von Behörden hat grundsätzlich allein mit den Mitteln zu erfolgen, die die jeweiligen Verfahrensordnungen zur Verfügung stellen, ohne dass Anlass und Raum für verletzende oder kränkende, die gebotene sachliche Atmosphäre lediglich vergiftende Angriffe auf die handelnden Personen bliebe. Strafbar ist das Verhalten des Angeklagten nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Grundsätze allerdings noch nicht (OLG München a.a.O., Rz. 18).

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. StPO.

gez.

Feneberg
Vorsitzender Richter am Landgericht

**Rechtskräftig** seit 02.08.2024.

München, 06.08.2024

gez.
Molnar, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 20.02.2025

Molnar, JVI`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle